



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2025 — Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) —
Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 ⁽¹⁾**

(C/2025/3095)

⁽¹⁾ Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Stellenplan

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gemeinschaftliches Sortenamt					
	Haushaltsplan 2025		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025		Haushaltsentwurf 2025 (inkl. BS Nr. 2/2025)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	2	1	-1	—	1	1
AD 13	—	1	—	—	—	1
AD 12	1	1	—	—	1	1
AD 11	1	2	—	—	1	2
AD 10	—	3	—	—	—	3
AD 9	—	2	—	—	—	2
AD 8	—	3	—	—	—	3
AD 7	—	5	—	—	—	5
AD 6	—	2	—	—	—	2
AD 5	1	4	—	1	1	5
Zwischensumme AD	5	24	-1	1	4	25
AST 11	—	2	—	—	—	2
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	3	—	—	—	3
AST 8	1	4	—	—	1	4
AST 7	—	7	—	—	—	7
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	2	—	—	—	2
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	1	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	1	21	—	—	1	21
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	6	45	-1	1	5	46
Gesamtbetrag	51		—		51	

Vorausschätzung der Anzahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten) und der abgeordneten nationalen Sachverständigen

	2025	2024
Vertragsbedienstete		
FG IV	3	3
FG III	2	3
FG II	—	—
FG I	—	—
Insgesamt	5	6
Abgeordnete nationale Sachverständige	1	-
Gesamtzahl	6	6



**Einnahmen- und Ausgabenplan für das Haushaltsjahr 2025 — Agentur der Europäischen Union für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 ⁽¹⁾**

(C/2025/3096)

⁽¹⁾ Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

EINNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Schätzung 2025	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 2/2025	Neuer Betrag
9	EINNAHMEN			
9 0	ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE	253 595 103		253 595 103
9 1	ANDERE BEITRÄGE	p.m.	5 478 264	5 478 264
9 2	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.		p.m.
	Titel 9 — Insgesamt	253 595 103	5 478 264	259 073 367
	GESAMTBETRAG	253 595 103	5 478 264	259 073 367

AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	PERSONAL						
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST						
	Nichtgetrennte Mittel	1 30 681 000	130 681 000	5 478 264	5 478 264	136 159 264	136 159 264
1 2	VERWALTUNGSDIENSTREISEN						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
1 3	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR						
	Nichtgetrennte Mittel	1 280 200	1 280 200			1 280 200	1 280 200
1 4	WEITERBILDUNG						
	Nichtgetrennte Mittel	258 613	258 613			258 613	258 613
1 5	SONSTIGE PERSONAL AUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	10 277 800	10 277 800			10 277 800	10 277 800
1 6	EMPFANGS- UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	104 200	104 200			104 200	104 200
	Titel 1 — Insgesamt	142 601 813	142 601 813	5 478 264	5 478 264	148 080 077	148 080 077
2	SONSTIGE VERWALTUNGSAUSGABEN						
2 0	MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	9 172 600	9 172 600			9 172 600	9 172 600
2 1	VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONSTECHNOLO- GIE						
	Nichtgetrennte Mittel	1 218 275	1 218 275			1 218 275	1 218 275

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 2	BEWEGLICHES VERMÖGEN UND NEBENKOSTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	879 200	879 200			879 200	879 200
2 3	LAUFENDE VERWALTUNGS-AUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	831 900	831 900			831 900	831 900
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN						
	Nichtgetrennte Mittel	70 600	70 600			70 600	70 600
2 5	SATZUNGSBEDINGTE AUSGABEN						
	Nichtgetrennte Mittel	778 000	778 000			778 000	778 000
	Titel 2 — Insgesamt	12 950 575	12 950 575			12 950 575	12 950 575
3	OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
3 0	OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
	Nichtgetrennte Mittel	17 557 862	17 557 862			17 557 862	17 557 862
3 1	OPERATIVE INFORMATIONSTECHNOLOGIE						
	Nichtgetrennte Mittel	53 532 553	53 532 553			53 532 553	53 532 553
3 2	TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN FÜR OPERATIVE TÄTIGKEITEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 892 800	1 892 800			1 892 800	1 892 800
3 3	ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE (OPERATIV)						
	Nichtgetrennte Mittel	7 962 000	7 962 000			7 962 000	7 962 000

AUSGABEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2025		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 4	EPCC						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000			300 000	300 000
3 5	LEITER DER NATIONALEN EUROPOL-STELLEN						
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	160 000			160 000	160 000
3 6	OPERATIVE AUSGABEN IN VERBINDUNG MIT ZUSCHÜSSEN UND FINANZHILFEN						
	Nichtgetrennte Mittel	1 800 000	1 800 000			1 800 000	1 800 000
3 7	OPERATIVE AUSGABEN IN VERBINDUNG MIT FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSPROJEKTEN						
	Nichtgetrennte Mittel	5 770 000	5 770 000			5 770 000	5 770 000
3 8	ENTSCHLÜSSELUNGSPLATTFORM						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000			1 000 000	1 000 000
3 9	Förderung						
	Getrennte Mittel	9 350 000	8 067 500			9 350 000	8 067 500
	Titel 3 — Insgesamt	99 325 215	98 042 715			99 325 215	98 042 715
	GESAMTBETRAG	254 877 603	253 595 103	5 478 264	5 478 264	260 355 867	259 073 367



C/2025/3117

30.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juni 2025

(C/2025/3117)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1704	CAD	Kanadischer Dollar	1,5977
JPY	Japanischer Yen	169,24	HKD	Hongkong-Dollar	9,1876
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9318
GBP	Pfund Sterling	0,85290	SGD	Singapur-Dollar	1,4933
SEK	Schwedische Krone	11,1183	KRW	Südkoreanischer Won	1 592,70
CHF	Schweizer Franken	0,9359	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,8363
ISK	Isländische Krone	142,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3939
NOK	Norwegische Krone	11,7920	IDR	Indonesische Rupiah	18 975,99
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9496
CZK	Tschechische Krone	24,748	PHP	Philippinischer Peso	66,196
HUF	Ungarischer Forint	398,81	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2378	THB	Thailändischer Baht	38,184
RON	Rumänischer Leu	5,0816	BRL	Brasilianischer Real	6,4119
TRY	Türkische Lira	46,6818	MXN	Mexikanischer Peso	22,0764
AUD	Australischer Dollar	1,7912	INR	Indische Rupie	100,0780

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verzeichnis der Beschlüsse der Europäischen Union über die Zulassung von Arzneimitteln vom 1. Mai 2025 bis 31. Mai 2025

(Veröffentlichung gemäß Artikel 13 bzw. Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾)

(C/2025/3366)

— Erteilung einer Zulassung (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	INN (internationaler Freiname)	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Darreichungsform	ATC-Code (anatomisch-therapeutisch-chemischer Code)	Datum der Mitteilung
2.5.2025	Deqsig	Normales Immunglobulin vom Menschen	Takeda Manufacturing Austria AG Industriestraße 67, 1221 Wien, Österreich	EU/1/25/1919	Infusionslösung	J06BA02	5.5.2025
8.5.2025	Columvi	Glofitamab	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/23/1742	Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung	L01FX28	12.5.2025
8.5.2025	Lorviqua	Lorlatinib	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, Belgien	EU/1/19/1355	Filmtablette	L01ED05	12.5.2025
26.5.2025	Jubereq	Denosumab	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/25/1921	Injektionslösung	M05BX04	27.5.2025
26.5.2025	Osvyrti	Denosumab	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/25/1922	Injektionslösung	M05BX04	27.5.2025

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>.



- **Erteilung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Versagt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.5.2025	Kizfizo	ORPHELIA Pharma 85 Boulevard Saint-Michel, 75005 Paris, France	-	5.5.2025

- **Änderung einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.5.2025	Bylvay	Ipsen Pharma 65 quai Georges Gorse, 92100 Boulogne-Billancourt, France	EU/1/21/1566	6.5.2025
2.5.2025	Calquence	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/20/1479	5.5.2025
2.5.2025	Calquence	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/20/1479	5.5.2025
2.5.2025	Clopidogrel Viartis	Viartis Limited Damastown Industrial Park, Mulhuddart, Dublin 15, Ireland	EU/1/09/568	5.5.2025
2.5.2025	ELREXFIO	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/23/1770	5.5.2025
2.5.2025	Entresto	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/15/1058	6.5.2025
2.5.2025	EVOTAZ	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, D15 T867, Dublin 15, Ireland	EU/1/15/1025	6.5.2025
2.5.2025	Fingolimod Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona, s/n, Edifici Est 6 ^a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/20/1450	13.5.2025

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.5.2025	Ongentys	Bial - Portela & C ^a , SA À Av. da Siderurgia Nacional, 4745-457 S. Mamede do Coronado, Portugal	EU/1/15/1066	5.5.2025
2.5.2025	Paxlovid	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/22/1625	5.5.2025
2.5.2025	Praluent	Sanofi Winthrop Industrie 82 avenue Raspail, 94250 Gentilly, France	EU/1/15/1031	5.5.2025
2.5.2025	Spexotras	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/23/1781	6.5.2025
2.5.2025	TachoSil	Corza Medical GmbH Speditionstraße 21, 40221 Düsseldorf, Deutschland	EU/1/04/277	6.5.2025
2.5.2025	Tevimbra	BeiGene Ireland Limited 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Ireland	EU/1/23/1758	5.5.2025
2.5.2025	Tremfya	Janssen-Cilag International NV Turnhoutseweg 30, 2340 Beerse, België	EU/1/17/1234	5.5.2025
2.5.2025	Xydalba	AbbVie Deutschland GmbH & Co. KG Knollstrasse, 67061 Ludwigshafen, Deutschland	EU/1/14/986	5.5.2025
8.5.2025	Cystagon	Recordati Rare Diseases Tour Hekla, 52 avenue du Général de Gaulle, F-92800 Puteaux, France	EU/1/97/039	12.5.2025
8.5.2025	Esbriet	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/11/667	12.5.2025
8.5.2025	Glyxambi	Boehringer Ingelheim International GmbH Binger Straße 173, 55216 Ingelheim am Rhein, Deutschland	EU/1/16/1146	15.5.2025

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
8.5.2025	Olumiant	Eli Lilly Nederland B.V. Papendorpseweg 83, 3528 BJ Utrecht, Nederland	EU/1/16/1170	12.5.2025
8.5.2025	Pirfenidone axunio	axunio Pharma GmbH Van-der-Smissen-Straße 1, 22767 Hamburg, Deutschland	EU/1/22/1655	14.5.2025
8.5.2025	Prevenar 13	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/09/590	12.5.2025
8.5.2025	RoActemra	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/08/492	12.5.2025
15.5.2025	BEQVEZ	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/24/1838	16.5.2025
15.5.2025	Korjuny	Atnahs Pharma Netherlands B. V. Copenhagen Towers, Ørestads Boulevard 108, 5.tv, DK-2300 København S, Danmark	EU/1/24/1826	21.5.2025
15.5.2025	Mabthera	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/98/067	16.5.2025
15.5.2025	Onpattro	Alnylam Netherlands B.V. Antonio Vivaldistraat 150, 1083 HP Amsterdam, Nederland	EU/1/18/1320	20.5.2025
15.5.2025	OPDIVO	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, D15 T867, Dublin 15, Ireland	EU/1/15/1014	20.5.2025
15.5.2025	Sorafenib Accord	Accord Healthcare S.L.U. World Trade Center, Moll de Barcelona s/n, Edifici Est, 6a planta, 08039 Barcelona, España	EU/1/22/1696	19.5.2025

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
15.5.2025	Tysabri	Biogen Netherlands B.V. Prins Mauritslaan 13, 1171 LP Badhoevedorp, Nederland	EU/1/06/346	16.5.2025
15.5.2025	Zilbrysq	UCB Pharma S.A. Allée de la Recherche 60, 1070 Bruxelles, Belgique/ Researchdreef 60, 1070 Brussel, België	EU/1/23/1764	20.5.2025
16.5.2025	IXCHIQ	Valneva Austria GmbH Campus Vienna Biocenter 3, 1030 Wien, Österreich	EU/1/24/1828	20.5.2025
22.5.2025	Breyanzi	Bristol Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, Dublin 15, D15 T867, Ireland	EU/1/22/1631	23.5.2025
22.5.2025	Kaftrio	Vertex Pharmaceuticals (Ireland) Limited Unit 49, Block 5, Northwood Court, Northwood Crescent, Dublin 9, D09 T665, Ireland	EU/1/20/1468	25.5.2025
22.5.2025	Kymriah	Novartis Europharm Limited Vista Building, Elm Park, Merrion Road, Dublin 4, Ireland	EU/1/18/1297	23.5.2025
22.5.2025	Lumeblue	Cosmo Technologies Ltd Riverside II, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Ireland	EU/1/20/1470	27.5.2025
22.5.2025	Mysimba	Orexigen Therapeutics Ireland Limited 9-10 Fenian Street, Dublin 2, D02 RX24, Ireland	EU/1/14/988	23.5.2025
22.5.2025	Qtern	AstraZeneca AB 151 85 Södertälje, Sverige	EU/1/16/1108	23.5.2025
22.5.2025	Xromi	Lipomed GmbH Hegenheimer Straße 2, 79576 Weil/Rhein, Deutschland	EU/1/19/1366	26.5.2025
26.5.2025	OPDIVO	Bristol-Myers Squibb Pharma EEIG Plaza 254, Blanchardstown Corporate Park 2, D15 T867, Dublin 15, Ireland	EU/1/15/1014	28.5.2025

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
26.5.2025	Xofluza	Roche Registration GmbH Emil-Barell-Strasse 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Deutschland	EU/1/20/1500	27.5.2025

- **Rücknahme einer Zulassung** (Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
2.5.2025	Pemetrexed Baxter	Baxter Holding B.V. Kobaltweg 49, 3542 CE Utrecht, Nederland	EU/1/22/1705	5.5.2025
15.5.2025	BEQVEZ	Pfizer Europe MA EEIG Boulevard de la Plaine 17, 1050 Bruxelles, Belgique/ Pleinlaan 17, 1050 Brussel, België	EU/1/24/1838	16.5.2025

- **Änderung einer Zulassung** (Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates; Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates): **Genehmigt**

Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
15.5.2025	DIVENCE IBR Marker Live	Laboratorios Hipra, S.A. Avda. La Selva, 135, 17170 Amer (Girona), España	EU/2/24/318	19.5.2025
15.5.2025	Felpreva	Vetoquinol S.A. Magny-Vernois, 70200 Lure, France	EU/2/21/277	16.5.2025
22.5.2025	Newflend ND H9	Ceva-Phylaxia Co. Ltd. Szállás u. 5, 1107 Budapest, Magyarország	EU/2/23/296	23.5.2025
22.5.2025	Zycortal	Dechra Regulatory B.V. Handelsweg 25, 5531 AE Bladel, Nederland	EU/2/15/189	5.6.2025

Jeder Interessent erhält auf Anfrage den Beurteilungsbericht zu den betreffenden Arzneimitteln sowie die entsprechenden Beschlüsse. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

European Medicines Agency
Domenico Scarlattilaan 6
1083 HS Amsterdam
NETHERLANDS



**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 1. April 2025 –
Sampension Livsforsikring A/S / Skatteministeriet**

(Rechtssache T-268/25, Sampension Livsforsikring)

(C/2025/3421)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sampension Livsforsikring A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren vorliegenden entgegensteht, wonach die Möglichkeit, Mehrwertsteuergruppen zu bilden, die Personen mit nicht registrierungspflichtiger Tätigkeit oder ohne wirtschaftliche Tätigkeit umfasst, davon abhängig ist, dass die eine Person in der Mehrwertsteuergruppe unmittelbar oder mittelbar 100%ige Eigentümerin der anderen Person oder Personen in der Mehrwertsteuergruppe ist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hat Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dann unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, sodass steuerpflichtige Personen in den Fällen einen Anspruch gegenüber dem Mitgliedstaat haben, als Mehrwertsteuergruppe registriert zu werden, in denen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nicht im Einklang mit dieser Bestimmung stehen und nicht konform mit der Bestimmung ausgelegt werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.



C/2025/3425

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 11. April
2025 – A***** und B***** gegen C***** GmbH**

(Rechtssache T-287/25, Groisweber ⁽¹⁾)

(C/2025/3425)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A***** und B*****

Beklagte: C***** GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. f und j der Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet wird, wenn ein Reiseunternehmen, mit dem es in keiner vertraglichen Beziehung steht, und von dessen Tätigkeit für den Fluggast es keine Kenntnis hat, beim Luftfahrtunternehmen namens des Fluggastes einen Flug bucht, für den das Luftfahrtunternehmen eine Buchungsbestätigung ausstellt?
2. Sind Art. 7 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f und j der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine Ausgleichsleistung zu erbringen hat, wenn ein Reiseunternehmen, mit dem es in keiner vertraglichen Beziehung steht und von dessen Tätigkeit für den Fluggast es keine Kenntnis hat, beim Luftfahrtunternehmen namens des Fluggastes einen Flug bucht, für den das Luftfahrtunternehmen eine Buchungsbestätigung ausstellt; das Reiseunternehmen – ohne Veranlassung durch das Luftfahrtunternehmen – dem Fluggast wenige Stunden vor dem geplanten Flug mitteilte, dass sich der Flugplan durch einen Wechsel der Flugnummer, der Flugzeit und des Endziels geändert habe; der Fluggast sich daher – obwohl er für den gebuchten Flug bereits eingeecheckt war – nicht unter den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig einfand; der ursprünglich gebuchte Flug aber tatsächlich wie geplant durchgeführt wurde; und das Luftfahrtunternehmen den Fluggast auch befördert hätte, wenn dieser sich unter den in Art. 3. Abs. 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hätte?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen (Nr. IX-2026/01)

„BEITRÄGE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN“

(C/2025/3435)

INHALT

	Seite
A. Einleitung und rechtlicher Rahmen	1
B. Ziel der Aufforderung	2
C. Zweck, Kategorie und Form der Finanzierung	2
D. Verfügbare Mittel	2
E. Bedingungen für die Zulässigkeit von Anträgen auf Finanzierung	3
F. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzierung	3
F.1 Ausschlusskriterien	3
F.2 Anspruchskriterien	3
F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel	4
G. Gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde	4
H. Bedingungen	4
I. Zeitplan	5
J. Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten	6
K. Weitere Informationen	6
Anhang — Antragsbogen zur beantragung einer finanzierung	7

A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union ist vorgesehen, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽¹⁾ in der danach geänderten Fassung festgelegt.
3. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Partei, die mit mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
4. Daher ruft das Europäische Parlament zur Beantragung von Beiträgen für europäische politische Parteien für das Haushaltsjahr 2026 auf („Aufforderung“).

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden in ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.

5. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
- a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,
 - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽²⁾ („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019“),
 - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽³⁾ („Haushaltsordnung“),
 - d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ⁽⁴⁾,
 - e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummernsystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ⁽⁵⁾,
 - f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ⁽⁶⁾.

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

6. Ziel dieser Aufforderung ist es, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und Artikel 228 Absatz 5 der Haushaltsordnung eingetragene europäische politische Parteien aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt („Finanzierungsanträge“) zu stellen, und die Art der erstattungsfähigen Ausgaben festzulegen.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

7. Zweck der Finanzierung ist es, die satzungsmäßigen Tätigkeiten und Ziele der jeweiligen europäischen politischen Partei im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Beitragsvereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Partei und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.
8. Die Kategorie der Finanzierung ist der Beitrag für europäische politische Parteien gemäß Titel XI der Haushaltsordnung („Beitrag“). Der Beitrag wird als Erstattung eines Prozentsatzes der tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.
9. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 90 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen erstattungsfähigen Ausgaben noch 90 % der tatsächlich entstandenen erstattungsfähigen Ausgaben übersteigen.

D. VERFÜGBARE MITTEL

10. Die für das Haushaltsjahr 2026 im Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments unter dem Posten 402 — „Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene“ — veranschlagten Mittel belaufen sich auf 46 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2026 festgelegt.

⁽²⁾ ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

⁽⁶⁾ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-10-2025-01-20-TOC_DE.html.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

11. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Sie werden unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht.
 - b) Sie enthalten die Erklärung — die schriftlich durch Unterzeichnung des Erklärungsformulars, das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 12 enthalten ist, abgegeben wird —, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1a zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind.
 - c) Sie enthalten ein Schreiben eines oder mehrerer rechtlicher Vertreter, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen.
 - d) Sie werden der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2025** als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur⁽⁷⁾) über die CoFile-Plattform⁽⁸⁾ an folgende Funktionsmailbox übermittelt: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu. Belege sind in editierbarer Form einzureichen (Tabellen vorzugsweise als Excel-Datei).
12. Die Antragsteller werden gebeten, die auf der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notice/>).

Wird eine Unterschrift verlangt, ist entweder eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen⁽⁹⁾ im Einklang stehen muss.

Anträge sind in elektronischer Form einzureichen. Sind bestimmte Dokumente handschriftlich unterzeichnet, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie **auf Anfrage** des Europäischen Parlaments vor.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 **Ausschlusskriterien**

13. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn
- a) sie sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 138 Absatz 1 oder Artikel 143 Absatz 1 der Haushaltsordnung befinden,
 - b) sie als ausgeschlossen in der Datenbank gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung registriert sind,
 - c) ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

F.2 **Anspruchskriterien**

14. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss der Antragsteller die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., er muss
- a) bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen⁽¹⁰⁾ (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
 - b) im Europäischen Parlament mit mindestens einem Mitglied des Europäischen Parlaments vertreten sein,

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁽⁸⁾ <https://cofile.europarl.europa.eu/login>.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

⁽¹⁰⁾ Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

- c) seine Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. im Einklang mit diesem Artikel seinen Jahresabschluss ⁽¹⁾, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben,
- d) die Pflichten nach Artikel 18 Absatz 2a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. Belege dafür vorgelegt haben, dass seine EU-Mitgliedsparteien im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 ⁽²⁾ in der Regel auf ihren Websites das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben.

F.3 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

- 15. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Parteien, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
 - a) 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 - b) 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Parteien im Verhältnis zu ihrem Anteil an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgeteilt. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gilt ein Mitglied des Europäischen Parlaments als Mitglied nur einer einzigen europäischen politischen Partei, die — soweit relevant — die Partei ist, der seine nationale oder regionale politische Partei am Stichtag für die Stellung von Anträgen auf Finanzierung angeschlossen ist.

G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

- 16. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 ⁽³⁾ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.
- 17. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.
- 18. In allen Phasen des Verfahrens für die Gewährung einer Finanzierung sind die Antragsteller weiterhin gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verpflichtet, auf Ersuchen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und der Behörde alle Informationen — im vorgeschriebenen Format — zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich sind, erforderlich sind.

H. BEDINGUNGEN

- 19. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der eingereichten Informationen und ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen einen Beschluss fassen.

⁽¹⁾ Es sei denn, der Antragsteller unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

⁽²⁾ Bzw. im Fall neu gegründeter Parteien ab dem Datum ihrer Registrierung bis zum 30. September 2025.

⁽³⁾ Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 — Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

20. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.
21. Die Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1a des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 sowie in der jeweiligen Beitragsvereinbarung festgelegt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie gemäß Artikel 163 Absätze 1 und 2 und Artikel 230 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Bestimmungen dieser Aufforderung wie folgt präzisiert: Die Ausgaben, die durch die im Rahmen dieser Aufforderung gewährten Finanzierung gedeckt werden sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Personalpolitik:
- i) Die gesamten Personalkosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten stehen.
 - ii) Der Stellenplan ist an die organisatorischen und operativen Erfordernisse angepasst.
 - iii) Die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung wird von den zuständigen Leitungsgremien gemäß der Satzung des Begünstigten und den spezifischen internen Vorschriften getroffen und stützt sich auf bewährte Verfahren und allgemeine Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.
 - iv) Bei den Vergütungssätzen und sonstigen Zulagen (sofern zutreffend) werden die durchschnittlichen Vergütungs- und Zulagensätze auf dem betreffenden Arbeitsmarkt berücksichtigt.
- b) Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR je Anbieter:
- i) Die schriftlichen Aufforderungen zur Angebotsabgabe (Ausschreibung) müssen u. a. Ausschlusskriterien, Eignungskriterien (z. B. finanzielle und technische Mindestkapazitäten), Zuschlagskriterien (Preis und Qualität bzw. nur Preis) und technische Spezifikationen (erwartete Leistungen usw.) enthalten, anhand deren die Begünstigten die Angebote bewerten müssen. In der Ausschreibung muss von den Bietern verlangt werden, dass sie mit Datum versehene und unterzeichnete Angebote vorlegen, die Preise pro Einheit (falls zutreffend) und andere Belege enthalten, die einen Vergleich der Angebote untereinander ermöglichen.
 - ii) Die Ausschreibung muss über geeignete Kanäle übermittelt/veröffentlicht werden, um für eine angemessene Verbreitung und einen möglichst breiten Wettbewerb zu sorgen. Es sind angemessene Fristen (idealerweise mindestens zehn Tage) für die Einreichung von Bewerbungen/Angeboten festzulegen, und Interessenkonflikte sind zu vermeiden.
 - iii) Die Bewertung der Angebote muss die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zur Grundlage haben. In dem Bewertungsbericht sind die komparativen Vorteile des erfolgreichen Angebots im Einklang mit diesen Kriterien hervorzuheben. Er muss von dem/den Vertreter(n) des im Rahmen des Verfahrens Begünstigten unterzeichnet und mit Datum versehen werden, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.
 - iv) Die Verträge müssen von beiden Parteien unterzeichnet und mit Datum versehen werden und die gleichen Bedingungen enthalten wie das Angebot. Die Laufzeit kann mögliche Verlängerungen umfassen, ist jedoch auf insgesamt fünf Jahre begrenzt.
 - v) Es darf keine künstliche Aufspaltung von Aufträgen vorgenommen werden, um die Vergabevorschriften zu umgehen.
 - vi) Die Vergabe von Unteraufträgen sollte so gering wie möglich gehalten werden, und die vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge müssen transparent sein.
22. Jeder Antragsteller muss den vorstehend unter den Ziffern 19 bis 21 genannten Bedingungen zustimmen, indem er das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 12 enthaltene Erklärungsformular unterzeichnet.
- I. ZEITPLAN
23. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am **30. September 2025**.
24. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments erlässt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen geschlossen wurde, einen Beschluss. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.
25. Erfolgreiche Antragsteller erhalten voraussichtlich im Januar 2026 den Entwurf der Beitragsvereinbarung zur Unterzeichnung. Die Beitragsvereinbarung kann auf Anfrage mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt die Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags gemäß dem in Artikel I.5 der Vereinbarung festgelegten Zeitplan.

J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

26. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
27. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽¹⁴⁾ und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.
28. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung nicht entgegen.
29. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.
30. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 143 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. WEITERE INFORMATIONEN

31. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Fundstelle der Veröffentlichung an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.
32. Der in Ziffer 5 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und die Antragsunterlagen können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/>).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

ANHANG

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

An die Präsidentin des Europäischen Parlaments z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der Generaldirektion Finanzen

[Name des Antragstellers einfügen], rechtlich vertreten durch [Name(n) des/der Vertreter(s) einfügen], beantragt für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen Nr. IX-2026/01 eine Finanzierung in Höhe von [Betrag einfügen ⁽¹⁾] und bescheinigt, dass dem Antrag folgende Dokumente beigefügt sind:

Nr.	Einzureichende Dokumente ⁽²⁾	Ja/ entf.
1.	Schreiben des/der rechtlichen Vertreter(s), in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	
2.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär oder der Schatzmeister, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers	
3.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)	
4.	Liste der dem Antragsteller angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit einem aktuellen Nachweis über die Mitgliedschaft mit Name, Herkunftsland, direkter oder indirekter Zugehörigkeit zu der europäischen politischen Partei und dem Namen der nationalen oder regionalen Partei, der das Mitglied angehört (sofern zutreffend)	
5.	Belege, aus denen hervorgeht, dass die EU-Mitgliedsparteien der Partei im Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 bzw. im Fall neu gegründeter Parteien ab dem Datum der Registrierung bis zum 30. September 2025 in der Regel auf ihren Websites das politische Programm und das Logo der europäischen politischen Partei auf deutlich sichtbare und benutzerfreundliche Weise veröffentlicht haben	
6.	Liste der verbundenen Organisationen, denen der Antragsteller für das Haushaltsjahr 2026 finanzielle Unterstützung zu gewähren beabsichtigt, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Artikel der Satzung des Antragstellers	
7.	Erklärung des rechtlichen Vertreters zu der Bankverbindung, einschließlich eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars „Finanzangaben“ (Letzteres nur im Falle eines neuen Antragstellers ODER bei Antragstellern, bei denen sich Name, Anschrift oder Bankkonto im Vergleich zum vorherigen Antrag geändert haben)	
8.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	
9.	Haushaltsvoranschlag (ausgeglichen)	

[Name des Antragstellers einfügen] beantragt die Zahlung der Finanzierung [in Form einer einmaligen Zahlung am TT.MM.2026 / innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung] ODER [in vier Tranchen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung, im April 2026, im Juli 2026 und der Restbetrag im Oktober 2026].

Datum und Ort:

Unterschrift(en):

⁽¹⁾ Dieser Betrag muss dem in Zeile D.1.2 des Haushaltsvoranschlags (Dokument Nr. 10 Antragsunterlagen) angegebenen Betrag entsprechen.

⁽²⁾ Vorlagen für die Punkte 2, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 sind auf der Website des Europäischen Parlaments (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notice/>) abrufbar.



C/2025/3436

30.6.2025

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Nr. IX-2026/02)
„FINANZHILFEN FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN“

(C/2025/3436)

INHALT

	<i>Seite</i>
A. Einleitung und rechtlicher Rahmen	1
B. Ziel der Aufforderung	2
C. Zweck, Kategorie und Form der Finanzierung	2
D. Verfügbare Mittel	3
E. Bedingungen für die Zulässigkeit von anträgen auf Finanzierung	3
F. Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Finanzierung	3
F.1. Ausschlusskriterien	3
F.2. Anspruchskriterien	4
F.3. Eignungskriterien	4
F.4. Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel	4
G. Gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde	4
H. Bedingungen	5
I. Zeitplan	6
J. Offenlegung und Verarbeitung personenbezogener Daten	6
K. Weitere Informationen	7
Anlage — Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung	8

A. EINLEITUNG UND RECHTLICHER RAHMEN

1. In Artikel 10 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union ist vorgesehen, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.
2. Gemäß Artikel 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legen das Europäische Parlament und der Rat die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung fest. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽¹⁾ in der danach geänderten Fassung festgelegt.
3. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine europäische politische Stiftung eine Einrichtung, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen ist, die gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren bei der Behörde eingetragen ist und die durch ihre Tätigkeit im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte die Ziele der europäischen politischen Partei unterstützt und ergänzt.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1. Zwei Änderungen wurden in ABl. L 114 I vom 4.5.2018, S. 1, und ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 7, veröffentlicht.

4. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 kann eine gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Verfahren eingetragene europäische politische Stiftung, die einer gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung antragsberechtigten europäischen politischen Partei angeschlossen ist und auf die keiner der Ausschlussgründe gemäß Artikel 138 Absatz 1 der Haushaltsordnung zutrifft, nach Maßgabe der vom Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag auf Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stellen.
5. Daher ruft das Europäische Parlament zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen für europäische politische Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026 auf („Aufforderung“).
6. Der grundlegende Rechtsrahmen ist in den folgenden Rechtsakten festgelegt:
 - a) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014,
 - b) Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ⁽²⁾ („Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019“),
 - c) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽³⁾ („Haushaltsordnung“),
 - d) Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen ⁽⁴⁾,
 - e) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2246 der Kommission vom 3. Dezember 2015 zu detaillierten Bestimmungen über das für das Register europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen anwendbare Registrierungsnummernsystem und die in Standardauszügen aus dem Register bereitgestellten Informationen ⁽⁵⁾,
 - f) Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ⁽⁶⁾.

B. ZIEL DER AUFFORDERUNG

7. Ziel dieser Aufforderung ist es, in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und Artikel 208 Absatz 2 der Haushaltsordnung eingetragene europäische politische Stiftungen aufzufordern, Anträge auf Finanzierung aus dem Unionshaushalt („Finanzierungsanträge“) zu stellen, und die Art der zuschussfähigen festzulegen.

C. ZWECK, KATEGORIE UND FORM DER FINANZIERUNG

8. Zweck der Finanzierung ist es, das Arbeitsprogramm der jeweiligen europäischen politischen Stiftung im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gemäß den Bedingungen zu unterstützen, die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt sind, die zwischen der begünstigten europäischen politischen Stiftung und dem Europäischen Parlament abzuschließen ist.
9. Die Kategorie der Finanzierung ist die Finanzhilfe für europäische politische Stiftungen gemäß Titel VIII der Haushaltsordnung („Finanzhilfe“). Die Finanzhilfe wird als Erstattung eines Prozentsatzes der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten gewährt.
10. Der dem Begünstigten vom Europäischen Parlament gezahlte Betrag darf weder 95 % der im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen zuschussfähigen Kosten noch 95 % der tatsächlich entstandenen zuschussfähigen Kosten übersteigen.

⁽²⁾ ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 28.

⁽⁶⁾ Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/RULES-10-2025-01-20-TOC_DE.html.

D. VERFÜGBARE MITTEL

11. Die für das Haushaltsjahr 2026 im Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments unter dem Posten 403 – „Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene“ – veranschlagten Mittel belaufen sich auf 25 000 000 EUR. Die verfügbaren Mittel, die zu verteilen sind, werden von der Haushaltsbehörde im endgültig genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2026 festgelegt.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN AUF FINANZIERUNG

12. Anträge auf Finanzierung sind zulässig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Sie werden unter Verwendung des dieser Aufforderung beigefügten Antragsbogen zur Beantragung einer Finanzierung mit sämtlichen darin geforderten Dokumenten schriftlich eingereicht.
 - Sie enthalten die Erklärung – die schriftlich durch Unterzeichnung des Erklärungsformulars, das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 13 enthalten ist, abgegeben wird –, dass der Antragsteller den Bedingungen und den Ausschlusskriterien zustimmt, die in Anlage 1b zu dem Beschluss des Präsidiums vom 1. Juli 2019 festgelegt sind.
 - Sie enthalten ein Schreiben eines oder mehrerer rechtlicher Vertreter, in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen.
 - Sie werden der Präsidentin des Europäischen Parlaments **bis zum 30. September 2025** als elektronische Kopie oder elektronisches Original (mit qualifizierter elektronischer Signatur⁽⁷⁾) über die CoFile-Plattform⁽⁸⁾ an folgende Funktionsmailbox übermittelt: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu. Belege sind in editierbarer Form einzureichen (Tabellen vorzugsweise als Excel-Datei).
13. Die Antragsteller werden gebeten, die auf der Website des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen zu verwenden und die darin enthaltenen Anweisungen zu befolgen (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notice/>).

Wird eine Unterschrift verlangt, ist entweder eine handschriftliche Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wobei letztere mit der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen⁽⁹⁾ im Einklang stehen muss.

Anträge sind in elektronischer Form einzureichen. Sind bestimmte Dokumente handschriftlich unterzeichnet, bewahrt der Antragsteller die Originale auf und legt sie auf Anfrage des Europäischen Parlaments vor.

F. KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER ANTRÄGE AUF FINANZIERUNG

F.1 **Ausschlusskriterien**

14. Antragsteller werden von dem Finanzierungsverfahren ausgeschlossen, wenn
- sie sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 138 Absatz 1 oder Artikel 143 der Haushaltsordnung befinden,
 - sie als ausgeschlossen in der Datenbank gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung registriert sind,
 - ihnen Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern v, vi und vii der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 auferlegt wurden.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁽⁸⁾ <https://cofile.europarl.europa.eu/login>.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

F.2 Anspruchskriterien

15. Um für eine Finanzierung durch die Union infrage zu kommen, muss der Antragsteller die in den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Bedingungen erfüllen, d. h., er muss
- bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen ⁽¹⁰⁾ (der „Behörde“) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 eingetragen sein,
 - einer eingetragenen europäischen politischen Partei angeschlossen sein,
 - seine Pflichten aus Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erfüllen, d. h. im Einklang mit diesem Artikel seinen Jahresabschluss ⁽¹¹⁾, einen externen Prüfbericht und eine Aufstellung der Spender und Zuwendungsleistenden vorgelegt haben.

F.3 Eignungskriterien

16. In Artikel 201 der Haushaltsordnung heißt es: „Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass er seine Tätigkeit während des gesamten Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen kann (finanzielle Leistungsfähigkeit). Soweit im Basisrechtsakt nichts anderes bestimmt ist, muss der Antragsteller über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, damit er die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchführen kann (operative Leistungsfähigkeit).“

F.4 Vergabekriterien und Aufteilung der Finanzmittel

17. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 werden die jeweiligen verfügbaren Mittel jährlich aufgeteilt. Sie werden unter den europäischen politischen Stiftungen, deren Anträge auf Finanzierung unter Zugrundelegung der Anspruchs- und Ausschlusskriterien genehmigt wurden, nach folgendem Verteilungsschlüssel aufgeteilt:
- 10 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Stiftungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
 - 90 % werden unter den begünstigten europäischen politischen Stiftungen im Verhältnis zu dem Anteil aufgeteilt, über den die begünstigten europäischen politischen Parteien, denen die Antragsteller angeschlossen sind, an gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments verfügen.

G. GEMEINSAME KONTROLLE DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DIE BEHÖRDE

18. In Artikel 24 Absätze 1 und 2 ⁽¹²⁾ der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ist eine gemeinsame Kontrolle durch das Europäische Parlament und die Behörde vorgesehen.

⁽¹⁰⁾ Eingerichtet gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

⁽¹¹⁾ Es sei denn, der Antragsteller unterlag nicht der Kontrolle gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (zum Beispiel im Fall einer Neugründung).

⁽¹²⁾ Artikel 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 – Allgemeine Regeln zur Kontrolle:

„1. Die Kontrolle, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, erfolgt durch die Behörde, den Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und die zuständigen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit.

2. Die Behörde kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, insbesondere bezüglich Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie d bis f, Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis e und g, Artikel 9 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 20, 21 und 22.

Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments kontrolliert, ob die europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die Unionsmittel im Einklang mit der Haushaltsordnung erfüllen. Bei der Durchführung dieser Kontrollen ergreift das Europäische Parlament die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Betrug, der sich auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt.“

19. Ist die Behörde gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung zu kontrollieren, leitet das Europäische Parlament die Anträge auf Finanzierung an die Behörde weiter.
20. In allen Phasen des Verfahrens für die Gewährung einer Finanzierung sind die Antragsteller weiterhin gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verpflichtet, auf Ersuchen des Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments und der Behörde alle Informationen – im vorgeschriebenen Format – zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Kontrollen, für die sie verantwortlich sind, erforderlich sind.

H. BEDINGUNGEN

21. Antragsteller sind verpflichtet, dem Europäischen Parlament sämtliche Änderungen in Bezug auf die eingereichten Dokumente oder die im Antrag enthaltenen Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung zu melden. Ist eine solche Meldung nicht erfolgt, kann der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der eingereichten Informationen und ungeachtet der zu einem späteren Zeitpunkt übermittelten oder auf anderem Wege veröffentlichten Informationen einen Beschluss fassen.
22. Hinsichtlich der Bedingung, dass der Antragsteller weiterhin die Kriterien für eine Finanzierung erfüllt, liegt die Beweislast bei dem Antragsteller.
23. Die Bedingungen für die Gewährung der Finanzierung durch die Union im Rahmen dieser Aufforderung sind in Anlage 1b des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2019 sowie in der jeweiligen Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie gemäß Artikel 163 Absätze 1 und 2 und Artikel 208 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Bestimmungen dieser Aufforderung wie folgt präzisiert: Die Ausgaben, die durch die im Rahmen dieser Aufforderung gewährten Finanzierung gedeckt werden sollen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Personalpolitik:
 - i) Die gesamten Personalkosten sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den operativen Kosten stehen.
 - ii) Der Stellenplan ist an die organisatorischen und operativen Erfordernisse angepasst.
 - iii) Die Entscheidung über die Einstellung von Personal und dessen Vergütung wird von den zuständigen Leitungsgremien gemäß der Satzung des Begünstigten und den spezifischen internen Vorschriften getroffen und stützt sich auf bewährte Verfahren und allgemeine Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.
 - iv) Bei den Vergütungssätzen und sonstigen Zulagen (sofern zutreffend) werden die durchschnittlichen Vergütungs- und Zulagensätze auf dem betreffenden Arbeitsmarkt berücksichtigt.
 - b) Vergabeverfahren für Aufträge mit einem Wert von mehr als 60 000 EUR je Anbieter:
 - i) Die schriftlichen Aufforderungen zur Angebotsabgabe (Ausschreibung) müssen u. a. Ausschlusskriterien, Eignungskriterien (z. B. finanzielle und technische Mindestkapazitäten), Zuschlagskriterien (Preis und Qualität bzw. nur Preis) und technische Spezifikationen (erwartete Leistungen usw.) enthalten, anhand deren die Begünstigten die Angebote bewerten müssen. In der Ausschreibung muss von den Bietern verlangt werden, dass sie mit Datum versehene und unterzeichnete Angebote vorlegen, die Preise pro Einheit (falls zutreffend) und andere Belege enthalten, die einen Vergleich der Angebote untereinander ermöglichen.
 - ii) Die Ausschreibung muss über geeignete Kanäle übermittelt/veröffentlicht werden, um für eine angemessene Verbreitung und einen möglichst breiten Wettbewerb zu sorgen. Es sind angemessene Fristen (idealerweise mindestens zehn Tage) für die Einreichung von Bewerbungen/Angeboten festzulegen, und Interessenkonflikte sind zu vermeiden.
 - iii) Die Bewertung der Angebote muss die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zur Grundlage haben. In dem Bewertungsbericht sind die komparativen Vorteile des erfolgreichen Angebots im Einklang mit diesen Kriterien hervorzuheben. Er muss von dem/den Vertreter(n) des im Rahmen des Verfahrens Begünstigten unterzeichnet und mit Datum versehen werden, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind.

- iv) Die Verträge müssen von beiden Parteien unterzeichnet und mit Datum versehen werden und die gleichen Bedingungen enthalten wie das Angebot. Die Laufzeit kann mögliche Verlängerungen umfassen, ist jedoch auf insgesamt fünf Jahre begrenzt.
 - v) Es darf keine künstliche Aufspaltung von Aufträgen vorgenommen werden, um die Vergabevorschriften zu umgehen.
 - vi) Die Vergabe von Unteraufträgen sollte so gering wie möglich gehalten werden, und die vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge müssen transparent sein.
24. Jeder Antragsteller muss den vorstehend unter den Ziffern 21 bis 23 genannten Bedingungen zustimmen, indem er das in den Antragsunterlagen gemäß Ziffer 13 enthaltene Erklärungsformular unterzeichnet.

I. ZEITPLAN

25. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Finanzierung endet am **30. September 2025**.
26. Der Anweisungsbefugte des Europäischen Parlaments erlässt innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde, einen Beschluss. Im Anschluss an diesen Beschluss werden die von der Präsidentin des Europäischen Parlaments unterzeichneten Einzelbeschlüsse den Antragstellern mitgeteilt.
27. Erfolgreiche Antragsteller erhalten voraussichtlich im Januar 2026 den Entwurf der Finanzhilfvereinbarung zur Unterzeichnung. Die Finanzhilfvereinbarung kann auf Anfrage mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt die Zahlung des Vorfinanzierungsbetrags gemäß dem in Artikel I.5 der Vereinbarung festgelegten Zeitplan.

J. OFFENLEGUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

28. Das Europäische Parlament und die Behörde veröffentlichen die Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014, auch im Internet.
29. Im Rahmen dieser Aufforderung erhobene personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG⁽¹³⁾ und gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 verarbeitet.
30. Diese Daten werden zur Bewertung der Anträge auf Finanzierung und zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union verarbeitet. Dies steht einer möglichen Weitergabe der Daten an die gemäß Unionsrecht für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Stellen wie die Dienststellen des Europäischen Parlaments für die interne Rechnungsprüfung, die Behörde, die Europäische Staatsanwaltschaft, den Europäischen Rechnungshof oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung nicht entgegen.
31. Jede mit dem Begünstigten verbundene natürliche Person kann schriftlich Zugang zu ihren personenbezogenen Daten beantragen und falsche oder unvollständige Daten korrigieren. Der die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betreffende Antrag kann bei der Generaldirektion Finanzen des Europäischen Parlaments oder beim Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments gestellt werden. Die betreffende Person kann im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

⁽¹³⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

32. Personenbezogene Daten können vom Europäischen Parlament in das Früherkennungs- und Ausschlussystem aufgenommen werden, wenn sich der Begünstigte in einer der in Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 143 der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen befindet.

K. WEITERE INFORMATIONEN

33. Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung sollten unter Angabe der betreffenden Fundstelle der Veröffentlichung an die folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: fin.part.fond.pol@europarl.europa.eu.

34. Der in Ziffer 6 Buchstabe b dieser Aufforderung genannte Beschluss und die Antragsunterlagen können auf der Website des Europäischen Parlaments abgerufen werden (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notices/>).

—

ANHANG

ANTRAGSBOGEN ZUR BEANTRAGUNG EINER FINANZIERUNG

An die Präsidentin des Europäischen Parlaments z. Hd. Didier Klethi, Generaldirektor der Generaldirektion Finanzen

[Name des Antragstellers einfügen], rechtlich vertreten durch [Name(n) des/der Vertreter(s) einfügen], beantragt für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. IX-2026/02 eine Finanzierung in Höhe von [Betrag einfügen ⁽¹⁾] und bescheinigt, dass dem Antrag folgende Dokumente beigefügt sind:

Nr.	Einzureichende Dokumente ⁽²⁾	Ja/entf.
1.	Schreiben des/der rechtlichen Vertreter(s), in dem die Berechtigung bestätigt wird, rechtlichen Verpflichtungen für den Antragsteller nachzugehen	
2.	Liste der Personen, die dem Antragsteller gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, zum Beispiel der Vorsitz, Vorstandsmitglieder, der Generalsekretär oder der Schatzmeister, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Satzung des Antragstellers	
3.	Nachweis, dass die Stiftung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen eingetragen ist (nur für Antragsteller, für die die Entscheidung über die Eintragung noch nicht öffentlich verfügbar ist, d. h. noch nicht auf der Website der Behörde oder im Amtsblatt veröffentlicht wurde)	
4.	Detailliertes Arbeitsprogramm, in dem die Tätigkeiten – eingeteilt in Kategorien wie Konferenzen, Seminare, Veröffentlichungen usw. – aufgeführt sind, wobei jede Kategorie spezifische Einzelheiten wie Thema, Zeitplan, Ort (Stadt bzw. Land) und Zielpublikum oder Teilnehmer enthält	
5.	Erklärung des rechtlichen Vertreters zu der Bankverbindung, einschließlich eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars „Finanzangaben“ (Letzteres nur im Falle eines neuen Antragstellers ODER bei Antragstellern, bei denen sich Name, Anschrift oder Bankkonto im Vergleich zum vorherigen Antrag geändert haben)	
6.	Erklärung zu den allgemeinen Bedingungen und den Ausschlusskriterien	
7.	Haushaltsvoranschlag (ausgeglichen)	
8.	Erklärung, dass der Antrag über die europäische politische Partei, der die Stiftung angeschlossen ist, gestellt wird	

[Name des Antragstellers einfügen] beantragt die Zahlung der Finanzierung [in Form einer einmaligen Zahlung am TT.MM.2026 / innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung] ODER [in vier Tranchen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung, im April 2026, im Juli 2026 und der Restbetrag im Oktober 2026].

Datum und Ort:

Unterschrift(en):

⁽¹⁾ Dieser Betrag muss dem in Zeile D.1.2 des Haushaltsvoranschlags (Dokument Nr. 8 Antragsunterlagen) angegebenen Betrag entsprechen.

⁽²⁾ Vorlagen für die Punkte 2, 6, 7, 8 und 9 sind auf der Website des Europäischen Parlaments (<https://www.europarl.europa.eu/contracts-and-grants/de/list-of-notice/>) abrufbar.



C/2025/3462

30.6.2025

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer Unionsänderung einer Produktspezifikation für eine geschützte Ursprungsbezeichnung im Weinsektor gemäß Artikel 97 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(C/2025/3462)

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER UNIONSÄNDERUNG

„Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“

PGI-BG-A1538-AM03

Datum der Antragstellung: 6.7.2023

ÄNDERUNG

1. **Antragsteller und berechtigtes Interesse**

Regionalkammer für Reben und Wein „Schwarzes Meer“

Die Mitglieder der Regionalkammer für Reben und Wein „Schwarzes Meer“ sind Winzer und Weinhersteller, die die g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ herstellen.

2. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

Name des Erzeugnisses

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Vermarktungsbeschränkungen

3. **Beschreibung und Begründung der Änderung**

3.1. *Hinzufügung der Kategorie Qualitätsschaumwein aus der Rebsorte Gergana in die g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“.*

Die Regionalkammer für Reben und Wein „Schwarzes Meer“ hat einen Antrag auf Aufnahme der neuen Erzeugnis-kategorie Qualitätsschaumwein aus der Rebsorte Gergana in die Produktspezifikation gestellt. Der Wein weist sehr gute organoleptische und analytische Eigenschaften auf und ist auf dem Markt nachgefragt. Die Aufnahme der neuen Kategorie „Qualitätsschaumwein“ in die g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ dürfte sich positiv auf das Ansehen und die Marke der geografischen Angabe auswirken. Dies wiederum erhöht den Wert der erzeugten Weine. Diese Änderung betrifft Punkt 2 der Produktspezifikation „Technologie der Weinbereitung, Beschreibung des Weins und analytische Eigenschaften“. Sie betrifft auch Abschnitt 3 „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“, Abschnitt 4 „Beschreibung des Weins“ und Abschnitt 8 „Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge“ des Einzigsten Dokuments.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

3.2. Hinzufügung der Rebsorte Gergana zur Herstellung von Qualitätsschaumwein

Die Regionalkammer für Reben und Wein „Schwarzes Meer“ hat einen Antrag auf Aufnahme der Rebsorte Gergana in die Liste der Rebsorten gestellt, die in der Produktspezifikation zur Erzeugung von Wein mit der g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ zugelassen sind.

Gergana ist eine bulgarische Rebsorte, die nur im Gebiet der Donautiefebene vorkommt. Sie ist sehr gut für die Erzeugung natürlicher Schaumweine geeignet. Diese Änderung betrifft Punkt 5 der Produktspezifikation: „Keltertraubensorten, die für die Erzeugung von Wein mit der g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ zugelassen sind“. Sie betrifft auch Abschnitt 7 des Einzigsten Dokuments, „Keltertraubensorte(n)“.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Дунавска равнина / Dunavska Ravnina

2. Art der geografischen Angabe

Geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

- (1) Wein
- (5) Qualitätsschaumwein

Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Weißweine

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifeung entsteht, ist zulässig.

Farbe: strohgelb mit grünlichen Reflexen.

Geruch und Geschmack: komplexes Aroma, geprägt von Zitrusfrüchten, und Noten von Kräutern, frischem Gras und Wildblumen. Der Geschmack ist frisch und harmonisch, mit ausgewogener Säure und langem Abgang.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: über 45 g/l.

zuckerfreier Extrakt – mindestens 16 g/l.

Der maximale Gesamtalkoholgehalt entspricht den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	200

2. *Roséweine*

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifung entsteht, ist zulässig.

Farbe: leuchtendes Rosa.

Geruch und Geschmack: Rote Waldfrüchte und Steinobst bestimmen das Aroma. Die Weine sind weich im Geschmack, mit einer ausgewogenen Struktur und zarten Noten von Brombeeren und reifen Kirschen. Sie sind druckvoll im Abgang, leicht adstringierend und weisen eine intensive Frische auf.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: über 45 g/l.

zuckerfreier Extrakt – mindestens 16 g/l.

Der maximale Gesamtalkoholgehalt entspricht den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	200

3. Rotweine

Klarheit: klare Flüssigkeit; eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifung entsteht, ist zulässig.

Farbe: rubinrot.

Geruch und Geschmack: Aromen von roten und schwarzen Waldfrüchten, Pflaumen, Gewürzen, Vanille und Nüssen. Aromatisch mit weichen Tanninen, ausgewogen, saftig mit fruchtiger Frische.

Gesamtzuckergehalt:

- trockene Weine: bis zu 4 g/l oder bis zu 9 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- halbtrockene Weine: mehr als die Höchstwerte für trockene Weine, jedoch höchstens 12 g/l oder höchstens 18 g/l, sofern der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt,
- liebliche Weine: mehr als die Höchstwerte für halbtrockene Weine, jedoch höchstens 45 g/l,
- süße Weine: über 45 g/l.

Zuckerfreier Extrakt – mindestens 20 g/l.

Der maximale Gesamtalkoholgehalt entspricht den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	4 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	15
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	150

4. Qualitätsschaumwein

Der Wein wird aus Gergana-Trauben hergestellt.

Transparenz: Eine geringe Menge an farbigem Depot, das bei längerer Flaschenreifung entsteht, ist zulässig.

Farbe: strohgelb mit grünlichen Reflexen.

Geruch und Geschmack: charakteristisches intensives Aroma von Pfefferminze und Spearmint, frisch und für die Reifung geeignet.

Gesamtzuckergehalt:

- naturherb: wenn sein Zuckergehalt unter 3 g je Liter liegt,
- extra herb: wenn sein Zuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter liegt,
- herb: wenn sein Zuckergehalt unter 12 g je Liter liegt;
- extra trocken: wenn sein Zuckergehalt zwischen 12 und 17 g je Liter liegt,
- trocken: wenn sein Zuckergehalt zwischen 17 und 32 g je Liter liegt,

- halbtrocken: wenn sein Zuckergehalt zwischen 32 und 50 g je Liter liegt,
- süß: wenn sein Zuckergehalt über 50 g je Liter liegt.

Zuckerfreier Extrakt – mindestens 16 g/l.

Der maximale Gesamtalkoholgehalt entspricht den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Der auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführende Überdruck bei einer Temperatur von 20 °C in geschlossenen Behältnissen entspricht den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	5,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	185

5. **Weinbereitungsverfahren**

Spezifische önologische Verfahren

1. Ertrag

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Maximaler Weinertrag: höchstens 70 l Wein pro 100 kg Trauben.

2. Spezifisches önologisches Verfahren bei der Herstellung von Qualitätsschaumwein

Spezifisches önologisches Verfahren

Qualitätsschaumwein wird nach der traditionellen Methode gemäß den geltenden europäischen Vorschriften erzeugt.

Trauben für natürliche Schaumweine reifen nach der alkoholischen Gärung mindestens sechs Monate auf dem Hefetrub.

3. Höchsterträge

13 000 kg Trauben je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das abgegrenzte Gebiet für die Erzeugung von Wein mit der g.g.A. „Дунавска равнина / Dunavska Ravnina“ liegt innerhalb der Grenzen der folgenden Orte: Region Montana: Berkovitsa, Boychinovtsi, Brusartsi, Chiprovtsi, Georgi Damyanovo, Yakimovo, Lom, Medkovets, Montana, Valchedram und Varshets. Region Vidin: Belogradchik, Boynitsa, Bregovo, Chuprene, Gramada, Kula, Makresh, Novo Selo, Ruzhintsi, Vidin und Dimovo. Region Vratsa: Byala Slatina, Borovan, Hayredin, Kozloduy, Krivodol, Mezdra, Miziya, Oryahovo, Roman und Vratsa. Region Gabrovo: Gabrovo, Sevlievo und Dryanovo. Region Lovech: Letnitsa, Lovech, Lukovit, Troyan, Ugarchin und Yablanitsa. Region Pleven: Belene, Cherven Bryag, D. Mitropoliya, Dolni Dabnik, Gulyantsi, Iskar, Knezha, Levski, Nikopol, Plevin und Pordim. Region Veliko Tarnovo: Gorna Oryahovitsa, Lyaskovets, Pavlikeni, Polski Trambesh, Strazhitsa, Suhindol, Svishtov, Veliko Tarnovo, Zlataritsa und Elena. Region Razgrad: Tsar Kaloyan, Isperih, Kubrat, Loznitsa, Razgrad und Zavet. Region Ruse: Byala, Borovo, Tsenovo, Ivanovo, Ruse, Vetovo, Dve Mogili und Slivo Pole. Region Silistra: Glavinitsa, Tutrakan, Alfatar, Dulovo, Kaynardzha, Silistra und Sitovo. Region Targovishte: Omurtag, Opaka, Popovo und Targovishte. Region Dobrich: Balchik, General Toshevo, Kavarna, Shabla, Dobrich, Krushari und Tervel. Region Schumen: Hitrino, Kaolinovo, Kaspichan, Novi Pazar, Shumen, Smyadovo, Veliki Preslav, Varbitsa, Venets und Nikola Kozlevo. Region Varna: Aksakovo, Avren, Beloslav, Byala, Devnya, Dolni Chiflik, Dalgopol, Provadia, Suvorovo, Varna, Vetrino und Valchidol. Region Sofia: Botevgrad und Pravets. Die folgenden Dörfer, geordnet nach Gemeinden, sind vom abgegrenzten Gebiet ausgeschlossen: Gemeinde Belogradchik: Granichak, Prauzhda, Salash und Stakevtsi. Gemeinde Chiprovtsi: Martinovo und Prevala. Gemeinde

Georgi Damyanovo: Dalgi Del und Kopilovtsi. Gemeinde Berkovitsa: Chereshovitsa. Gemeinde Varshets: Gorna Bela Rechka, Gorno Ozirovo und Dolno Ozirovo. Gemeinde Vratsa: Lyutadzhik. Gemeinde Botevgrad: Gurkovo, Kraevo, Radotina und Trudovets. Gemeinde Pravets: Razliv. Gemeinde Troyan: Balkanets, Beli Osam, Golyama Zhelyazna, Gumoshnik, Dobrodan, Oreshak, Staro Selo, Terziysko, Cherni Osam, Chiflik und Shipkovo. Gemeinde Lovech: Stefanovo, Malinovo und Balgarene. Gemeinde Sevlievo: Boazat, Valevtsi, Voynishka, Dyalak, Kravenik, Kypen, Mlechevo, Selishte, Stokite, Tabashka, Ugorelets und Shopite. Gemeinde Gabrovo: Balanite, Boycheta, Boriki, Zhaltesh, Zeleno Darvo, Malusha, Orlovtsi, Potok, Charkovo und Chernevtsi. Gemeinde Veliko Tarnovo: Voynezha, Voneshta Boda, Vaglevtsi, Kladni Dyal, Osenarite und Raykovtsi. Gemeinde Elena: Bebrovo, Beykovtsi, Buynovtsi, Valchovtsi, Ganev Dol, Gramatitsi, Debeli Rat, Drenta, Ivanivanovtsi, Ignatovtsi, Kamenari, Kolari, Konstantin, Kostel, Maryan, Miykovtsi, Palitsi, Popska, Ruhovtsi, Svetoslavtsi, Todyuvtsi und Chakali. Gemeinde Zlataritsa: Dedintsi, Dalgi Pripek, Ravnovo, Razsoha und Rosno. Gemeinde Strazhitsa: Vodno, Zhelezartsi und Kavlak. Gemeinde Popovo: Dolna Kabda, Konak und Marchino. Gemeinde Targovishte: Bozhurka, Bratovo, Gorna Kabda, Koprets, Paydushko, Presiyan, Prolaz, Tarnovtsa, Tsvetnitsa und Cherkovna. Gemeinde Omurtag: Belomortsi, Velikdenche, Verentsi, Gorna Hubavka, Gorsko Selo, Dolna Hubavka, Zelena Morava, Zmeyno, Iliyno, Kamburovo, Kozma Presviter, Krasnoseltsi, Panayot Hitovo, Panichino, Petrino, Ptichevo und Stanets. Gemeinde Varbitsa: Tushovitsa. Gemeinde Smyadovo: Rish.

7. Keltertraubensorte(n)

Aligote

Aheloy

Bouket

Viognier

Gamay Noir

Gamay Fréaux

Gergana

Grand Noir

Gamza – Kadarka

Dimiat – Smederevka

Dunavska Gamza

Evmolpia – Trakiiski Mavrud

Cabernet Sauvignon

Cabernet Franc

Kamtchiya

Carmenère

Colombard

Cot – Malbec

Kuklenski Mavrud

Mavrud

Marselan
Melnik 82
Melnishki Rubin
Merlot
Misket varnenski – Muskat Varnenski
Misket vrachanski – Vrachanski Misket
Misket Kailashki
Misket Markovski
Misket Sandanski – Muskat Sandanski
Misket Sungurlarski
Misket cherven – Brezovski-misket
Misket cherven – Karlovski misket
Misket cherven – Cherven misket
Muscat Ottonel
Müller-Thurgau
Orfei
Pamid
Petit Verdot
Pinot Gris
Plevenski Kolorit
Pomoriiski Biser
Ranna Melnishka Loza – Melnik 55
Rheinischer Riesling – deutscher Riesling
Rheinischer Riesling – Riesling
Rkatsiteli – Rikat
Rubin
Roussanne
Cinsault
Septemvriiski Rubin
Sylvaner
Syrah – Shiraz
Sauvignon Blanc
Sungurlarski Biser

Tamyanka – Moskatelo
Tamyanka – Moscato bianco
Tamyanka – Muscat blanc à Petits Grains
Tamyanka – Temenuga
Trakiiska Slava
Fetyaska Alba – Fetyaska byala
Fetyaska Regala
Furmint
Harslevelut – Lipovina
Hebros
Chernomorski brilyant
Chernomorski Elixir
Chardonnay
Chenin – Chenin Blanc
Shiroka Melnishka loza – Melnik
Ugni Blanc – Claret
Ugni Blanc – Sent Emilion

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Wein

Die Kombination von spezifischen Klima- und Bodenfaktoren und menschlichen Einflüssen verleiht den in dem Gebiet erzeugten Weinen ein vollmundiges, fruchtiges Aroma und einen frischen Geschmack mit einem sehr ausgewogenen Säure- und Tanningehalt.

Die Weißweine weisen ein komplexes, von Zitrusfrüchten geprägtes Aroma und Noten von Kräutern, frischem Gras und Wildblumen auf. Der Geschmack ist frisch und harmonisch, mit ausgewogener Säure und langem Abgang.

Bei den Roséweinen überwiegen Aromen von roten Waldfrüchten und Steinobst. Die Weine sind weich im Geschmack, mit einer ausgewogenen Struktur und zarten Noten von Brombeeren und reifen Kirschen. Sie sind druckvoll im Abgang, leicht adstringierend und weisen eine intensive Frische auf.

Typisch für die Rotweine sind Aromen von roten und schwarzen Waldfrüchten, Pflaumen, Gewürzen, Vanille und Nüssen. Sie sind aromatisch mit weichen Tanninen, ausgewogen und saftig mit fruchtiger Frische.

Qualitätsschaumwein

Der Qualitätsschaumwein wird aus der Rebsorte Gergana hergestellt, die durch Kreuzung von Dimyat und Muscat Ottonel entsteht. Vor allem die Merkmale dieser beiden Ausgangssorten sind der Grund dafür, dass die Rebsorte Gergana eine ausgezeichnete aromatische Qualität mit einem hohen Säuregehalt verbindet, was die Erzeugung von Qualitätsschaumweinen begünstigt.

Die Trauben für die Erzeugung von Qualitätsschaumwein werden während der physiologischen Reife geerntet, wenn sie einen Zuckergehalt von 16,5-17,5 % und einen Titrationsäuregehalt von 12,00–14,00 g/l aufweisen.

Die frisch geernteten Trauben werden entrappt und bei Temperaturen zwischen 10 und 14 °C gepresst, dabei wird 35 % des Vorlaufmosts unter inerten Bedingungen abgelassen. Die verbleibende Traubenmaische wird eine Stunde lang bei 0,6 bar gepresst. Nach der Verarbeitung wird der ausgepresste Anteil des Saftes 24 Stunden lang bei 8-10 °C zur enzymatischen Klärung mit dem Vorlaufmost vermischt. Anschließend wird er in ein Gärgefäß gegeben, und die alkoholische Gärung wird ausgelöst. Der Wein verbleibt 20 Tage bei einer Temperatur von 14-16 °C in diesem Gefäß.

Trauben für natürliche Schaumweine reifen nach der alkoholischen Gärung mindestens sechs Monate auf dem Hefetrub. Anschließend wird der Wein für die zweite Gärung mit der Fülldosage bei 15-20 °C abgefüllt und vor dem Rütteln und Degorgieren mindestens 24 Monate gereift.

Die Flaschen sind mit Korken und Drahtverschlüssen verschlossen.

Aufgrund natürlicher und menschlicher Einflüsse zeichnet sich der so hergestellte Qualitätsschaumwein durch ein besonderes Aroma von Pfefferminze und Spearmint aus. Der Wein ist frisch, verfügt jedoch auch über Reifepotenzial.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die geografische Angabe darf für Verschnittweine verwendet werden, sofern 85 % der verwendeten Trauben in dem auf dem Etikett genannten Gebiet erzeugt wurden.

Link zur Produktspezifikation

<https://eavw.com/wps/wcm/connect/eavw.com7059/123a1351-a26e-45bf-8df5-4141ad78a546/Specification+Dunavska+ravnina.pdf?MOD=AJPERES&CVID=p3b8Rfx>



Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Russischen Föderation und der Volksrepublik China

(C/2025/3570)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation ⁽¹⁾ (im Folgenden „betroffene Länder“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 28. März 2025 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Ferrosilicium von Euroalliajes (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Überprüfte Ware

Die Überprüfung betrifft Ferrosilicium (im Folgenden „überprüfte Ware“), das derzeit in die KN-Codes 7202 21 00, 7202 29 10 und 7202 29 90 eingereiht wird. Die KN-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/909 der Kommission ⁽³⁾ eingeführt wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates ⁽⁴⁾ wurden erstmals im Jahr 2008 Antidumpingzölle gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“), Ägypten, Kasachstan, der Republik Nordmazedonien und Russland eingeführt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1297/2009 des Rates ⁽⁵⁾ wurde 2009 der mit der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 eingeführte Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Republik Nordmazedonien aufgehoben. Im Jahr 2013 liefen die mit der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Ägypten und Kasachstan aus, da innerhalb der gesetzten Frist kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung gestellt wurde ⁽⁶⁾.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6156, 16.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6156/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/909 der Kommission vom 30. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Russland und in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 208 vom 1.7.2020, S. 2).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Kasachstan, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Russland (ABl. L 55 vom 28.2.2008, S. 6).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1297/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Aufhebung des mit der Verordnung (EG) Nr. 172/2008 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 351 vom 30.12.2009, S. 1).

⁽⁶⁾ Bekanntmachung des Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 58 vom 28.2.2013, S. 5).

4.1. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings**

4.1.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings aus der Russischen Föderation*

Da derzeit keine nennenswerten Mengen aus der Russischen Föderation in die Union eingeführt werden, stützt sich die Behauptung, dass das Dumping aus der Russischen Föderation wahrscheinlich erneut auftreten werde, auf einen Vergleich des Inlandspreises mit dem Preis der überprüften Ware bei der Ausfuhr nach Indien, Japan, Südkorea, Vietnam und in die Türkei auf der Handelsstufe ab Werk.

Der Antragsteller führte an, dass diesem Vergleich zufolge die Preise der Ausfuhren auf Drittmärkte unter dem Normalwert lägen und dass daher im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erneut mit Dumping aus der Russischen Föderation zu rechnen sei.

4.1.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings aus der VR China*

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der VR China vom 10. April 2024⁽⁷⁾. Insbesondere verwies der Antragsteller auf Verzerrungen in Form einer staatlichen Präsenz im Allgemeinen und konkreter im Stahl-, Aluminium- und Chemiesektor, aus denen die Rohstoffe hervorgehen, die bei der Herstellung von Ferrosilicium verwendet werden, sowie auf die Kapitel über allgemeine Verzerrungen bei Grund und Boden sowie Arbeit.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts der gleichartigen Ware, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Handelsstufe ab Werk). Der Antragsteller nannte Brasilien als geeignetes repräsentatives Land für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für die VR China erhebliche Dumpingspannen.

Da derzeit jedoch keine nennenswerten Mengen aus der VR China eingeführt werden, legten die Antragsteller auch Beweise dafür vor, dass bei der Ausfuhr der überprüften Ware nach Japan, Südkorea und Indonesien Dumping praktiziert wird.

Der Antragsteller führte an, dass diesem Vergleich zufolge die Preise der Ausfuhren auf Drittmärkte unter dem Normalwert lägen und dass daher im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erneut mit Dumping aus der VR China zu rechnen sei.

4.2. **Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung**

Der Wirtschaftszweig der Union wird derzeit insgesamt geschädigt. Da derzeit jedoch keine nennenswerten Mengen aus der Russischen Föderation und aus der VR China eingeführt werden, behauptet der Antragsteller, dass ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursachten Schädigung wahrscheinlich sei. Der Antragsteller legte diesbezüglich hinreichende Beweise vor, wonach die Einfuhren der überprüften Ware aus der VR China und der Russischen Föderation in die Union aufgrund ungenutzter Produktionskapazitäten der Fertigungsanlagen der Hersteller in den betroffenen Ländern im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften. Darüber hinaus wies der Antragsteller auf die Abschottung einiger wichtiger Märkte wie der USA und Ägyptens im Hinblick auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern hin.

Schließlich brachte der Antragsteller vor, dass es bei Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem erneuten Auftreten der ursprünglich durch die Einfuhren aus der VR China und aus Russland verursachten Schädigung kommen würde, sofern wieder erhebliche Mengen zu gedumpten Preisen aus der VR China und der Russischen Föderation eingeführt würden.

⁽⁷⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10.4.2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping⁽⁸⁾ und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem erneuten Auftreten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽⁹⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die überprüfte Ware in den betroffenen Ländern herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller⁽¹⁰⁾ der überprüften Ware aus den betroffenen Ländern gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führten.

5.3.1. Untersuchung der Hersteller in den betroffenen Ländern

Da in den betroffenen Ländern möglicherweise eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R837_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

⁽⁸⁾ Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

⁽⁹⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹⁰⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die überprüfte Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der überprüften Ware beteiligt ist.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden der Russischen Föderation und der VR China sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden in den betroffenen Ländern Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller in den betroffenen Ländern, die Behörden der betroffenen Länder und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden der betroffenen Länder) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller in den betroffenen Ländern wird in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2803>) zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. *Zusätzliches Verfahren für die VR China, in der nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) ⁽¹⁾ Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der überprüften Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl – soweit dies angebracht ist – eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen käme im vorliegenden Fall Brasilien als für die VR China repräsentatives Drittland in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die überprüfte Ware hergestellt und verkauft wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, wird gegebenenfalls Ländern der Vorzug gegeben, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen werden alle Hersteller in der VR China gebeten, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der überprüften Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R837_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung des Überprüfungsantrags, die auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2803>) zur Verfügung steht.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die überprüfte Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der überprüften Ware aus den betroffenen Ländern in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer wird in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe zur Verfügung gestellt.

⁽¹²⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

5.4. Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Um festzustellen, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der überprüften Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der Untersuchung/den Untersuchungen mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte(n). Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2803>.

5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der überprüften Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2803>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. Interessierte Parteien

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Hersteller in den betroffenen Ländern, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁴⁾.

5.7. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁵⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so

⁽¹⁴⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

⁽¹⁵⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail: TRADE-R837-FESI-DUMPING@ec.europa.eu,

TRADE-R837-FESI-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>

—

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUSLAUFENS DER ANTIDUMPINGMASSNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFUHREN VON FERROSILICIUM MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND DER RUSSISCHEN FÖDERATION

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die überprüfte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und der Russischen Föderation in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Menge (in Tonnen)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Russischen Föderation		
Einfuhren der überprüften Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der überprüften Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China		
Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Russischen Föderation		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der überprüften Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2025/3583

30.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12046 — EEP / ARA / STONEPEAK / JET)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3583)

1. Am 19. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Energy Equation Partners Limited („EEP“, Jersey),
- Ara Advisers, LLC („Ara Partners“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Ara Partners Group, LLC („Ara Partners Group“, USA),
- Stonepeak Partners LP („Stonepeak“, Vereinigte Staaten),
- JET Tankstellen Deutschland GmbH („JET“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Phillips 66 Company (Vereinigte Staaten).

EEP, Ara Partners und Stonepeak werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JET erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EEP ist eine Energie-Investmentgesellschaft, die sich auf Investitionen in und Verwaltung von Vermögenswerten in den Bereichen Energie und damit zusammenhängende Infrastrukturen spezialisiert hat.
- Ara Partners ist eine Private-Equity- und Infrastruktur-Investmentgesellschaft, die sich auf Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie in Nordamerika und Europa spezialisiert hat.
- Stonepeak ist eine weltweit tätige alternative Investmentgesellschaft, die auf Infrastruktur und Sachanlagen spezialisiert ist.
- JET ist das Einzelhandelsgeschäft für Kraftstoffe und Nicht-Kraftstoffprodukte sowie das Ladeportfolio für Elektrofahrzeuge der Marke „JET“ (Tankstellen-Einzelhandelsnetz) in Deutschland und Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12046 — EEP / ARA / STONEPEAK / JET

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3584

30.6.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/3584)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Aceite del Somontano“

EU-Nr.: PDO-ES-03035 — 21.11.2023

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Name(n) (der g.U. oder der g.g.A.)

„Aceite del Somontano“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

— **Code der Kombinierten Nomenklatur**

15 — TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Es handelt sich um ein natives Olivenöl extra, das ausschließlich durch mechanische und andere physikalische Verfahren aus der Frucht des Olivenbaums (*Olea europaea* L.) gewonnen wird.

Die Oliven werden bei einem Reifegrad von höchstens 6 direkt vom Baum geerntet.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Säuregehalt (ausgedrückt in Ölsäure): $\leq 0,4 \%$

— Peroxidzahl: $\leq 12 \text{ meq}_2/\text{kg}$

Gesamtpolyphenole: mindestens 100 mg/kg

Ethylester: höchstens 20 mg/kg

— Rancimat-Wert bei 120 °C: mindestens acht Stunden

Organoleptische Eigenschaften:

Das Erzeugnis mit der g.U. „Aceite del Somontano“ weist bei der organoleptischen Prüfung ein sensorisches Profil auf, das von deutlich wahrnehmbaren Intensitätswerten geprägt ist, die seine Komplexität und das erforderliche Vorliegen von mindestens drei Deskriptoren (unmittelbare oder retronasale Aromawahrnehmungen) ohne Adstringenz widerspiegeln. Es zeichnet sich durch das fruchtige Aroma von grünen Oliven, Gras, Blättern, Mandeln, Tomaten und grünem Laub aus.

Jeder seiner Medianwerte für Fruchtigkeit, Bitterkeit und Schärfe muss wahrnehmbar sein und die mittleren positiven sensorischen Eigenschaften müssen über 6 liegen.

Medianwert für Mängel	Md=0
Fruchtigkeitsmedian	Mf > 3,0
Summe positiver organoleptischer Attribute	$\geq 6,0$

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das native Olivenöl extra „Aceite del Somontano“ gibt es in verschiedenen Sorten. Es wird in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut und aus Oliven der folgenden anerkannten endemischen einheimischen Sorten gewonnen: Albaretta, Alcampelina, Alía, Alquecerana, Blancal, Caspolina, Cerecera, Cerruda, Gordal del Somontano, Injerto, Mochuto, Negral de Bierge, Neral, Nación, Panseñera, Piga und Verdeña. Es muss zu mindestens 85 % aus einer oder mehreren dieser Sorten bestehen.

Bis zu 15 % des Erzeugnisses können von anderen Sorten stammen, die ebenfalls in dem abgegrenzten geografischen Gebiet angebaut werden, wobei darauf geachtet wird, dass sie sich nicht wesentlich auf die Qualität oder das endgültige Profil des Erzeugnisses auswirken.

Die Rohstoffe müssen aus dem geografischen Gebiet stammen

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte von „Aceite del Somontano“, vom Anbau aller Sorten bis hin zur Verarbeitung, müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Damit die Eigenschaften des zertifizierten nativen Olivenöls extra erhalten bleiben, findet der Abfüllvorgang im Erzeugungsgebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) statt. Somit liegt die vollständige Kontrolle über die Erzeugung in unserer Hand. Erfahrene Experten vor Ort werden für die endgültige Bearbeitung des Erzeugnisses verantwortlich sein. Die eingetragenen Ölmühlen kennen das Verhalten ihres nativen Olivenöls extra bei den einzelnen Schritten des Abfüllvorgangs – z. B. den Zeitpunkt und die Art des Dekantierens, den Einsatz von Filtern bzw. Filtermaterialien, die Abfülltemperaturen, das Kälte- und Lagerungsverhalten – offensichtlich am besten.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Verpackungen, in denen das native Olivenöl extra mit der g.U. in Verkehr gebracht wird, müssen mit einem nummerierten Etikett versehen sein, auf dem das EU-Symbol zur Kennzeichnung der g.U., der Name „Aceite del Somontano“ und das eigene g.U.-Logo zu sehen sind. Der Name oder das Logo der Stelle, der einige Kontrollaufgaben übertragen wurden, kann ebenfalls abgebildet sein.

Das Logo der g.U. sieht folgendermaßen aus:



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet befindet sich im Zentrum der Provinz Huesca (Aragón), die zwischen den Zentralpyrenäen und dem Ebro-Tal liegt.

Verzeichnis der Gemeinden (42):

Abiego, Abizanda, Adahuesca, Ainsa-Sobrarbe, Angüés, Alquézar, Azara, Azlor, Barbastro, Barbuñales, Bércabo, Berbegal, Bierge, Boltaña, Casbas de Huesca, Castejón del Puente, Castelflorite, Castillazuelo, Colungo, El Grado, Estada, Estadilla, Fonzo, Graus, Hoz y Costean, Ilche, Laluega, Laperdiguera, La Puebla de Castro, Lascellas-Ponzano, Lastanosa, Loporzano, Naval, Olvena, Peralta de Alcofea, Peraltila, Pozán de Vero, Salas Altas, Salas Bajas, Santa María de Dulcis, Secastilla und Torres de Alcanadre.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheiten des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren

Die Geologie des Erzeugungsgebiets ist untrennbar mit der pyrenäischen Orogenese, der alpinen Orogenese und verschiedenen nachfolgenden Ereignissen verbunden, die zur Entstehung des heutigen Ebro-Beckens führten.

Im Zuge der alpinen Orogenese bildete sich die heutige Pyrenäenkette heraus, mit offensichtlichen Auswirkungen auf das Erzeugungsgebiet.

Durch die komplexe Geologie des Erzeugungsgebiets ist eine breite und abwechslungsreiche Lithologie mit einem großen Gebiet von Gebirgsausläufern entstanden, die von dem Gesteinsschutt der äußeren Oberflächen der Ebro-Senke (die bis zur geologischen Epoche des Oligo-Miozäns zurückreicht) geprägt ist und sich zwischen dem Tafelland im Zentrum der Senke und den äußeren Hängen erstreckt. Zweifelsohne hat der bemerkenswerte geomorphologische Reichtum zur Ausbildung einer Reihe von (geologischen) Einheiten geführt. Als wesentlicher Erosionsfaktor und lebenswichtige Ressource für die Pflanzenerzeugung waren Oberflächengewässer oder Grundwasser an der Entstehung der derzeitigen Morphologie wesentlich beteiligt. Die Böden im Erzeugungsgebiet sind von dessen geomorphologischen Charakter und von den Ursprungsmaterialien geprägt. Die Oberflächenhorizonte sind bemerkenswert, da sie ochrisch und daher skelettartig sind und einen geringen Gehalt an organischen Stoffen aufweisen. Kambische und lehmige Horizonte sind vorherrschend. Gemäß der Soil Taxonomy (Soil Survey Staff, 2014) gehören die für das Gebiet repräsentativsten Bodenordnungen zu den folgenden vier Hauptordnungen (in der Reihenfolge der Entwicklung): Entisole, Aridisole, Inceptisole und Alfisole.

Die physikalisch-chemischen Eigenschaften der Böden in diesem Gebiet zeichnen sich durch einen alkalischen pH-Wert (zwischen 8,0 und 8,5) und einen sehr variablen Calciumcarbonat-Gehalt (2-70 %) aus. Die Böden weisen einen geringen Salzgehalt auf (0,3 bis 1,7 dS/m) und sind vorwiegend von lehmiger Textur. Das Gebiet liegt zwischen zwei biogeografischen Regionen: der euro-sibirischen Region der Vorpyrenäen/Aragón und der Mittelmeerregion Bajo Aragón/Alto Ebro.

Das Klima der Region wird als kontinentales Mittelmeerklima eingestuft, das von heißen Sommern und kühlen Wintern geprägt ist. Die umgebende Topografie – die Pyrenäen im Norden und das Iberische Gebirge im Südwesten – hindert feuchte Luftmassen vom Ozean her daran, in das Gebiet vorzudringen, was zusätzlich zur Trockenheit beiträgt.

Das abgegrenzte Gebiet, in dem sich die Olivenhaine befinden, liegt überwiegend zwischen 300 und 800 m ü. M., in Teilen jedoch auf über 1 000 m ü. M.

Laut der örtlichen Wetterstation regnet es hauptsächlich im Frühjahr und dazu noch im Herbst. Im Sommer ist es mit einer durchschnittlichen Niederschlagsmenge von weniger als 600 mm am trockensten.

Der Olivenanbau erfolgt im Erzeugungsgebiet ohne Bewässerung. Wissenschaftlicher Literatur zufolge liegen die idealen Niederschlagsmengen für den Anbau von Oliven, verteilt über das ganze Jahr, zwischen 600 mm und 800 mm.

Aus den klimatischen Aufzeichnungen des Gebiets geht hervor, dass die Jahresdurchschnittstemperaturen zwischen 12 und 15 °C liegen. Die absoluten Mindesttemperaturen liegen bei -6 °C, die absoluten Höchsttemperaturen bei 37 °C. Diese Werte sollten innerhalb des für den Anbau von Oliven akzeptablen Bereichs liegen, wie bereits in früheren Arbeiten festgestellt wurde.

Die derzeitige Evapotranspiration liegt zwischen 700 mm und 800 mm und übersteigt die Niederschlagsmenge an praktisch allen Wetterstationen im Erzeugungsgebiet.

Ein wichtiger Parameter ist das Auftreten bzw. die Häufigkeit von Frost, der sich auf die letzten phänologischen Stadien (z. B. saisonale Entwicklung) des Olivenbaums auswirken kann. Die Sorten wurden somit hauptsächlich auf dieser Grundlage ausgewählt.

Ein weiterer wichtiger klimatischer Aspekt ist der Wind, der einen erheblichen Einfluss auf Olivenbäume und angepasste Sorten hat, da er die Evapotranspiration und die Bodenaustrocknung begünstigt. Die vorherrschenden Winde sind der vor allem im Winter und vom Nordwesten her in Richtung Südosten wehende Wind „Cierzo“ und der im Sommer vom Südosten her in Richtung Nordwesten wehende „Bochorno“.

Die Pflanzen erhalten in etwa 3 500,46 Sonnenstunden pro Jahr. Für den Anbau von Oliven sind jährlich mindestens 2 800 Sonnenstunden erforderlich, ohne die die Bäume nicht blühen und keine Früchte entwickeln.

Menschliche Einflüsse

Im Hinblick auf die menschlichen Einflüsse, die mit den besonderen Merkmalen des Olivenanbaus und der Erzeugung von nativem Olivenöl extra im Erzeugungsgebiet verknüpft sind, möchten wir die Anpassung des Olivenanbaus und der Ölgewinnung an die Merkmale des Gebiets hervorheben, bei der die Qualität der Früchte und des zertifizierbaren nativen Olivenöls extra im Vordergrund stehen und ihnen Vorrang eingeräumt wird.

Die Olivenerzeuger bauen ihre Oliven im Erzeugungsgebiet auf traditionelle Art und Weise auf nicht bewässerten Flächen an und passen ihre Anbaumethoden an das lokale Gelände und an die vorherrschende Niederschlagsmenge an.

Die Olivenhaine des Bezirks Somontano verfügen über einen großen genetischen Reichtum und eine breite genetische Vielfalt. Die meisten dieser Sorten haben ihren Ursprung in diesem Bezirk und sind dort endemisch. Die örtlichen Olivenbauern haben in diesem Gebiet im Laufe der Geschichte viele Sorten erprobt. Das komplexe und charakteristische Sortenprofil der Olivenhaine im Erzeugungsgebiet wurde über alle Zeit hinweg erhalten, was zu einem einzigartigen genetischen Erbe im Olivenanbau geführt hat, das uns von unseren Vorfahren weitergegeben wurde und charakteristische, exklusive native Olivenöle extra hervorbringt.

Die Oliven werden von den Landwirten bei einem Reifegrad von höchstens 6 direkt vom Baum geerntet. Mit der frühzeitigen Ernte und unter Vermeidung von Frostzeiten wird der Schwerpunkt auf die Qualität der Früchte und ihre ursprünglichen Eigenschaften am Baum gelegt.

In den Ölmühen wird vor allem darauf geachtet, die Qualität der Früchte zu erhalten und das native Olivenöl extra so zu extrahieren, dass die Verarbeitungszeiten und -temperaturen beim Rühren des Olivenbreis minimiert werden, um die ursprünglichen Eigenschaften der Früchte am Baum zu wahren.

In wissenschaftlichen Studien zur „Wirtschaft des römischen Aragón“ werden Olivenbäume in dem Gebiet erwähnt und dokumentiert, was darauf hindeutet, dass Oliven in der Römerzeit in diesem Bezirk angebaut, erzeugt und verzehrt wurden.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Im Erzeugungsgebiet werden folgende Olivensorten angebaut: Albareta, Alcampelina, Alía, Alquecerana, Blancal, Caspolina, Cerecera, Cerruda, Gordal del Somontano, Injerto, Mochuto, Negral de Bierge, Neral, Nación, Panseñera, Piga und Verdeña.

Die anerkannten, im Erzeugungsgebiet angebauten Sorten zeichnen sich durch eine erhebliche Resistenz gegen Kälte sowie dadurch aus, dass die Früchte fest an den Zweigen sitzen.

Native Olivenöle extra aus Bergregionen weisen ausgewogene organoleptische Profile auf, ohne Adstringenz in ihren Deskriptoren.

In der Beschreibung des nativen Olivenöls extra „Aceite del Somontano“ ist ein Stabilitätsprofil mit zertifizierbaren Parametern für den Gehalt an Gesamtpolyphenolen, Ethylestern und Rancimat festgelegt, das nicht Teil der in diesem Sektor geltenden Qualitäts- und Zertifizierungsanforderungen ist.

Durch die reduzierten Hydrolyseprozesse, die zu Werten von höchstens 0,4° und Ethylestern von unter 20 führen, werden die zulässigen Höchstwerte erreicht, die für die Eigenschaften von „Aceite del Somontano“ spezifisch sind.

„Aceite del Somontano“ weist ein exklusives organoleptisches Profil mit mindestens drei Deskriptoren auf, die deutlich wahrnehmbar vorhanden sind, wobei die mittleren positiven sensorischen Eigenschaften größer als 6 sein müssen. Es zeichnet sich insbesondere durch Noten von Oliven, Gras, Blättern, Mandeln, Tomaten und grünem Laub aus.

5.3. *Kausalzusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Eigenschaften des Erzeugnisses*

Neben den Boden- und Klimaverhältnissen, die unmittelbar von der Pyrenäenkette mit ihrer komplexen Geologie und dem geomorphologischen Reichtum der skelettartigen Böden in Verbindung mit der Abschirmung durch das umgebende Gelände und den vorherrschenden Winden beeinflusst werden, die durch häufige Fröste zusätzlich zur Trockenheit beitragen, haben die an das Erzeugungsgebiet angepassten Anbaumethoden zu einer Auswahl von Sorten und deren exklusivem Vorkommen in einem Gebiet geführt, das einen ausgeprägten Reichtum an Sorten aufweist, der in der Olivenwelt einzigartig ist.

Die an das Erzeugungsgebiet angepassten Olivensorten zeichnen sich durch ein hohes Maß an Resistenz gegen Kälte und an Toleranz gegenüber hohen Evapotranspirationswerten und überwiegend trockenen Olivenhainen sowie dadurch aus, dass die Früchte fest an den Zweigen sitzen, weshalb sie insgesamt hervorragend für den Anbau unter extremen Bedingungen geeignet sind.

Das geografische Erzeugungsgebiet erstreckt sich über ein Gebiet am Fuße eines Gebirges, mit Tälern, Höhenlagen und Hanglagen, die einzigartige Merkmale aufweisen. Laut wissenschaftlicher Literatur sind native Olivenöle extra aus dort angebauten Oliven „raffiniertes“; daher rührt auch das zertifizierbare organoleptische Profil ohne Adstringenz des Olivenöls „Aceite del Somontano“.

Der nicht bewässerte Anbau von Oliven im Erzeugungsgebiet, die einzigartigen Sorten, die an die Boden- und Klimabedingungen angepasst sind, und die traditionellen Anbaumethoden mit frühzeitiger und ausgewählter Ernte wirken sich erheblich auf die physikalisch-chemische und die organoleptische Qualität der zertifizierbaren nativen Olivenöle extra aus.

Die frühzeitige Ernte, die sofortige Auswahl und Lieferung der Früchte an die Ölmühle, die kurzen Extraktionszeiten und geringen Extraktionstemperaturen, die strengen Reinigungsprotokolle und die speziellen Sorten, die an die trockenen Bedingungen angepasst sind, die von dem Gelände, den vorherrschenden Winden und der Evapotranspiration herrühren, haben zu reduzierten Hydrolysevorgängen geführt, weshalb Mindestsäurewerte im Einklang mit dem ursprünglichen Zustand der Früchte erforderlich sind.

Die Stabilitätseigenschaften von „Aceite de Somontano“ und die zertifizierbaren Parameter des Gesamtpolyphenol-, Ethylester- und Rancimatgehalts rühren von den Stressbedingungen her, unter denen die Olivenbäume angebaut werden: die skelettartigen und nicht bewässerten Böden, der häufige Frost, die Trockenheit und die vorherrschenden Winde, nämlich der „Cierzo“ und der „Bochorno“.

Die charakteristischen sensorischen Profile mit spezifischen zertifizierbaren Anforderungen, die in der Welt des Olivenanbaus einzigartig sind, sind das Ergebnis einer einmaligen Vielfalt an Sorten im Erzeugungsgebiet sowie der extremen Anbaubedingungen, der Anbaumethoden, die den ursprünglichen Zustand und die Eigenschaften der Früchte erhalten, und des Verzichts auf die Bewässerung der Olivenhaine. Das native Olivenöl extra „Aceite del Somontano“ weist ein exklusives organoleptisches Profil auf, das für seine Komplexität steht. Die mindestens drei Deskriptoren, die deutlich wahrnehmbar vorhanden sind, werden durch das Gebot der Kumulierung positiver organoleptischer Attribute verstärkt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

<https://www.aragon.es/-/denominacion-origen-protégida-aceite-somontano>



C/2025/3593

30.6.2025

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 24. Juni 2025

zur politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum 2025-2027

(C/2025/3593)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 182 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EU steht heute vor vielfältigen und noch nie da gewesenen Herausforderungen. Die Weltordnung ist im Wandel begriffen, und die Grundlagen unseres gesellschaftlichen Wohlergehens und unserer Sicherheit werden durch ein turbulentes geopolitisches Umfeld, zunehmenden wirtschaftlichen Wettbewerb, eine beispiellos schnelle und transformative technologische Revolution sowie den Klimawandel und seine Folgen erschüttert. Forschung und Innovation (FuI) sind von entscheidender Bedeutung, um die Schwachstellen Europas zu verringern und sein volles Potenzial im gesamten Europäischen Forschungsraum (EFR) auszuschöpfen, und spielen zudem eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit, der Resilienz der Gesellschaft, des Wohlstands und der Sicherheit der Europäischen Union. Es ist dringend erforderlich, die Führungsrolle Europas und die strategische Autonomie in wichtigen technologischen Bereichen zu stärken und gleichzeitig eine offene Wirtschaft zu wahren.
- (2) Die Entwicklung des EFR steht im Mittelpunkt unserer Bemühungen, auf diese Herausforderungen zu reagieren. Das Ziel, den EFR als Binnenmarkt für Forschung, Technologie und Innovation zu schaffen, wurde im Jahr 2000 formuliert und im Vertrag von Lissabon als spezifisches EU-Ziel im Rahmen des Artikels 179 AEUV verankert. Obwohl seit 2022 im Rahmen der ersten politischen EFR-Agenda erhebliche Fortschritte erzielt wurden, muss noch mehr zur Entwicklung eines voll funktionsfähigen EFR unternommen werden, im Rahmen dessen Länder zusammenkommen, um ihre nationalen politischen Strategien im Bereich FuI und ihre nationalen FuI-Ökosysteme zu koordinieren und zu verbessern, und in dem Wissen, Forscher, Innovatoren und Technologie frei verkehren können. Eine stärkere EU-weite Koordinierung durch den EFR kann dazu beitragen, Investitionen und Reformen anzuregen sowie die Innovationslücke gegenüber den globalen Wettbewerbern der EU und innerhalb der EU zu schließen, und außerdem eine wesentliche Rolle bei der Förderung einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit spielen.
- (3) Die politische EFR-Agenda ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Prioritäten des EFR, die im Pakt für Forschung und Innovation in Europa festgelegt sind. In der Agenda werden die gemeinsamen Bemühungen der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls assoziierter Länder und Interessensvertreter zur besseren Koordination der politischen Maßnahmen im Bereich FuI auf allen Ebenen untermauert. Mit der Agenda wird deren Verantwortungsbewusstsein und deren gesteigerter Einsatz gefördert und ein Beitrag zur Arbeit am Konzept einer „fünften Freiheit“ – des Binnenmarkts für FuI – geleistet. Die politische EFR-Agenda für den nächsten Dreijahreszyklus (2025-2027) zielt darauf ab,
 - einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und zur Gewährleistung der strategischen Autonomie der EU zu leisten und gleichzeitig eine offene Wirtschaft zu wahren, indem gezielte Investitionen und Reformen im Bereich FuI koordiniert werden und – soweit dies angezeigt ist – Ressourcen, die im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 zur Verfügung stehen, auf nationaler Ebene, gegebenenfalls auf regionaler Ebene und auf EU-Ebene gebündelt werden,
 - für mehr Exzellenz im Bereich FuI in der EU zu sorgen und die Wirkung, die globale wissenschaftliche Führungsrolle und die Attraktivität des Bereichs RuI in der EU für Fachkräfte aus aller Welt zu verbessern, indem berufliche Laufbahnen in der Wissenschaft vereinheitlicht werden, die Mobilität von Forschern sowie der Wissensaustausch in ganz Europa erleichtert werden und der Zugang zu modernster Infrastruktur gefördert wird, und
 - die nachhaltige Entwicklung und die gesellschaftliche Wirkung der EU zu verbessern, indem die FuI-Anstrengungen im Zusammenhang mit dem industriellen Wandel koordiniert werden, Synergien mit anderen politischen Strategien entwickelt werden und eine kreislauforientiertere und resilientere Wirtschaft gefördert wird.

- (4) Der EFR hat in den letzten 25 Jahren in zentralen Politikbereichen, wie Forschungsinfrastrukturen, offene Wissenschaft, internationale Zusammenarbeit, Gleichstellung der Geschlechter und Inklusivität in FuI, gemeinsame Programmplanung, Forschungskarrieren und Mobilität von Forschern, bedeutende Errungenschaften erzielt. Als Beitrag zu diesen Errungenschaften wurden unter anderem im Rahmen der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen mehr als 150 000 herausragende Forscher gefördert, insbesondere durch exzellente Promotionsprogramme, Postdoktorandenstipendien und den Austausch von FuI-Mitarbeitern, EURAXESS hat mehr als zwei Millionen Forscher bei ihrer Karriereentwicklung und Mobilität in ganz Europa unterstützt, und die Cloud für offene Wissenschaft (Open Science Cloud, EOSC) bietet nahtlosen Zugang zu hochwertigen Daten und digitalen Diensten und unterstützt gleichzeitig die grenz- und fachübergreifende Zusammenarbeit.
- (5) Im Jahr 2021 haben sich die Mitgliedstaaten und die Kommission auf eine neue Vision und einen neuen politischen Rahmen für den EFR geeinigt, die im Pakt für Forschung und Innovation ⁽¹⁾ und in den Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Governance des EFR ⁽²⁾ festgelegt sind. In der langfristigen Vision werden die gemeinsamen Werte und Grundsätze dargelegt, an denen sich FuI orientieren wird, und es werden Prioritäten für gemeinsame Maßnahmen festgelegt. In dem Pakt bekräftigten die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit, gemeinsam daran zu arbeiten, die EFR-Ziele zu erreichen, um das Ineinandergreifen und die Abstimmung ihrer politischen Maßnahmen im Bereich FuI zu fördern und die Fragmentierung der wissenschaftlichen Forschung, Technologie und Innovation in Europa zu verringern. In den Schlussfolgerungen des Rates von 2024 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums und zur Überwindung seiner Fragmentierung ⁽³⁾ betonten die Mitgliedstaaten ferner, dass es entscheidend ist, die FuI-Ökosysteme weiter auszubauen und zu stärken, und bekräftigten die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung und Abstimmung zwischen der Planung und Umsetzung der Politikgestaltung auf EU- und nationaler Ebene.
- (6) Mit der ersten politischen EFR-Agenda 2022-2024 wurde eine solide Grundlage für die Verwirklichung der EFR-Ziele geschaffen. Mit ihr wurden die Prioritätsbereiche des Pakts für Forschung und Innovation in eine Reihe konkreter Maßnahmen umgesetzt. 17 Maßnahmen wurden gemeinsam von der Kommission, den Mitgliedstaaten, mit „Horizont Europa“ assoziierten Ländern und Interessensvertretern auf EU-Ebene durchgeführt. Als Teil der neuen Governance spielen das EFR-Forum und seine Untergruppen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des EFR und seiner Maßnahmen. Sie bieten einen effizienten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und einschlägigen Interessensvertretern im Rahmen eines inklusiven und partizipativen Ansatzes. Dies fördert innovative Strategien und eine gemeinsame Verantwortung für politische Maßnahmen zur Stärkung des europäischen FuI-Ökosystems. Als hochrangiges gemeinsames strategisch-politisches Beratungsgremium berät der Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) ⁽⁴⁾ den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig in strategischen Fragen der FuI-Politik, einschließlich zur strategischen politischen Orientierung und zu künftigen Trends, die Anpassungen der politischen Strategien auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen Ebene, im Bereich FuI erfordern, auch in Bezug auf das laufende und das nächste FuI-Rahmenprogramm der Union und auf andere einschlägige Initiativen der Union im Bereich FuI.
- (7) Die Kommission hat die Errungenschaften der politischen EFR-Agenda 2022-2024 und der neuen Governance in der Mitteilung „Umsetzung des Europäischen Forschungsraums“ ⁽⁵⁾ aus dem Jahr 2024 hervorgehoben. Zu den Errungenschaften bei der Bewältigung des verschiedenen FuI-Bedarfs in ganz Europa im Rahmen der ersten politischen EFR-Agenda 2022-2024 gehören 1) die Schaffung der Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA), 2) die Veröffentlichung des „Null-Toleranz-Verhaltenskodex zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im FuI-System der EU“, 3) die erfolgreiche Durchführung des ersten Multilateralen Dialogs über Grundsätze und Werte für die internationale Zusammenarbeit im FuI-Bereich sowie die Annahme einer Ministererklärung, 4) die Schaffung des europäischen Rahmens zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa und die Einrichtung der Beobachtungsstelle für Forschungs- und Innovationskarrieren, 5) die Förderung der grünen Energiewende durch Umsetzung der Agenda für strategische Forschung und Innovation des EFR-Pilotprojekts zu grünem Wasserstoff, 6) die Stärkung und Anerkennung der Bedeutung von Fähigkeiten im Bereich des Forschungsmanagements und 7) die Entwicklung eines neuen EFR-Monitoring- und Evaluierungsrahmens.
- (8) Die zweite politische EFR-Agenda 2025-2027 baut auf diesem Ansatz auf und ist darauf ausgelegt, die nationalen FuI-Systeme zu stärken und die komplexen globalen Herausforderungen, mit denen Europa konfrontiert ist, anzugehen. Auf der Grundlage der Prioritätsbereiche für gemeinsame Maßnahmen des Pakts für FuI und der Ergebnisse der Umsetzung der ersten politischen EFR-Agenda 2022-2024 werden elf langfristige strukturpolitische Maßnahmen des EFR und acht konkrete EFR-Maßnahmen skizziert, die unter Nummer 1 der vorliegenden Empfehlung dargelegt sind. Diese sind das Ergebnis eines umfassenden gemeinsamen Gestaltungsprozesses innerhalb

(1) Empfehlung (EU) 2021/2122 des Rates vom 26. November 2021 zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (ABl. L 431 vom 2.12.2021, S. 1).

(2) Dok. 14308/21.

(3) Dok. 16179/24.

(4) Beschluss (EU) 2021/2241 des Rates vom 13. Dezember 2021 über die Zusammensetzung und das Mandat des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) (ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 143).

(5) COM(2024) 490.

des EFR-Forums, dessen Schwerpunkt auf dem Inhalt der strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und den EFR-Maßnahmen gelegen hat. Der ERAC hat diesbezüglich einen ergänzenden Beitrag geleistet, indem er frühzeitig zur Notwendigkeit eines politischen Narrativs für den EFR, zur Struktur der politischen EFR-Agenda 2025-2027, zur Sicherung der Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Agenda und zur Notwendigkeit, die Ambitionen, Ziele und Prioritäten der Agenda besser zu kommunizieren, beraten hat. Es wird angestrebt, im Jahr 2025 mit der Umsetzung zu beginnen. Die politische EFR-Agenda 2025-2027 sorgt für Kontinuität bei den laufenden politischen Maßnahmen im Rahmen der ersten Agenda, befasst sich mit den zentralen langfristigen Zielen des EFR und verfügt über die nötige Flexibilität, um auf neue strategische Erfordernisse reagieren zu können. Sie sollte die Sichtbarkeit des EFR, seiner Ziele und seiner Maßnahmen erhöhen und das Bewusstsein dafür schärfen —

EMPFIEHLT HIERMIT FOLGENDES:

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die politische EFR-Agenda 2025-2027 mit elf langfristigen strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und acht EFR-Maßnahmen an. Strukturpolitische Maßnahmen des EFR sind langfristige Tätigkeiten, die in die nationale und europäische Politik und in die FuI-Systeme eingebettet sind und Anstrengungen erfordern, die über den Dreijahreszyklus der politischen EFR-Agenda hinausgehen. Sie verfügen über einen dreijährigen Arbeitsplan, um die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der erwarteten längerfristigen Auswirkungen sicherzustellen. EFR-Maßnahmen sind konkret, politikorientiert und zielgerichtet, um einen substanziellen Mehrwert für die EU, die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder und die Interessensvertreter zu schaffen, und sind innerhalb der dreijährigen politischen EFR-Agenda abzuschließen. Alle Vorschläge für die strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und die EFR-Maßnahmen für den Zeitraum 2025-2027 werden im Anhang näher erläutert.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die in der politischen EFR-Agenda 2025-2027 enthaltenen strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und EFR-Maßnahmen freiwillig und auf Grundlage des Prinzips der „variablen Geometrie“ zusammen mit der Kommission und gegebenenfalls in Koordination mit den assoziierten Ländern und Interessensvertretern im Einklang mit den vier Prioritätsbereichen für gemeinsame Maßnahmen des Pakts für Forschung und Innovation um. Diese strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und diese EFR-Maßnahmen konzentrieren sich auf i) die Erzielung eines klaren Mehrwerts auf nationaler und europäischer Ebene, ii) die Erzielung einer Wirkung, indem innerhalb von drei Jahren spezifische Leistungen und greifbare Ergebnisse erzielt werden, iii) die Anknüpfung an die kontinuierliche, gemeinsame Gestaltung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und gegebenenfalls den assoziierten Ländern und Interessensvertretern, iv) Eigenständigkeit mit einer einzigen Haupttätigkeit und v) die Umsetzung auf freiwilliger Basis und in „variabler Geometrie“, die Flexibilität in Bezug auf das Ausmaß ermöglicht, in dem sich Länder beteiligen können. Die strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und die EFR-Maßnahmen sollten die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten an ihrer Umsetzung sicherstellen.
3. Die strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und die EFR-Maßnahmen – nach Prioritätsbereichen gemäß dem Pakt für Forschung und Innovation in Europa aufgeschlüsselt – sind:

PRIORITÄTBEREICH 1: VERTIEFUNG EINES WIRKLICH FUNKTIONIERENDEN BINNENMARKTS FÜR WISSEN

Ein effizienter, effektiver und gut funktionierender Binnenmarkt für Wissen, der auf der Freizügigkeit von Forschern, Wissen und Daten beruht, und die Mobilität Hochqualifizierter sind für den Aufbau eines effizienteren und inklusiveren europäischen FuI-Systems von entscheidender Bedeutung. Durch ihn wird sichergestellt, dass die Anstrengungen und Investitionen effizient eingesetzt werden und die für die Wirksamkeit notwendige kritische Masse geschaffen wird. Um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, ist es unerlässlich, die internationale Position und die wissenschaftliche Führungsrolle der EU durch wegweisende FuI entlang der gesamten FuI-Kette, einschließlich Grundlagenforschung und angewandter Forschung, sowie durch die Erhöhung der Attraktivität für Talente aus aller Welt, die Bindung von Talenten innerhalb der EU und die Überwindung der Fragmentierung des EFR zu stärken.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden – gegebenenfalls in Abstimmung mit den assoziierten Ländern und Interessenverbänden – die Arbeit an dieser Priorität im Rahmen der folgenden strukturpolitischen Maßnahmen des EFR fortsetzen:

- Ermöglichung einer offenen Wissenschaft durch den Austausch und die Weiterverwendung von Daten, auch über die Europäische Cloud für offene Wissenschaft (European Open Science Cloud, EOSC);
- Stärkung der Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Resilienz von Forschungsinfrastrukturen im EFR;
- Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusivität im EFR, insbesondere durch einen intersektionalen Ansatz;
- Steigerung der Attraktivität und Nachhaltigkeit von Forschungskarrieren sowie Förderung der Mobilität;
- Reform der Forschungsbewertung;
- Ausweitung der Kapazitäten und Tätigkeiten zur Valorisierung von Wissen;
- Umsetzung des Globalen Ansatzes für FuI.

Für die nächsten drei Jahre werden folgende EFR-Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anwendung von Gerechtigkeit in der offenen Wissenschaft;
- Förderung des europäischen Ökosystems „Science for Policy“ (S4P);
- Erleichterung und Beschleunigung der verantwortungsvollen Nutzung von KI in der Wissenschaft in der EU;
- Stärkung der Forschungssicherheit.

PRIORITÄTSBEREICH 2: GEMEINSAME BEWÄLTIGUNG DES GRÜNEN UND DES DIGITALEN WANDELS SOWIE ANDERER HERAUSFORDERUNGEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE GESELLSCHAFT UND STEIGERUNG DER BETEILIGUNG DER GESELLSCHAFT AM EFR

Damit der EFR einen Beitrag dazu leisten kann, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, die Lebensqualität der Menschen in der EU zu verbessern und gesellschaftliche Herausforderungen wie den ökologischen und den digitalen Wandel zu bewältigen, sollte er Synergien mit anderen politischen Maßnahmen schaffen, um ganzheitliche Ansätze zu entwickeln. FuI-Investitionen sollten zu verwertbaren Ergebnissen führen, die vom Markt genutzt und angewendet werden, und sollten den wissenschaftlichen Fortschritt und die Wirkung der Wissenschaft bei der Bewältigung gesellschaftlicher Bedürfnisse stärken.

Die folgenden strukturpolitischen Maßnahmen des EFR wurden als die wichtigsten Ansätze für ein Vorgehen in diesem Prioritätsbereich identifiziert:

- Den Strategieplan für Energietechnologie (SET) zu einer zentralen thematischen Komponente des EFR machen;
- Verbesserung der Verknüpfung zwischen FuI und Hochschulbildung innerhalb des EFR und Ausschöpfung des vollen Potenzials der europäischen FuI-Ökosysteme;
- Stärkung des Vertrauens in die Wissenschaft durch Bürgerbeteiligung, Engagement und wissenschaftliche Kommunikation.

Für die nächsten drei Jahre werden folgende EFR-Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschleunigung der FuI-Investitionen für den industriellen Wandel und die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit in Europa;
- Beschleunigung der auf neuen Ansätzen beruhenden Methoden (new approach methodologies – NAMs) zur Förderung der biomedizinischen Forschung und der Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten;
- Entwicklung eines kohärenten und koordinierten Rahmens für einen europäischen Ansatz für Integrität und Ethik in Forschung und Innovation (FuI) angesichts sich abzeichnender Herausforderungen.

PRIORITÄTSBEREICH 3: VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU EXZELLENZ IM BEREICH FUJ IN DER GESAMTEN UNION UND VERBESSERUNG DER VERBINDUNGEN ZWISCHEN INNOVATIONSÖKOSystemEN IN DER GESAMTEN UNION

Spitzenforschung erstreckt sich in ganz Europa über alle Altersgruppen, Fachrichtungen und Sektoren hinweg. Aufgrund der erheblichen Unterschiede bei den Möglichkeiten für Forscher und Innovatoren im EFR muss ihr Potenzial noch voll ausgeschöpft werden.

Die folgende strukturpolitische Maßnahme des EFR wurde als der wichtigste Ansatz für ein Vorgehen in diesem Prioritätsbereich identifiziert:

- Verbesserung des Zugangs der EU zu Exzellenz.

Für die nächsten drei Jahre wird die folgende EFR-Maßnahme vorgeschlagen:

- Stärkung von FuI: Eine neue Ära im Forschungsmanagement.

PRIORITÄTSBEREICH 4: VORANTREIBEN KONZERTIERTER INVESTITIONEN UND REFORMEN IM BEREICH FUJ

Da sich die EU auf Schlüsselbereiche für künftige Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wohlergehen konzentriert, wäre es kontraproduktiv, FuJ-Investitionen und -Initiativen zu duplizieren, zu ersetzen oder zu fragmentieren. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit steigert die Effizienz, indem Ressourcen gebündelt werden, um eine kritische Masse zu erreichen und die Spillover-Effekte von Wissen zur Förderung von FuJ zu verstärken. Damit diese Investitionen effizient und wirkungsvoll sind, müssen in einigen Fällen auch strukturelle Reformen in den nationalen Systemen für Forschung und Entwicklung (FuE) ausgearbeitet, umgesetzt und verfolgt werden. Ziel dieser Reformen ist es, die wissenschaftliche Exzellenz zu steigern, eine Kultur der Valorisierung von Forschungsergebnissen zu verankern, die Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und die politischen Maßnahmen gezielter auf die Förderung von Unternehmensinnovationen auszurichten.

Im Rahmen dieses Ziels werden keine strukturpolitischen Maßnahmen des EFR oder EFR-Maßnahmen vorgeschlagen. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten bleiben jedoch bestrebt, eng zusammenzuarbeiten und dabei eine Reihe von bestehenden Instrumenten zu nutzen. Konkret dürfte die Umsetzung der FuJ-Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit der EU die nationale Kapazität für FuJ stärken, insbesondere in Ländern, die nach wie vor einen Rückstand aufweisen.

Im Rahmen des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung führt die Europäische Kommission eine eingehende Analyse der nationalen FuJ-Systeme durch und gibt länderspezifische Empfehlungen dazu ab, wie das Innovationspotenzial der einzelnen Länder gesteigert werden kann. Anschließend verfolgt die Kommission die politischen Antworten der Mitgliedstaaten, um die Fortschritte bei der Schließung der festgestellten FuJ-Lücken zu bewerten. Um ihre Bemühungen zur Verbesserung ihrer FuJ-Systeme durch Reformen zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die assoziierten Länder durch die Fazilität für Politikunterstützung im Rahmen von „Horizont Europa“, einem Instrument, das sich bei der Verbesserung der Politikgestaltung und der Ermittlung von Reformstrategien als äußerst nützlich erwiesen hat, sowie den bilateralen verstärkten politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit assoziierten Ländern über gemeinsam vereinbarte FuJ-Themen fachliche Unterstützung erhalten.

4. Der etablierte Rahmen für die Zusammenarbeit innerhalb des ERAC, der klare strategische Ratschläge und Orientierung im Bereich FuJ bietet, und innerhalb des EFR-Forums, das für die Verbesserung der Koordinierung im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der politischen EFR-Agenda verantwortlich ist, sollte als zentraler Mechanismus für die EFR-Governance beibehalten werden. Die Umsetzung der nächsten politischen EFR-Agenda 2025-2027 sollte weiterhin ein inklusives und transparentes Unterfangen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen bleiben, um die Mitgestaltung und die Eigenverantwortung für die Agenda zu fördern. Das EFR-Forum sollte weiterhin aufkommende Herausforderungen außerhalb der Tätigkeiten der politischen EFR-Agenda 2025-2027 ermitteln, die eine länderübergreifende Zusammenarbeit erfordern und unter den Pakt für Forschung und Innovation fallen, wie z. B. Folgemaßnahmen zur akademischen Freiheit sowie die Stärkung der wissenschaftlichen Führungsrolle Europas.
5. Die strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und die EFR-Maßnahmen sollten gemäß Nummer 2 der vorliegenden Empfehlung von den Mitgliedstaaten freiwillig und auf Grundlage des Prinzips der „variablen Geometrie“ umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, ihre Regionen und nationalen Interessensvertreter einzubeziehen, um die Umsetzung der politischen EFR-Agenda 2025-2027 zu unterstützen. Eine koordinierte Umsetzung sollte die aktive und breite Beteiligung der Interessensvertreter auf EU-Ebene über das gesamte Spektrum hinweg – von der Forschung über die Innovation bis hin zur Markteinführung – gewährleisten. Die Kategorien von Interessensvertretern im EFR-Forum sollten überprüft werden, um die optimale Vertretung der verschiedenen Interessen auszuloten, insbesondere des Privatsektors und der Zivilgesellschaft.
6. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten die umfassende Einbeziehung der mit dem Programm „Horizont Europa“ assoziierten Länder und der Dachorganisationen der Interessensvertreter auf EU-Ebene bei der Umsetzung der politischen EFR-Agenda 2025-2027 weiterhin unterstützen.
7. Die FuJ-Investitionen in der EU bleiben hinter den Erwartungen zurück und liegen nach wie vor unter dem Investitionsniveau vieler globaler Wettbewerber der EU. Derzeit gibt die EU rund 2,3 % ihres BIP für FuE aus, was weit unter dem im Jahr 2002 in der Erklärung von Barcelona festgelegten FuE-Ziel von 3 % liegt. Um die vielschichtige Herausforderung zu bewältigen, das Ziel von 3 % des BIP zu erreichen, sind erneuerte politische Zusagen erforderlich, um öffentliche und private FuE-Investitionen im Rahmen der verfügbaren Mittel anzukurbeln. Weitere Reformen sind auch erforderlich, um die nationalen FuJ-Ökosysteme zu verbessern und die Wirkung eines Anstiegs der Investitionen in FuJ zu maximieren. Neben dem Prioritätsbereich „Vorantreiben konzertierter Investitionen und Reformen im Bereich FuJ“ des Pakts für Forschung und Innovation sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen.

8. Die Europäische Kommission sollte den EFR-Überwachungsmechanismus weiter umsetzen, der im Pakt für Forschung und Innovation in Europa dargelegt und in dem „Rahmen für den künftigen EFR-Monitoringmechanismus“⁽⁶⁾, den die Kommission dem Rat am 10. Juni 2022 vorgelegt hat, näher ausgeführt wird. Der EFR-Monitoringmechanismus wird die Fortschritte bei der Verwirklichung der EFR-Prioritäten gemäß dem Pakt für Forschung und Innovation bewerten. Der EFR-Monitoringmechanismus sollte Folgendes umfassen:

1. einen regelmäßig aktualisierten EFR-Anzeiger zum Monitoring der Fortschritte bei der Verwirklichung der EFR-Ziele sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene;
2. einen alle drei Jahre erstellten EFR-Monitoringbericht der Kommission an den Rat, um die Umsetzung der politischen EFR-Agenda zu überprüfen;
3. alle drei Jahre erstellte EFR-Länderberichte zur Überprüfung der Fortschritte der Länder bei der Umsetzung der politischen EFR-Agenda, wobei sicherzustellen ist, dass keine zusätzliche Belastung für die Mitgliedstaaten entsteht.

Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin Informationen über den EFR austauschen, insbesondere durch die Bereitstellung von Daten und Informationen über die Plattform für EFR-Politik. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Umsetzung der strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und EFR-Maßnahmen sowie die in ihren Ländern relevanten Ergebnisse fördern und dabei die verfügbare Unterstützung nutzen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juni 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NIEMCZYCKI

⁽⁶⁾ Dok. 9578/22.

ANHANG

Ausführliche Erläuterung der strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und der EFR-Maßnahmen

Die Vorschläge für die strukturpolitischen Maßnahmen des EFR und die EFR-Maßnahmen werden in nachstehender Reihenfolge näher erläutert. Soweit *solche Maßnahmen zu einem Finanzierungsbedarf aus dem EU-Haushalt führen, sind diese Mittel auf die im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 verfügbaren Mittel beschränkt.*

Strukturpolitische Maßnahmen des EFR

- Ermöglichung einer offenen Wissenschaft durch den Austausch und die Weiterverwendung von Daten, auch über die Europäische Cloud für offene Wissenschaft (European Open Science Cloud, EOSC)
- Stärkung der Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Resilienz von Forschungsinfrastrukturen im EFR
- Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusivität im EFR, insbesondere durch einen intersektionalen Ansatz
- Steigerung der Attraktivität und Nachhaltigkeit von Forschungskarrieren sowie Förderung der Mobilität
- Reform der Forschungsbewertung
- Ausweitung der Kapazitäten und Tätigkeiten zur Valorisierung von Wissen
- Umsetzung des Globalen Ansatzes für FuI
- Den Strategieplan für Energietechnologie (SET) zu einer zentralen thematischen Komponente des EFR machen
- Verbesserung der Verknüpfung zwischen FuI und Hochschulbildung innerhalb des EFR und Freisetzung des vollen Potenzials der europäischen FuI-Ökosysteme
- Stärkung des Vertrauens in die Wissenschaft durch Bürgerbeteiligung, Engagement und wissenschaftliche Kommunikation
- Verbesserung des Zugangs der EU zu Exzellenz

EFR-Maßnahmen

- Anwendung von Gerechtigkeit in der offenen Wissenschaft
- Förderung des europäischen Ökosystems „Science for Policy“ (S4P)
- Erleichterung und Beschleunigung der verantwortungsvollen Nutzung von KI in der Wissenschaft in der EU
- Stärkung der Forschungssicherheit
- Beschleunigung der FuI-Investitionen für den industriellen Wandel und die wettbewerbsfähige Nachhaltigkeit in Europa
- Beschleunigung der auf neuen Ansätzen beruhenden Methoden (new approach methodologies – NAMs) zur Förderung der biomedizinischen Forschung und der Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- Entwicklung eines kohärenten und koordinierten Rahmens für einen europäischen Ansatz für Integrität und Ethik in Forschung und Innovation (FuI) angesichts sich abzeichnender Herausforderungen
- Stärkung von FuI: Eine neue Ära im Forschungsmanagement

Strukturpolitische Maßnahmen des EFR**1. ERMÖGLICHUNG EINER OFFENEN WISSENSCHAFT DURCH DEN AUSTAUSCH UND DIE WEITERVERWENDUNG VON DATEN, AUCH ÜBER DIE EUROPÄISCHE CLOUD FÜR OFFENE WISSENSCHAFT (EUROPEAN OPEN SCIENCE CLOUD, EOSC)****Ziele**

- Verfahren und Kompetenzen der offenen Wissenschaft werden belohnt und unterrichtet, wodurch sie zur „neuen Normalität“ werden;
- Normen, Instrumente und Dienste ermöglichen es Forschern, Ergebnisse zu finden, zugänglich zu machen, weiterzuverwenden und zu kombinieren;

- eine föderierte gemeinschaftsorientierte Infrastruktur, die einen offenen Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse ermöglicht, wird aufgebaut und gepflegt;
- Europa übernimmt eine Führungsrolle beim Aufbau eines Netzes von FAIR⁽¹⁾-Forschungsdaten mit etablierten Verbindungen zu anderen Datenräumen;
- Forschern stehen bessere rechtliche Bedingungen und Ressourcen für den Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen und deren Weiterverwendung sowie für die Nutzung von Veröffentlichungen und Daten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Beschreibung

Ziel dieser strukturpolitischen Maßnahme ist es, einen grundlegenden Wandel in allen Forschungsgemeinschaften und Forschungsinfrastrukturen in Europa zu erreichen. Sie soll einen besseren EU-Rechtsrahmen für den offenen Austausch, den nahtlosen Zugang und die zuverlässige Weiterverwendung von Forschungsdaten und anderen digitalen Forschungsobjekten schaffen, die während des gesamten Forschungslebenszyklus genutzt und produziert werden. Beispiele hierfür sind:

- Förderung der Übernahme des EU-Knotenpunkts (EU Node) der EOSC durch die europäische Forschungsgemeinschaft;
- Unterstützung der Erweiterung des EOSC-Zusammenschlusses um mehrere Knotenpunkte und Sicherstellung ihrer Skalierbarkeit durch gemeinsame Standards und Nutzungsstrategien des EOSC-Zusammenschlusses ab 2025;
- Durchführung weiterer Konsultationen der Interessensvertreter und Erhebung weiterer Daten zu den ermittelten politischen Optionen, um den Rechts- und Regulierungsrahmen der EU für Urheberrechte und Daten für die Forschung geeignet zu machen;
- Erweiterung des EOSC-Monitoringrahmens durch modernste Methoden zur Bewertung der Auswirkungen damit zusammenhängender Strategien und Verfahren.

Erwartete Ergebnisse

- Entwicklung eines hochwertigen EOSC-Zusammenschlusses und Steigerung seiner Akzeptanz;
- Erhöhung der Menge und Produktivität der FAIR-Forschungsdaten in Europa;
- Ermittlung von Bereichen für Maßnahmen und Initiativen, die einen für die Forschung geeigneten Rahmen für Urheberrechte und Daten in der EU ermöglichen;
- Bewertung der Auswirkungen von Strategien und Verfahren im Bereich der offenen Wissenschaft auf der Grundlage einer Informationsplattform für die Strategien der offenen Wissenschaft.

2. STÄRKUNG DER NACHHALTIGKEIT, ZUGÄNGLICHKEIT UND RESILIENZ VON FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN IM EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUM

Ziele

- Stärkung der Forschungsinfrastrukturdienste und deren bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Nutzer vor dem Hintergrund aktueller und sich abzeichnender Herausforderungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation und der politischen Prioritäten der EU;
- Stärkung des europäischen Forschungsinfrastruktur-Ökosystems, unter anderem durch die Konsolidierung bestehender Forschungsinfrastrukturen und die Ermittlung neuer Forschungsinfrastruktur-Projekte, mit denen Lücken geschlossen werden;
- Schaffung stärker integrierter und nachhaltigerer Systeme für einen besseren Zugang zu Forschungsinfrastruktur und ihren Diensten, insbesondere für Forscher und Innovatoren aus dem gesamten EFR;
- stärkere Wirkung auf Forschung und Gesellschaft und verstärkte Zusammenarbeit mit der Industrie;
- Schaffung besserer Verbindungen und gegebenenfalls Interoperabilität zwischen verschiedenen Arten von Infrastrukturen (Forschungsinfrastrukturen, Technologieinfrastrukturen, e-Infrastrukturen, Dateninfrastrukturen);
- Förderung einer stärkeren Einbeziehung der Interessensvertreter in Forschungsinfrastruktur-Tätigkeiten.

⁽¹⁾ FAIR steht für „Findable“ (auffindbar), „Accessible“ (zugänglich), „Interoperable“ (interoperabel) und „Reusable“ (wiederverwendbar).

Beschreibung

Diese strukturpolitische Maßnahme gewährleistet die Offenheit, Zugänglichkeit und Sicherheit nachhaltiger Forschungsinfrastrukturen von Weltrang für Forscher und Innovatoren im gesamten EFR, entwickelt die Forschungsinfrastruktur, ihre integrative Funktion im FuI-Ökosystem und ihr Potenzial zur Umsetzung der EU-Prioritäten weiter und konsolidiert sie. Eine langfristige Strategie wird die Forschungsinfrastruktur-Landschaft straffen und die Forschungsinfrastruktur-Dienste und -Technologien ermitteln und priorisieren, die erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie der EU in den Bereichen Dienste und Technologien sowie ihre Fähigkeit, gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, zu stärken.

- Entwicklung einer langfristigen Strategie für Forschungsinfrastrukturen;
- Durchführung eines klaren Monitoring der Leistung der verschiedenen Forschungsinfrastrukturen;
- Durchführung einer klaren Analyse der finanziellen Unterstützung für die Forschungsinfrastrukturen;
- Durchführung einer strategischen Landschaftsanalyse für Forschungsinfrastrukturen in Europa.

Erwartete Ergebnisse

- **Aus langfristigen und wiederkehrenden Tätigkeiten:** 1) eine langfristige EU-Strategie für Forschungsinfrastrukturen, einschließlich eines neuen strategischen Ansatzes für die Unterstützung von Forschungsinfrastrukturen durch die EU; 2) ein ESFRI-Fahrplan 2026 und Schlüsselemente für die Landschaftsanalyse 2028; 3) das Monitoring der ESFRI-Leitprojekte; 4) Einbeziehung der Interessensvertreter (Veranstaltungs-/Tätigkeitsberichte).
- **Aus kurzfristigen Tätigkeiten, Berichte mit Empfehlungen zu folgenden Themen:** 1) Finanzierung, einschließlich Synergien mit nationaler und regionaler Finanzierung sowie Finanzierung aus EU- und anderen Quellen; 2) internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Erwägungen der Forschungssicherheit; 3) eine Folgenabschätzung des ESFRI; 4) Resilienz und Ökologisierung der europäischen Forschungsinfrastrukturen; 5) weitere Stärkung der ERIC als Teil des Forschungsinfrastruktur-Ökosystems.

3. STÄRKUNG DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER UND DER INKLUSIVITÄT IM EFR, INSBESONDERE DURCH EINEN INTERSEKTIONALEN ANSATZ

Ziele

- Vertiefung des politischen Dialogs und der Koordinierung von Strategien und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Inklusivität in FuI, insbesondere mit einem intersektionalen Ansatz, zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den assoziierten Ländern und Interessensvertretern, einschließlich institutioneller/struktureller Veränderungen durch inklusive Pläne für die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Equality Plans, GEP), Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension in FuI-Inhalte, Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt und Entwicklung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusivität in FuI, insbesondere mit einem intersektionalen Ansatz, durch die Anwendung und Weiterentwicklung bestehender Empfehlungen und Instrumente;
- Verbesserung der Datenerhebung, des Monitoring und der Evaluierung zur Gleichstellung der Geschlechter und Inklusivität in FuI, insbesondere mit einem intersektionalen Ansatz, um erfolgreiche Verfahren und Herausforderungen sowie etwaige Lücken zu ermitteln, die durch künftige Strategien und Maßnahmen geschlossen werden müssen;
- Verringerung der geografischen Unterschiede bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusivität, insbesondere durch einen intersektionalen Ansatz, zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls assoziierten Ländern;
- Erreichung einer höheren Beteiligung von Frauen und unterrepräsentierten Forschern, Verbesserung der Qualität der Arbeits- (und Studien-)Bedingungen zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter, eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses, der Chancengleichheit und der Inklusivität für Forscher mit jeglichem Hintergrund, einschließlich aus unterrepräsentierten und marginalisierten Gruppen, gerechterer Einstellungsverfahren, Beförderungen und Mittelzuweisungen, das Vorhandensein von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, sichererer und gewaltfreier Umgebungen, eines ausgewogeneren Geschlechterverhältnisses in Entscheidungspositionen sowie unvoreingenommener und hochwertigerer FuI-Ergebnisse.

Beschreibung

Diese strukturpolitische Maßnahme wird die Qualität und gesellschaftliche Relevanz von FuI verbessern, dazu beitragen, vielfältigere Talente für das europäische FuI-System zu gewinnen und zu binden sowie sicherzustellen, dass alle ihr Potenzial maximieren können, und so zu zeigen, dass die EU weiterhin entschlossen ist, auf internationaler Ebene eine führende Rolle bei der Gewährleistung einer Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusivität, insbesondere durch einen intersektionalen Ansatz, im FuI-Bereich einzunehmen.

Erwartete Ergebnisse

- Ausarbeitung eines Monitoring- und Evaluierungsansatzes für die wirksame Umsetzung inklusiver Geschlechtergleichstellungspläne;
- Entwicklung von Leitlinien für die Umsetzung eines intersektionalen Ansatzes in der FuI-Politikgestaltung, auch bei der Zusammenstellung, Auswahl und Analyse von Indikatoren;
- Ausarbeitung eines Monitoring- und Evaluierungsansatzes, um die Einbeziehung der Geschlechterdimension in FuI-Inhalte zu fördern;
- Verbesserte Mechanismen zur durchgängigen Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten für Synergien mit anderen EFR-Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene;
- Umsetzung des Verhaltenskodex für geschlechtsspezifische Gewalt in FuI, der im Rahmen von EFR-Maßnahme 5 der politischen EFR-Agenda 2022-2024 entwickelt wurde;
- Ausarbeitung von Grundsätzen für die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Haushaltsplanung und die Nachverfolgung der Ausgaben im FuI-Bereich.

4. STEIGERUNG DER ATTRAKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT VON FORSCHUNGSKARRIEREN SOWIE FÖRDERUNG DER MOBILITÄT**Ziele**

- Förderung der Anerkennung von Forschungsberufen sowie der Interoperabilität und Vergleichbarkeit von Forschungskarrieren zwischen Sektoren und Mitgliedstaaten im Einklang mit der Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa;
- Verbesserung der Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Aspekten im Zusammenhang mit einer offenen, transparenten und leistungsorientierten Einstellung (OTM-R);
- Stärkung der Kompetenzen von Forschern zur Förderung sektorübergreifender und interdisziplinärer Karrieren;
- Förderung einer besseren Karriereentwicklung und des beruflichen Aufstiegs sowie Gestaltung neuer Investitionsstrategien, um die Prekarität zu verringern und das Spektrum der Karrierechancen zu erweitern;
- Hinwirken auf eine ausgewogenere Mobilität von Talenten, einschließlich sektorübergreifender Wechsel;
- Gewährleistung wirksamer und zuverlässiger Daten der Beobachtungsstelle für Forschungs- und Innovationskarrieren (Research and Innovation Careers Observatory, ReICO);
- Schaffung von Synergien mit anderen einschlägigen politischen EFR-Maßnahmen und damit zusammenhängenden aktuellen und künftigen EU-Initiativen, insbesondere solchen, die der Unterstützung der Mobilität von Forschern innerhalb Europas dienen, wie dem Maßnahmenpaket der Kommission zur Kompetenz- und Fachkräftemobilität.

Beschreibung

Die strukturpolitische Maßnahme zielt darauf ab, Forschungskarrieren in Europa attraktiver und nachhaltiger zu machen, indem die gemeinsame Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus EFR-Maßnahme 4 der politischen EFR-Agenda 2022-2024 ergeben, durch die EU, die Mitgliedstaaten, und gegebenenfalls durch assoziierte Länder und Interessensvertreter unterstützt und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Initiativen und Reformen vor Ort überwacht werden. Die Maßnahme umfasst den Austausch bewährter Verfahren, die Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen sowie den Beitrag zur Konsolidierung der ReICO.

Erwartete Ergebnisse

- Gemeinsame Gestaltung von Leitlinien für die Umsetzung der Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa, für hochwertigere Arbeitsplätze und einen besser funktionierenden Forschungsarbeitsmarkt;

- eine praxisorientierte Gemeinschaft für den Erfahrungsaustausch und die Stärkung von Forschungskarrieren auf europäischer, nationaler, regionaler und organisatorischer Ebene;
- eine konsolidierte Beobachtungsstelle für FuI-Karrieren unter Einbeziehung einschlägiger Akteure außerhalb der FuI-Gemeinschaft und die gemeinsame Beseitigung von Lücken;
- Empfehlungen für eine bessere Karriereentwicklung und beruflichen Aufstieg, einschließlich europäischer Modelle mit Tenure-Track-Charakter und entsprechender Bewertungs- und Finanzierungsmechanismen;
- Gemeinsame Gestaltung von Investitionspfaden, Bündelung und Koordinierung von Kräften und gemeinsame Ausarbeitung von Initiativen, um Prekarität zu verringern und Karrierewege in nichtakademischen Forschungsberufen zu erleichtern.

5. REFORM DER FORSCHUNGSBEWERTUNG

Ziele

- Umsetzung institutioneller Änderungen zur Verbesserung der Forschungsbewertung;
- Messung des Stands der bei den Reformen der Forschungsbewertung erzielten Fortschritte;
- Verbesserung des Wissensstandes und Sensibilisierung für Reformen;
- Ermittlung von Reformlücken, etwaiger einschränkender oder blockierender Faktoren und weiterer erforderlicher Maßnahmen;
- letztlich Beitrag zur Steigerung der Qualität, Leistung und Wirkung der Forschung und damit Steigerung der Attraktivität von Forschungskarrieren.

Beschreibung

Die Art und Weise, wie Forschungsprojekte, Forscher, Forschungseinheiten und Forschungseinrichtungen derzeit beurteilt werden, beruht nach wie vor weitgehend auf einer begrenzten Zahl von Forschungsergebnissen und -tätigkeiten, hauptsächlich Veröffentlichungen, und ist geprägt von einer teils unangemessenen Verwendung unterschiedlicher Indikatoren und Methoden, die die Qualität, Leistung und Wirkung der Forschung messen.

- Ermittlung und breiter Austausch bewährter Verfahren, Instrumentarien und Empfehlungen für die Forschungsbewertung;
- Organisation internationaler Dialoge, Veranstaltungen zur Verbreitung der Ergebnisse und zum gegenseitigen Lernen durch die Kommission, die Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA) und die Mitgliedstaaten;
- Durchführung von Reformen der Forschungsbewertung in Forschungseinrichtungen;
- Durchführung einer Studie zur Ermittlung der an den nationalen Rahmen vorgenommenen Änderungen, der von Forschungseinrichtungen vorgenommenen Änderungen und der erwarteten Änderungen durch die Aktionspläne der Unterzeichner der Vereinbarung über die Reformierung der Forschungsbewertung;
- Fortsetzung des nationalen Dialogs zwischen nationalen Behörden und Forschungsorganisationen.

Erwartete Ergebnisse

- Wissen, Bewusstsein und Engagement für Forschungsbewertungsverfahren und -reformen durch CoARA, Forschungsorganisationen (einschließlich Einrichtungen für die Durchführung, Förderung und Bewertung von Forschung), nationale Behörden und EU-Institutionen;
- Unterstützung, Bestandsaufnahme und Analyse der Änderungen, die in den nationalen Rahmen und in den einzelnen Forschungseinrichtungen vorgenommen wurden;
- Ermittlung etwaiger verbleibender Reformlücken und aller noch erforderlichen Maßnahmen auf allen Ebenen (institutionelle, nationale und europäische Ebene).

6. AUSWEITUNG DER KAPAZITÄTEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VALORISIERUNG VON WISSEN

Ziele

- Stärkung der Valorisierung und des Einsatzes von Wissen, der Kompetenzen und der professionellen Unterstützung;
- Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von geistigen Vermögenswerten und Daten aus Forschung und Innovation;
- Konsolidierung der Kultur der Valorisierung von Wissen.

Beschreibung

Die EU steht vor Herausforderungen bei der wirksamen Übersetzung von Forschungs- und Innovationsergebnissen in gesellschaftlichen Nutzen und wirtschaftliche Wertschöpfung sowie bei der für das Funktionieren des Binnenmarktes entscheidenden Bindung dieses Wertes innerhalb der EU. Ziel dieser strukturpolitischen Maßnahme ist es, die europäische Wissenslandschaft wie folgt zu vervollständigen:

- Aufbau der Kapazitäten von Vermittlern zur Stärkung der Verbindungen zwischen Wissenschaft, Industrie und Behörden;
- Verbesserung des Zugangs zu und des Schutzes von geistigen Vermögenswerten, insbesondere durch verantwortungsvolle Lizenzierung und einen gemeinsamen Ansatz für Daten-Governance;
- Stärkung der Valorisierungskapazitäten und -kompetenzen von FuI-Akteuren, einschließlich Forschungs- und Fördereinrichtungen;
- Erhöhung der Anwendung von Ergebnissen aus der multidisziplinären Forschung, einschließlich Sozialwissenschaften, Kunst und Geisteswissenschaften;
- Verbesserung des Messrahmens für die Erfassung eines umfassenderen gesellschaftlichen Mehrwerts.

Erwartete Ergebnisse

- Ein europäisches System für verantwortungsvolle Lizenzierungsprinzipien und ein gemeinsamer Ansatz für die Daten-Governance, um eine stärkere sektorübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und sowohl den Unternehmen als auch der Gesellschaft Nutzen zu bieten, wobei Erwägungen der Forschungssicherheit zu berücksichtigen sind;
- „Lernlabors für Wertschöpfung“ zur Entwicklung von Fähigkeiten in den Bereichen Valorisierung von Wissen und Unternehmertum durch gezielte Schulungen, Peer-Learning und Kontakt zu Vorbildern;
- politische Leitlinien zur Steigerung und Beschleunigung der Übernahme multidisziplinärer FuI-Ergebnisse im Europäischen Forschungsraum auf der Grundlage einer Hintergrundstudie der Kommission und der Arbeiten zur Schaffung einer eigenen Gemeinschaft;
- ein umfassender Messrahmen, der das breite Spektrum an Tätigkeiten zur Valorisierung von Wissen erfasst, um die Leistung des EFR in diesem Bereich zu verfolgen.

7. UMSETZUNG DES GLOBALEN ANSATZES FÜR FUI

Ziele

- Gewährleistung, dass die politische EFR-Agenda 2025-2027 die internationale Dimension als bereichsübergreifendes, langfristiges und grundlegendes Merkmal des FuI-Ökosystems umfasst;
- Verbesserung der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Diplomatie;
- Bewältigung globaler Herausforderungen bei gleichzeitiger Wahrung der strategischen Interessen, Werte und Grundsätze der Union, ihrer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der assoziierten Länder;
- Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf EU-Ebene in der internationalen Zusammenarbeit im FuI-Bereich;
- Vertiefung der Kenntnisse über die bilaterale Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von assoziierten Ländern mit Nicht-EU-Ländern.

Beschreibung

Vor dem Hintergrund grundlegender Veränderungen des geopolitischen, wissenschaftlichen und technologischen Umfelds sollte die EU strategischer werden, wenn es darum geht, die Macht der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation zu nutzen, auch bei der Förderung der gemeinsamen Grundsätze und Werte der EU.

Diese strukturpolitische Maßnahme wird durch laufende Tätigkeiten und Diskussionen der ständigen Untergruppe des EFR-Forums zum globalen Ansatz für Ful weiterverfolgt:

- wiederkehrende Bestandsaufnahme in Bezug auf die bi- und multilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls assoziierten Ländern und Interessensvertretern;
- Förderung von Synergien mit anderen EU-Programmen und -Initiativen wie Global Gateway;
- Koordinierung und Abstimmung mit anderen EFR-Maßnahmen wie der vorgeschlagenen Maßnahme zur Forschungssicherheit;
- Bereitstellung von Beiträgen und Leitlinien zur Stärkung der internationalen Dimension des nächsten Rahmenprogramms.

Erwartete Ergebnisse

- Europäischer Rahmen für Wissenschaftsdiplomatie (2025);
- Fahrplan für den multilateralen Dialog über Werte und Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation (2025);
- neue Pilotinitiativen im Rahmen des „Team-Europa“-Ansatzes, einschließlich Lateinamerika und der Karibik im Jahr 2025 und Indien im Jahr 2026; und Vertiefung des bestehenden Ansatzes „Team Europa“ zu Afrika und China;
- eine Stellungnahme zur Organisation der internationalen Ful-Zusammenarbeit mit Drittländern im nächsten Rahmenprogramm.

8. DEN STRATEGIEPLAN FÜR ENERGIETECHNOLOGIE (STRATEGIC ENERGY TECHNOLOGY, SET) ZU EINER ZENTRALEN THEMATISCHEN KOMPONENTE DES EFR MACHEN**Ziele**

- Engere Verbindungen zwischen der Ful-Gemeinschaft und der Industrie, um die Einführung von Innovationen im Bereich der sauberen Energie ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu unterstützen;
- Schaffung gemeinsamer Ansätze zu Querschnittsthemen, darunter Kompetenzentwicklung, Forschung und Innovation, die auf gesellschaftliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, Digitalisierung sowie Marktakzeptanz und Marktzugang;
- Überprüfung des derzeitigen technologischen Anwendungsbereichs, um neue relevante Technologien für saubere Energie vorzuschlagen, falls nötig;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Technologie- und Innovationsplattformen und den europäischen Industrieallianzen.

Beschreibung

Diese strukturpolitische Maßnahme wird zu den allgemeinen EFR-Zielen beitragen, indem sie die Koordinierung zwischen Ful-Programmen und -Initiativen im Bereich saubere Energie auf EU-, nationaler und institutioneller Ebene vertieft und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in ganz Europa verstärkt, um einen Beitrag zu den allgemeinen Klima- und Umweltzielen zu leisten. Darüber hinaus wird die Verankerung des überarbeiteten Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) als strukturpolitische Maßnahme in der neuen politischen EFR-Agenda eine treibende Rolle spielen, um neue Schlüsselinitiativen einzuleiten und umzusetzen und dazu beitragen, die Ful-Ziele im Bereich saubere Energie besser mit der übergeordneten Ful-Perspektive zu verknüpfen. So wurde in der EU-Strategie für Solarenergie unter anderem die Ausarbeitung einer gemeinsamen strategischen Ful-Agenda für Solarenergie mit den Mitgliedstaaten festgelegt. Weitere geplante Tätigkeiten umfassen:

- Einrichtung von fünf bereichsübergreifenden Taskforces zur Ausarbeitung von Instrumenten und Empfehlungen zu bereichsübergreifenden Themen des SET-Plans;
- Schaffung eines Arbeitsstrangs zu Wasserstoff zur Umsetzung des „EFR-Pilotprojekts zu grünem Wasserstoff“;

- Abstimmung der FuI-Prioritäten zwischen den Mitgliedstaaten und der EU bei gleichzeitiger Förderung grenzüberschreitender europäischer Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Industriemaßnahmen.

Erwartete Ergebnisse

- Angleichung aller bereichs-/technologiespezifischen Agenden für strategische Forschung und Innovation und Umsetzungspläne an die neuen Prioritäten der EU sowie Entwicklung von Umsetzungsplänen;
- politische Empfehlungen zur besseren Einbeziehung der folgenden Bereiche in den Rahmen für Forschung und Innovation im Bereich Energie des SET-Plans: Kreislaufwirtschaft und Materialsubstitution; FuI für gesellschaftliche Bedürfnisse, Digitalisierung, Kompetenzen, Marktakzeptanz;
- verbessertes Monitoring der Fortschritte durch das Informationssystem des SET-Plans.

9. VERBESSERUNG DER VERKNÜPFUNG ZWISCHEN FUI UND HOCHSCHULBILDUNG INNERHALB DES EFR UND FREISETZUNG DES VOLLEN POTENZIALS DER EUROPÄISCHEN FUI-ÖKOSYSTEME

Ziele

- Bessere Kohärenz zwischen Strategien, Politikgestaltung, Programmen und Finanzmitteln für FuI und Hochschulbildung; engere Zusammenarbeit und Dialog zwischen diesen beiden Bereichen auf europäischer, nationaler, regionaler und institutioneller Ebene;
- Schaffung stärkerer und besser vernetzter regionaler FuI-Systeme und Verringerung der europäischen Innovationskluft;
- Verbesserung des Wissensstands, der Indikatoren und der Instrumente für die Umsetzung umfassender sektorübergreifender Strategien, Innovationen mit übergeordneten gesellschaftlichen Zielen in Einklang bringen;
- stärkere Sensibilisierung und bessere Komplementarität zwischen Forschung und Bildung;
- Verringerung der Fragmentierung und der regionalen Kluft innerhalb der europäischen FuI-Landschaft;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen akademischen, öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Beschreibung

Mit dieser strukturpolitischen Maßnahme soll innerhalb der Gemeinschaft ein strukturierter und zielgerichteter Austausch geschaffen werden, um einen systematischeren Ansatz zu fördern, auch in Bezug auf Governance und Unterstützung, wobei sowohl Vertreter der Forschung als auch der Hochschulbildung einbezogen werden. Es sollen solide Partnerschaften zwischen Akteuren in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation aufgebaut werden, die zur Schaffung neuer Mechanismen und Anreize zur Verringerung der Fragmentierung und zur Überwindung der regionalen Kluft zusammenarbeiten.

Erwartete Ergebnisse

- Ausarbeitung von Empfehlungen zur Konzeption und Umsetzung von Strategien auf institutioneller, regionaler, nationaler und europäischer Ebene;
- Identifizierung der bestehenden rechtlichen Hindernisse auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene; Grundsätze und Hauptkomponenten, die für die Entwicklung des Rechtsrahmens für die Schaffung der fünften Freiheit erforderlich sind; Empfehlungen zur Konsolidierung der europäischen Hochschuleinrichtungen an der Spitze der globalen FuI;
- Ermittlung von Strategien, Mechanismen und Anreizen zur Förderung einer stabileren Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und den anderen FuI-Akteuren;
- ehrgeiziger Fahrplan für die strategische Angleichung an den EFR/EBR (Hochschulbereich).

10. STÄRKUNG DES VERTRAUENS IN DIE WISSENSCHAFT DURCH BÜRGERBETEILIGUNG, ENGAGEMENT UND WISSENSCHAFTLICHE KOMMUNIKATION

Ziele

- Förderung des öffentlichen Engagements in den Bereichen FuI, Bürgerwissenschaft und Wissenschaftskommunikation durch gemeinsam entwickelte Leitlinien;

- Entwicklung wirksamerer Mechanismen für eine substanzielle, inklusive Einbeziehung der Öffentlichkeit in FuI;
- Stärkung der Verbindungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene;
- Verbesserung der wissenschaftlichen Kompetenz und des wissenschaftlichen Kapitals durch engere Verbindungen zwischen der Wissenschaftsgemeinschaft und jungen Menschen sowie mit Menschen, die nicht regelmäßig direkt mit Wissenschaft in Berührung kommen.

Beschreibung

Diese strukturpolitische Maßnahme stellt einen vielschichtigen Ansatz dar, der darauf abzielt, das Vertrauen in die Wissenschaft und damit auch die demokratische Governance zu stärken, und baut auf den Ergebnissen der EFR-Maßnahme 14 „Den Bürgerinnen und Bürgern die Wissenschaft näher bringen“ der politischen EFR-Agenda 2022-2024 auf.

Erwartete Ergebnisse

- Leitprinzipien für inklusives Engagement: Entwicklung gemeinsamer Ansätze für die Einbeziehung der Öffentlichkeit in FuI und Wissenschaftskommunikation;
- Tätigkeiten zur Vernetzung von Forschern und jungen Menschen: innovative Wege zur wirksamen und inklusiven Einbindung und Beteiligung junger Menschen im Bereich der Wissenschaft, indem Praktiker aufgefordert werden, bewährte nationale Verfahren vorzustellen und auf der Arbeit zur Entwicklung von Handbüchern und Leitlinien im Rahmen von EU-finanzierten Projekten aufzubauen;
- Zusammenführung von Wissenschaft und Bürgerinnen und Bürgern, Organisation von Tätigkeiten, die lokale FuI-Gemeinschaften mit verschiedenen Interessensvertretern und Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld des Themas Wissenschaft und die Rolle der Wissenschaft in der Gesellschaft verbinden und stärken;
- gegenseitiges Lernen in Bezug auf Vertrauen in die Wissenschaft, Konsolidierung und Austausch von Wissen darüber, wie das Vertrauen durch öffentliches Engagement aufgebaut, gemessen und gestärkt werden kann;
- ein Mechanismus und ein Finanzierungssystem, mit dem bewährte Verfahren der nationalen Initiativen zur Teilhabe und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger auf EU-Ebene ausgeweitet werden sollen.

11. VERBESSERUNG DES ZUGANGS DER EU ZU EXZELLENZ

Ziele

- Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz in der gesamten EU;
- Beitrag zu einer kohärenten und synergetischen Gestaltung und Umsetzung von EU-Investitionen in FuI aus kohäsionspolitischen Programmen und dem 10. Rahmenprogramm für FuI;
- Aufbau engerer Verbindungen zwischen den regionalen Behörden zu Initiativen im Rahmen der FuI-Programme und Schaffung von Anreizen für nationale Initiativen, die die Initiativen auf EU-Ebene ergänzen.

Beschreibung

Es bestehen anhaltende Hindernisse bei der Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz im gesamten ERF und beim Aufbau stärkerer Synergien zwischen der Kohäsionspolitik, nationalen und regionalen Programmen und „Horizont Europa“. Mit der strukturpolitischen Maßnahme werden diese Hindernisse beseitigt, indem die Zusammenarbeit zwischen den Stellen, die an der Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und „Horizont Europa“ auf nationaler und auf EU-Ebene beteiligt sind, gestärkt wird.

- Fortsetzung der Arbeit der Untergruppe „RIMA“ im Rahmen des EFR-Forums, um nationale FuI-Behörden und Verwaltungsbehörden für die kohäsionspolitischen Programme zusammenzubringen und damit den Austausch von Informationen über Ergebnisse und Verfahren von EU-Initiativen zu erleichtern.

Erwartete Ergebnisse

- Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz und zur Gewährleistung von Kohärenz und Synergien zwischen Programmen;

- Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen aus der RIMA-Erhebung in Phase 1 innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens (z. B. Kommunikation, Kapazitätsaufbau, langfristige Planung, Datenzugang und datengesteuerter Ansatz, Durchführungsvorschriften und Koordinierungsmodelle zwischen den beiden Gemeinschaften);
- Beratung zum künftigen Aufbau stärkerer Synergien zwischen der Kohäsionspolitik, insbesondere im Bereich der intelligenten Spezialisierung, bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien mit Maßnahmen, die im Rahmen des Teils „Widening“ des Programms finanziert werden, und dem Rahmenprogramm;
- Austausch bewährter Verfahren zur Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz, insbesondere nationale Strategien, Maßnahmen und Instrumente, die den Zugang zu Wissenschafts- und Innovationsnetzwerken erleichtern, sowie Strategievorschläge, insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

EFR-Maßnahmen

12. ANWENDUNG VON GERECHTIGKEIT IN DER OFFENEN WISSENSCHAFT

Ziele

- Ermittlung von Hindernissen und Herausforderungen in Bezug auf die Gerechtigkeit in der Praxis der offenen Wissenschaft und Vorschläge für politische Maßnahmen;
- Ausweitung gemeinnütziger, frei zugänglicher wissenschaftlicher Publikationsmodelle mit breiter fachübergreifender Akzeptanz und Anerkennung, auch bei der Forschungsbewertung;
- Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf Kompetenzen im Bereich der offenen Wissenschaft und den gleichberechtigten Zugang der EFR-Forschungsgemeinschaft zu Infrastrukturen der offenen Wissenschaft;
- Entwicklung politischer Ansätze der EU zur Stärkung von mehr Gerechtigkeit in den Praktiken und Infrastrukturen der offenen Wissenschaft.

Beschreibung

Die Umsetzung der offenen Wissenschaft erfordert eine starke politische Unterstützung und erhebliche Investitionen in Ressourcen, insbesondere in Infrastrukturen (und den Zugang zu ihnen), Koordinierung, den technologischen Reifegrad, Kompetenzen im Bereich der offenen Wissenschaft und digitale Kompetenzen sowie die Schaffung wirksamer Anreize und von Anerkennungs- und Prämiensystemen für Forscher. Diese unterscheiden sich in den europäischen Ländern und Organisationen – aber auch weltweit – erheblich und führen zu einem allgemeinen Bedarf an gerechteren Ansätzen im EFR.

- Untersuchung nationaler Erfahrungen und politischer Rahmen in Bezug auf Zugang, Abdeckung und Gestaltung von Infrastrukturen für offene Wissenschaft, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Kapazitäten der Forscher im Bereich der offenen Wissenschaft;
- Einleitung einer Maßnahme für gegenseitiges Lernen im Bereich Gerechtigkeit in der offenen Wissenschaft im Zeitraum 2025/2026;
- Förderung der Verbreitung von Kenntnissen und Schulungen zur Beseitigung von Ungleichheiten bei der Anwendung offener Wissenschaft;
- Durchführung von Workshops für Behörden, um Empfehlungen für Institutionen und politische Entscheidungsträger zu ermitteln und im Jahr 2027 einen Bericht vorzulegen.

Erwartete Ergebnisse

- Bestandsaufnahme der Herausforderungen im Bereich Gerechtigkeit in der offenen Wissenschaft in allen EFR-Ländern (unter Berücksichtigung der bestehenden Vielfalt in Bezug auf Rahmen, Kapazitäten, Finanzierung usw.);
- politische und finanzielle Unterstützung für hochwertige, nicht kommerzielle, wissenschaftliche Publikationsdienste im gesamten EFR;
- Entwicklung und Verbreitung gemeinsamer Instrumente, Weiterbildungsmethoden und -dienste zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich der offenen Wissenschaft; Zusammenarbeit mit Interessensvertretern;
- Empfehlungen für die Entwicklung eines strategischen Ansatzes der EU für Gerechtigkeit in der offenen Wissenschaft in ihren verschiedenen Verfahren.

13. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN ÖKOSYSTEMS „SCIENCE FOR POLICY“ (S4P)

Ziele

Mit dieser Maßnahme werden drei ineinandergreifende Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung von „Science for Policy“ und Verbesserung der bereichsübergreifenden Integration von Wissen in die öffentliche Politikgestaltung;
- Förderung und Stärkung des europäischen S4P-Ökosystems in allen Herangehensweisen, Sektoren und Regierungsebenen;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Netzwerken einschlägiger Akteure und Förderung der Ermittlung und des Austauschs bewährter Verfahren sowie des gegenseitigen Lernens.

Beschreibung

Um die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Politik in ganz Europa zu unterstützen und die Fragmentierung der S4P-Ökosysteme zu beheben, werden zwei wichtige Meilensteine erreicht:

- ein Netzwerk von nationalen Wissenschaftskordinatoren für Politikgestaltung, das öffentlich Beschäftigte zusammenbringt, die an S4P in nationalen Verwaltungseinrichtungen für FuI und in politischen Institutionen in ganz Europa arbeiten, um die Bemühungen zur durchgängigen Berücksichtigung von S4P-Ansätzen in ihren Verwaltungen auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen zu koordinieren und das gegenseitige Lernen in allen Ländern zu fördern;
- eine praxisorientierte S4P-Gemeinschaft mit dem Ziel, starke europaweite und internationale Verbindungen und größere Interaktionen, gegenseitiges Lernen und die Zusammenarbeit von S4P-Netzwerken und -Akteuren zu fördern.

Erwartete Ergebnisse

- Regelmäßiger Dialog zwischen dem Netzwerk, der praxisorientierten Gemeinschaft und anderen Interessensvertretern, um zu sondieren, wie die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Forschung und Politik geschaffen werden können;
- Förderung des Peer-Learning, um Fähigkeiten und Kompetenzen zu stärken und die Zusammenarbeit an S4P über verschiedene Sektoren und Verwaltungsebenen hinweg zu ermöglichen;
- Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die europäische S4P-Landschaft und ihre Verfahren, die Erfolgsfaktoren und gemeinsame Herausforderungen für den Betrieb an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik zusammenfasst.

14. ERLEICHTERUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER VERANTWORTUNGSVOLLEN NUTZUNG VON KI IN DER WISSENSCHAFT IN DER EU

Ziele

Ausarbeitung, Unterstützung, Abstimmung und Koordinierung politischer Maßnahmen, um die verantwortungsvolle Einführung von KI in der europäischen Wissenschaft und Forschung zu beschleunigen und zu erleichtern, was zu Folgendem führt:

- abgestimmten Strategien für KI in der Wissenschaft, einschließlich der gemeinsamen Ermittlung von Prioritätsbereichen;
- mehr Fachwissen und gemeinsamer Nutzung von Ressourcen zwischen den Ländern;
- einer Grundlage für Zusammenarbeit und künftige Beteiligung, für den Austausch bewährter Verfahren und für die Gewinnung von mehr gleich gesinnten Partnern;
- engere Zusammenarbeit und Austausch mit Interessensvertretern, Aufbau von Netzwerken und Aufbau einer Gemeinschaft.

Beschreibung

Die Maßnahme wird sich auf drei zentrale Themen konzentrieren, die sich aus den politischen Prioritäten der neuen Kommission ergeben:

- Strategie für KI in der Wissenschaft;
- Einrichtung eines Europäischen KI-Forschungsrats;

- Einigung über einen Finanzierungsschwerpunkt für KI in der Wissenschaft.

Diese Themen werden in Form regelmäßiger Sitzungen, Workshops zum Kapazitätsaufbau, in denen Fakten und politische Entwicklungen vorgestellt werden, sowie praktischen Workshops zur Zusammenarbeit bei der Ausrichtung von Strategien, Leitlinien und Finanzierungsagenden erörtert und weiterentwickelt.

Erwartete Ergebnisse

- Aktualisierung, Sichtbarmachung und Verbreitung der dynamischen EFR-Leitlinien für den Einsatz generativer KI in der Forschung (mindestens jährlich in den Jahren 2025, 2026, 2027);
- ein gemeinsamer Fahrplan für KI in der Wissenschaft (2025);
- ein mit den Mitgliedstaaten und möglicherweise auch mit europäischen Förderorganisationen vereinbarter strategischer Finanzierungsplan (2026);
- gemeinsame Projekte, sofern die Teilnehmer dies für machbar/nützlich halten (2026-2027);
- ein vereinbarter Plan für die laufende Zusammenarbeit und Strategieentwicklung (2027).

15. STÄRKUNG DER FORSCHUNGSSICHERHEIT

Ziele

- Verbesserung der Forschungssicherheit in der EU, um ein starkes und offenes akademisches Umfeld aufrechtzuerhalten, wobei die Empfehlung des Rates zur Forschungssicherheit zugrunde gelegt wird;
- Bereitstellung eines Kooperationsraums für politische Entscheidungsträger, um Erfahrungen auszutauschen und einen nationalen Ansatz zur Minderung von Risiken unter Achtung der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie umzusetzen und zu entwickeln;
- Befähigung des europäischen FuI-Sektors, die Chancen der internationalen Zusammenarbeit zu optimieren und ihre Risiken zu mindern und die internationale Zusammenarbeit offen und sicher zu gestalten.

Beschreibung

Angesichts des Wissensflusses im gesamten EFR und der starken internationalen Verbindungen im FuI-Sektor ist es nicht möglich, die Forschungssicherheit allein durch nationale Anstrengungen zu gewährleisten. Koordinierte nationale und EU-Maßnahmen werden einen Rahmen für den Austausch bewährter Verfahren und für die Gewährleistung von Kohärenz bieten. Im ersten Jahr werden die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ihren Status Quo zu bewerten und die nächsten Schritte zu planen, um einander dabei zu helfen, ein grundlegendes Maß an Forschungssicherheit zu erreichen.

Erwartete Ergebnisse

Mit der Maßnahme wird der Rahmen der Empfehlung des Rates zur Forschungssicherheit ^(?) wie folgt umgesetzt:

- Hinarbeiten auf einen europäischen Kooperationsraum im Bereich der Forschungssicherheit durch strukturelle Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen der Mitgliedstaaten, Forschungsförderern und Verbänden von FuI-Interessenvertretern auf EU-Ebene sowie Prüfung und Bewertung von Optionen für eine stärkere strukturelle Unterstützung in diesem Bereich, z. B. durch ein europäisches Kompetenzzentrum für Forschungssicherheit, wobei bestehende Strukturen berücksichtigt und mit der zentralen Anlaufstelle verknüpft werden;
- Zusammenbringen von politischen Entscheidungsträgern, Sachverständigen und Praktikern zum Thema Forschungssicherheit in einer alle zwei Jahre stattfindenden europäischen Flagship-Konferenz zur Forschungssicherheit (2025, 2027);
- Bestandsaufnahme, Monitoring und Analyse von Maßnahmen und Initiativen zur Forschungssicherheit auf nationaler und EU-Ebene, unter anderem durch einen zweijährlichen Forschungssicherheitsmonitor (2025, 2027);
- Unterstützung des Informationsaustauschs, des Peer-Learning und des Kapazitätsaufbaus, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nationaler Ansätze für die Forschungssicherheit;

^(?) 8. Empfehlung des Rates vom 23. Mai 2024 zur Stärkung der Forschungssicherheit (ABl. C, C/2024/3510, 30.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3510/oj>).

- Entwicklung von Leitlinien und Instrumenten für Schutzmaßnahmen in Forschungsförderprogrammen auf nationaler und EU-Ebene sowie für Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht in Forschungsorganisationen (d. h.: Plattform als zentrale Anlaufstelle für die Bekämpfung der Einflussnahme aus dem Ausland im Bereich FuI);
- engere Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei Forschungssicherheitsansätzen und -maßnahmen.

In Anbetracht des sensiblen Charakters des Themas, bei dem es sich häufig um vertrauliche oder als Verschlussache eingestufte Informationen handelt, wird die Teilnahme im Allgemeinen auf Sachverständige aus den Mitgliedstaaten beschränkt.

16. BESCHLEUNIGUNG DER FUI-INVESTITIONEN FÜR DEN INDUSTRIELLEN WANDEL UND DIE WETTBEWERBSFÄHIGE NACHHALTIGKEIT IN EUROPA

Ziele

- Erzielung eines besseren Verständnisses der industriellen Bedarfslage an FuI-Ergebnissen und -Investitionen, damit politische Entscheidungsträger und Förderagenturen gezielte Instrumente zur Mobilisierung von FuI-Investitionen ausarbeiten und umsetzen können;
- Verstärkung der Synergien bei der Finanzierung von FuI, insbesondere durch die Industrie, für Technologietransfer, Demonstrations-, Expansions-, Validierungs- und Technologieinfrastrukturen;
- Erleichterung der Einführung und Nutzung fortschrittlicher Technologien in der Industrie mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit und gesellschaftlichem Nutzen.

Beschreibung

Die Beschleunigung von FuI-Investitionen erfordert einen systematischen Ansatz zur Information und Gestaltung der FuI-Agenda nach den Bedürfnissen der Industrie und einen umfassenden operativen Rahmen für einen wirksamen Transfer von FuI-Ergebnissen in industrielle Anwendungen.

- Integration der derzeitigen Instrumente auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene, Vorstellung bewährter Verfahren bei ihrer Anwendung, Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und Schaffung von Möglichkeiten für Mitgliedstaaten und Regionen zum Austausch bewährter Verfahren und zur Gewinnung neuer Erkenntnisse;
- Umsetzung des nachfragegesteuerten europäischen Ansatzes für Technologieinfrastrukturen, einschließlich Pilotmaßnahmen und möglicher Finanzierungsprogramme, als Teil der laufenden Arbeiten zu Forschungs- und Technologieinfrastrukturen;
- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung des politischen Instrumentariums zur Beschleunigung der Dekarbonisierung energieintensiver Industrien und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, Gewährleistung des Beitrags der Gemeinschaft des Strategieplans für Energietechnologie.

Erwartete Ergebnisse

- Bestandsaufnahme der politischen Instrumente zur Unterstützung von FuI in der Industrie;
- Beitrag zur europäischen Politikgestaltung für Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, einschließlich Maßnahmen, die zu einer nachfrageorientierten Nutzung solcher Infrastrukturen durch die Industrie, insbesondere KMU, Start-ups und Scale-ups, führen;
- Aufbau und Austausch von Wissen und Fachwissen im Zusammenhang mit nationalen Fahrplänen für industrielle Technologien zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien;
- Beitrag zu einer europäischen Monitoringplattform für Technologien und industrielle Demonstrationsanlagen (Europäisches Innovationszentrum für Industrielle Transformation und Emissionen – INCITE).

17. BESCHLEUNIGUNG DER AUF NEUEN ANSÄTZEN BERUHENDEN METHODEN (NEW APPROACH METHODOLOGIES – NAMS) ZUR FÖRDERUNG DER BIOMEDIZINISCHEN FORSCHUNG UND VON TESTUNGEN FÜR ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

Ziele

Ziel der Maßnahme ist es, durch ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen in Mitgliedstaaten und gegebenenfalls assoziierten Ländern die Entwicklung, Validierung/Qualifikation, Akzeptanz und Einführung auf neuen Ansätzen beruhender Methoden (NAMs) in der biomedizinischen Forschung und bei den gesetzlich vorgeschriebenen Testungen für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beschleunigen.

Beschreibung

Obwohl die Mitgliedstaaten an die Richtlinie 2010/63/EU gebunden sind, in der die Vermeidung von Tierversuchen in Forschung, Bildung und gesetzlich vorgeschriebenen Testungen gefordert wird, sobald validierte alternative Ansätze verfügbar sind, gibt es keinen Koordinierungsmechanismus, um die Entwicklung und Validierung von NAMs sicherzustellen. Die EFR-Maßnahme wird alle Akteure aktiv einbeziehen, indem eine EU-weite Koordinierung eingerichtet wird, an der einschlägige Ministerien, Regulierungsstellen, Forschungsförderorganisationen, Hochschulen, die pharmazeutische und medizinische Industrie, Auftragsforschungsinstitute (CRO), kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen beteiligt sind, um nationale und regionale Strategien zur Beschleunigung der Entwicklung, Validierung, Akzeptanz und Einführung von NAMs aufeinander abzustimmen.

Diese Maßnahme wird von vier Arbeitsgruppen mit folgenden Themen unterstützt: 1) Entwicklung von NAMs und gemeinsamen europäischen Infrastrukturen, 2) Validierung/Qualifizierung, Akzeptanz und Einführung von NAMs, 3) Aus- und Weiterbildung, 4) Offenheit und Sensibilisierung.

Erwartete Ergebnisse

- Agenda für die Entwicklung und Infrastruktur von NAMs, in der ermittelt wird, wo NAMs am dringendsten benötigt werden und voraussichtlich die größten kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen haben werden (4. Quartal 2027);
- Mitgliedstaaten und Interessensvertreter identifizieren Maßnahmen, die sie gemeinsam unterstützen könnten, um neue NAMs und damit verbundene Infrastrukturen zu entwickeln (1. Quartal 2028);
- Akzeptanz- und Einführungsstrategie für NAMs, in der Kriterien für die Verwendung von NAMs festgelegt werden (3. Quartal 2027);
- gemeinsame Unterstützung der Validierung und Qualifizierung einer begrenzten Anzahl von NAMs, die für die Zulassung und Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Testungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten konzipiert sind, durch die Mitgliedstaaten und die Interessensvertreter (4. Quartal 2027 bis 3. Quartal 2028);
- Bildungs- und Ausbildungsplan für NAMs (1. Quartal 2027) und gemeinsame Programme für die Aus- und Weiterbildung (2. Quartal 2027 bis 2. Quartal 2028);
- harmonisiertes Programm zur Offenheit und Sensibilisierung für NAMs, das den offenen Zugang zu Protokollen und Ergebnissen von Tierversuchen verbessert. Im Rahmen des Programms werden den Mitgliedern von Ethikbeiräten, Prüfern und Regulierungsbehörden auf der Grundlage bewährter Verfahren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand geben. Darin werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um das Vertrauen der Regulierungsbehörden in NAMs zu stärken, einschließlich eines besseren Verständnisses des Potenzials und der Grenzen von NAMs (2. Quartal 2028);
- Es wird mindestens eine große Konferenz zur Sensibilisierung der Zivilgesellschaft und der Patienten für die biomedizinische Forschung, die Entdeckung und die Entwicklung von Arzneimitteln veranstaltet (3. Quartal 2028).

18. ENTWICKLUNG EINES KOHÄRENTEN UND KOORDINIERTEN RAHMENS FÜR EINEN EUROPÄISCHEN ANSATZ FÜR INTEGRITÄT UND ETHIK IN FUI ANGESICHTS SICH ABZEICHNENDER HERAUSFORDERUNGEN

Ziele

- Schaffung einer Gemeinschaft für den Austausch zur Erleichterung der Diskussionen über einen neuen Ansatz für Ethik und Integrität in der Forschung, der technologieneutral ist, Innovationen erleichtert und Exzellenz unterstützt, wobei Vereinfachung und dem Ansatz der integrierten Ethik („Ethics by Design“) Rechnung zu tragen ist;
- Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung von Ethik und Integrität, zur Verhinderung von Verstößen und zur Beseitigung von Hindernissen für die Umsetzung bestehender ethischer Leitlinien;
- schrittweise Entwicklung eines europäischen Netzwerks zur Schaffung eines Rahmens für Integrität und Ethik in der Forschung, einschließlich eines Fahrplans mit Maßnahmen und Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung bereits bestehender Netzwerke und Strukturen;
- Entwicklung einer Vision für ein Ökosystem für ethische Beratung und vertrauensbasierte Unterstützung, das Wissenschaft und Forschung in die Lage versetzt, verantwortungsvolle Innovationen voran zu bringen, die auf gesellschaftliche Interessen abgestimmt sind.

Beschreibung

Diese Maßnahme zielt darauf ab, sich abzeichnende Herausforderungen zu antizipieren, zu verhindern, zu bewältigen und abzumildern und die Integrität der Forschung in kritischen Technologiebereichen im Lichte der jüngsten Aktualisierung des Europäischen Verhaltenskodex für die wissenschaftliche Integrität und der Empfehlung der Kommission zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zu wahren.

- Annahme eines konzertierten Vorgehens in Bezug auf Integrität und Ethik, um die Reaktion des Sektors auf diese und andere neue Herausforderungen zu erleichtern;
- Bereitstellung eines breiten Spektrums von Instrumenten, um neue disruptive Herausforderungen für die Integrität der Forschung vorherzusehen, zu verhindern, zu bewältigen und abzumildern;
- Entwicklung eines wirklich operativen, kohärenten und nachhaltigen europäischen Ansatzes zur Unterstützung von Forschern bei der Bewältigung ethischer Herausforderungen.

Erwartete Ergebnisse

- Entwicklung einer Koordinierungsstruktur (in Form einer europäischen Plattform), die die bestehenden europäischen Netzwerke für Ethik und Integrität in der Forschung zusammenbringt;
- ein detaillierter Fahrplan mit Maßnahmen und Leistungsindikatoren;
- praktische Leitlinien, operative Instrumentarien und Standardvorgehensweisen;
- ein Ansatz für gemeinsame Schulungsmaßnahmen auf Pilotbasis.

19. STÄRKUNG VON FUI: EINE NEUE ÄRA IM FORSCHUNGSMANAGEMENT**Ziele**

- Bessere Anerkennung des Berufs des Forschungsmanagers sowie attraktive und klarere Karrierewege für Forschungsmanager;
- Gewährleistung eines breiten und einfachen Zugangs zu Bildungsmaterial und Weiterbildungsmaßnahmen/-instrumenten für Forschungsmanager, auch für Nachwuchskräfte im Forschungsmanagement, einschließlich Leitlinien zu KI-Instrumenten;
- Schaffung eines anerkannten europaweiten Lern- und Kompetenzentwicklungsprogramms für Forschungsmanager, das Komponenten des Peer-to-Peer-Lernens und der Mobilität beinhaltet, die die Integration der EFR-Prioritäten und -Werte sicherstellen, z. B. Ethik und Forschungsintegrität, offene Wissenschaft und Gleichstellung der Geschlechter;
- Verbesserung der Vernetzung mit Forschungsmanagern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, was zu einer besseren Sensibilisierung für Programme für berufliche Entwicklung, Karrierewege und verfügbare Weiterbildungsmöglichkeiten führt.

Beschreibung

Da sich die Forschungsprozesse intensivieren und die Erwartungen an eine gesellschaftliche Wirkung wachsen, wird die spezialisierte Unterstützung durch Forschungsmanager unerlässlich. Diese Initiative zielt darauf ab, den im EFR nach wie vor nicht ausreichend anerkannten Beruf des Forschungsmanagers zu stärken und seine strategische Entwicklung zu unterstützen. Es wird betont, dass eine koordinierte politische Unterstützung auf EU- und nationaler Ebene erforderlich ist, um qualifizierte Fachkräfte, bessere berufliche Perspektiven, verbesserte Arbeitsbedingungen, die Gleichstellung der Geschlechter, Weiterbildung und Mobilität zu schaffen.

Erwartete Ergebnisse

- Einführung im Jahr 2025 und Umsetzung eines übergreifenden und flexiblen Karriere- und Kompetenzrahmens für Forschungsmanager; Durchführung einer faktengestützten Sensibilisierungskampagne in den Mitgliedstaaten, deren Ergebnisse im Jahr 2026 veröffentlicht werden;

- Gemeinsame Gestaltung einer Europäischen Charta für Forschungsmanager im Jahr 2026, mit der ein Dreiecksansatz von Forschungsorganisationen, Forschungsfördereinrichtungen und der europäischen Industrie geschaffen wird, um die sektorübergreifende Anerkennung sicherzustellen; Ausarbeitung von Ansätzen für den Kapazitätsaufbau; Analyse der Rolle des Forschungsmanagements bei ausgewählten Maßnahmen, die im Rahmen des Teils „Widening“ des Programms „Horizont Europa“ finanziert werden, um die Auswirkungen auf die Gesamteffizienz und Wirksamkeit des Ful-Systems zu verfolgen;
 - Einrichtung einer zentralen Online-Plattform im Jahr 2027, vorzugsweise im Rahmen der künftigen EFR-Talentplattform, in der aktuelle und neue Lehrpläne, Lehrmaterialien sowie Weiterbildungsinstrumente für Forschungsmanager und der Zugang zu wichtigen Schulungs- und Zertifizierungsprogrammen sowohl für derzeitige als auch für angehende Fachkräfte zusammengestellt werden.
-



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Mai 2025 – Kommission/Bulgarien (Richtlinie
Urheberrechte im digitalen Binnenmarkt)**

(Rechtssache C-186/23) ⁽¹⁾

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/790 – Digitaler
Binnenmarkt – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene
Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Antrag auf
Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Teilweise Antragsrücknahme)**

(C/2025/3370)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Koleva und J. Samnadda als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch, dass sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich waren, um der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission folglich auch nicht mitgeteilt hat, ihre Verpflichtungen aus Art. 29 dieser Richtlinie verletzt.
2. Die Republik Bulgarien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 000 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Bulgarien trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Mai 2025 – Kommission/Bulgarien (Richtlinie über die Ausübung von Urheberrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen)

(Rechtssache C-198/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/789 – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags)

(C/2025/3371)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Georgieva und J. Samnadda als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Bulgarien (vertreten durch T. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Bulgarien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates verstoßen, dass sie bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2022 gesetzten Frist nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen und diese Vorschriften folglich der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Bulgarien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 000 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Bulgarien trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Mai 2025 –Kommission/Portugal (Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt)

(Rechtssache C-211/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Digitaler Binnenmarkt – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Richtlinie [EU] 2019/790 – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Teilweise Klagerücknahme)

(C/2025/3372)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und J. Samnadda als Bevollmächtigte)

Beklagte: Portugiesische Republik (vertreten durch C. Alves, P. Barros da Costa, M. Cruz und M. Machado als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch, dass sie zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission vom 19. Mai 2022 gewährten Frist nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG nachzukommen, und der Kommission diese Vorschriften folglich nicht mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 29 der Richtlinie verstoßen.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 500 000 Euro zu zahlen.
3. Die Portugiesische Republik trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Mai 2025 – Kommission/Dänemark (Richtlinie über Urheberrechte im digitalen Binnenmarkt)

(Rechtssache C-214/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2019/790 – Digitaler Binnenmarkt – Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Teilweise Umsetzung – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds – Teilweise Klagerücknahme)

(C/2025/3373)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Samnadda und C. Vang als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Dänemark (vertreten durch D. Elkan, J. Kronborg und C. Maertens als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Königreich Dänemark hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 29 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG verstoßen, dass es bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und diese Vorschriften folglich der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Das Königreich Dänemark wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 600 000 Euro zu zahlen.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2025/3374

30.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Mai 2025 – Kommission/Slowenien (Deponie Bukovžlak)

(Rechtssache C-318/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 1999/31/EG – Abfalldeponien – Richtlinie 2008/98/EG – Abfallbewirtschaftung – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Teilweise Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Pauschalbetrag)

(C/2025/3374)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch U. Babovič, M. Escobar Gómez, A. Kraner und P. Ondrůšek als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Slowenien (vertreten durch J. Morela als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um das Urteil vom 16. Juli 2015, Kommission/Slowenien (C-140/14, EU:C:2015:501), bezüglich der Parzelle Nr. 115/1 der Gemeinde Teharje (Bukovžlak) umzusetzen.
2. Die Republik Slowenien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 200 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



C/2025/3375

30.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – OF, EI, RI/M.K. als Liquidator der Getin Noble Bank S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-324/23 ⁽¹⁾, Myszak ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – An eine Fremdwährung gekoppelter Hypothekendarlehensvertrag – Klage des Verbrauchers auf Nichtigerklärung des Vertrags – Antrag auf Erlass von Sicherungsmaßnahmen, die in der Aussetzung der Durchführung des Vertrags bestehen – Richtlinie 2014/59/EU – Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – In Abwicklung befindliche Bank – Art. 1 Abs. 2 – Befugnis der Mitgliedstaaten, strengere Bestimmungen als die dieser Richtlinie oder zusätzliche Bestimmungen zu erlassen – Nationale Vorschrift, die die Zurückweisung von Anträgen auf Sicherungsmaßnahmen vorschreibt, die sich gegen ein in Abwicklung befindliches Institut richten)

(C/2025/3375)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OF, EI, RI

Beklagter: M.K. als Liquidator der Getin Noble Bank S.A., in Liquidation

Tenor

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind im Licht des Grundsatzes der Effektivität und in Verbindung mit der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

dahin auszulegen,

dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die das nationale Gericht verpflichten, den Antrag eines Verbrauchers auf Sicherungsmaßnahmen zur Aussetzung der Zahlung der monatlichen Raten, die der Verbraucher aufgrund eines Darlehensvertrags schuldet, dessen Nichtigerklärung er wegen missbräuchlicher Klauseln, die darin enthalten sein sollen, beantragt, bis zu einer endgültigen Entscheidung über letzteren Antrag allein deshalb zurückzuweisen, weil die Bank, mit der dieser Vertrag geschlossen wurde, einem Abwicklungsverfahren im Sinne der Richtlinie 2014/59 unterliegt, in dessen Rahmen auf das Instrument des Brückeninstituts durch die Errichtung einer anderen Bank zurückgegriffen wurde, auf die der Großteil der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der in Abwicklung befindlichen Bank übertragen wurde, nicht aber der betreffende Vertrag, der im Vermögen des verbleibenden Teils des Instituts verblieben ist, obwohl solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich wären, um die volle Wirksamkeit dieser endgültigen Entscheidung sicherzustellen. Im Rahmen der Prüfung, ob der Erlass dieser Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, muss das nationale Gericht berücksichtigen, ob der Verbraucher einen Betrag gezahlt hat oder zu zahlen Gefahr läuft, der höher ist als der im Fall der Nichtigerklärung dieses Vertrags tatsächlich geschuldete Betrag.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/619.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – I. SA/S. J.

(Rechtssache C-410/23 ⁽¹⁾, Pielatak ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff des Verbrauchers – Vertrag mit doppeltem Zweck – Landwirt, der einen Vertrag über den Kauf einer Ware abgeschlossen hat, die sowohl für seinen landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den Eigenverbrauch im Haushalt bestimmt ist – Elektrizitätsbinnenmarkt – Richtlinie 2009/72/EG – Art. 3 Abs. 7 – Anhang I Abs. 1 Buchst. a – Haushaltskunde – Befristeter Elektrizitätsliefervertrag mit festem Tarif – Vertragsstrafe für die vorzeitige Kündigung – Nationale Regelung, mit der die Höhe der Vertragsstrafe auf die „Gebühren und Entschädigungszahlungen, die sich aus dem Inhalt des Vertrags ergeben“, beschränkt wird)

(C/2025/3376)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: I. SA

Beklagter: S. J.

Tenor

1. Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist im Licht des 17. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

dahin auszulegen, dass

ein Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der einen Vertrag über den Kauf von Strom abschließt, der sowohl für seinen landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den Eigenverbrauch im Haushalt bestimmt ist, unter den Begriff des Verbrauchers im Sinne dieser Vorschrift fällt, wenn der berufliche oder gewerbliche Zweck dieses Vertrags derart gering ist, dass er im Gesamtzusammenhang dieses Vertrags nicht überwiegt.

2. Art. 3 Abs. 7 und Anhang I Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG im Licht des 51. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2009/72

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der ein Haushaltskunde, der einen befristeten Elektrizitätsversorgungsvertrag mit festem Tarif vorzeitig kündigt, zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe verpflichtet ist, sofern diese Regelung zum einen gewährleistet, dass eine solche Vertragsstrafe gerecht, klar abgefasst, im Voraus bekannt und freiwillig vereinbart ist und zum anderen die Möglichkeit eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs vorsieht, in dessen Rahmen die befassende Behörde die Verhältnismäßigkeit dieser Vertragsstrafe anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls beurteilen und gegebenenfalls ihre Herabsetzung oder Aufhebung anordnen kann. Diese Auslegung lässt die Rechte unberührt, die ein solcher Kunde gegebenenfalls aus den Verbraucherschutzvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 93/13, herleiten könnte, wenn der Kunde im Übrigen unter den Begriff des Verbrauchers im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 fällt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2911.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy we Włocławku – Polen) – Strafverfahren gegen K. P.

(Rechtssache C-530/23 ⁽¹⁾, Barało ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/1919 – Prozesskostenhilfe – Richtlinie 2013/48/EU – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren – Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Personen – Feststellung der Schutzbedürftigkeit dieser Personen – Keine gesetzliche Vermutung – Unmittelbare Wirkung – Befragung eines Verdächtigen in Abwesenheit eines Rechtsbeistands – Zulässigkeit von Beweisen, die unter Verletzung von Verfahrensrechten erlangt wurden)

(C/2025/3377)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy we Włocławku

Parteien des Ausgangsverfahrens

K. P.

Beteiligter: Prokurator Rejonowy we Włocławku

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b, Art. 4 Abs. 5 und Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sind in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a bis c und Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs

dahin auszulegen, dass

die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, zum einen dafür zu sorgen, dass die Schutzbedürftigkeit beschuldigter Personen oder Verdächtiger festgestellt und anerkannt wird, bevor sie in einem Strafverfahren befragt werden oder bevor in Bezug auf sie konkrete Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen vorgenommen werden, und zum anderen zu gewährleisten, dass sie für dieses Verfahren unverzüglich und spätestens vor ihrer Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde oder vor der Durchführung von Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen, bei denen ihre Teilnahme vorgeschrieben oder zulässig ist, Zugang zu einem durch Prozesskostenhilfe finanzierten Rechtsbeistand erhalten.

2. Art. 12 der Richtlinie 2013/48 und Art. 8 der Richtlinie 2016/1919

sind dahin auszulegen, dass

sie vorschreiben, dass Entscheidungen, mit denen geprüft wird, ob ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person schutzbedürftig ist, und Entscheidungen, einer schutzbedürftigen Person Prozesskostenhilfe zu versagen und sie in Abwesenheit eines Rechtsbeistands zu befragen, mit Gründen zu versehen sind und Gegenstand eines wirksamen Rechtsbehelfs sein können.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1283.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht

Dagegen stehen diese Bestimmungen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es einem Richter in einem Strafverfahren nicht erlaubt, belastende Beweise, die auf Aussagen einer schutzbedürftigen Person während einer durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde unter Verletzung der in den Richtlinien 2013/48 und 2016/1919 vorgesehenen Rechte durchgeführten Befragung beruhen, für unzulässig zu erklären, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Gericht im Strafverfahren in der Lage ist, zum einen zu überprüfen, dass diese Rechte im Licht von Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 der Charta gewahrt wurden, und zum anderen alle Konsequenzen zu ziehen, die sich aus der Rechtsverletzung ergeben, insbesondere in Bezug auf den Beweiswert der unter diesen Umständen erlangten Beweise.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen – Belgien) – Beevers Kaas BV/Albert Heijn België NV, Koninklijke Ahold Delhaize NV, Albert Heijn BV, Ahold België BV

(Rechtssache C-581/23, Beevers Kaas) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Verbot – Vertikale Vereinbarungen – Art. 101 Abs. 3 AEUV – Verordnung [EU] Nr. 330/2010 – Gruppenfreistellung – Art. 4 Buchst. b Ziff. i – Kernbeschränkung, die zum Ausschluss des Rechtsvorteils dieser Freistellung führt – Ausnahme – Alleinvertriebsvereinbarungen – Beschränkung des aktiven Verkaufs in ein ausschließlich zugewiesenes Gebiet – Begriff „Vereinbarung“ – Übereinstimmung des Willens des Anbieters und seiner Abnehmer – Nachweis – Einem Abnehmer ausschließlich zugewiesenes Gebiet – Kein aktiver Verkauf durch andere Abnehmer in dieses Gebiet)

(C/2025/3378)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Beevers Kaas BV

Beklagte: Albert Heijn België NV, Koninklijke Ahold Delhaize NV, Albert Heijn BV, Ahold België BV

Beteiligte: B. A. Coöperatieve Zuivelonderneming Cono

Tenor

1. Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 [AEUV] auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen ist dahin auszulegen, dass,
wenn ein Anbieter einem seiner Abnehmer ein Gebiet ausschließlich zugewiesen hat, die bloße Feststellung, dass die anderen Abnehmer dieses Anbieters nicht aktiv in dieses Gebiet verkaufen, nicht ausreicht, um für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und den anderen Abnehmern über das Verbot des aktiven Verkaufs in dieses Gebiet nachzuweisen.
2. Art. 4 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 330/2010 ist dahin auszulegen, dass
die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme für den Zeitraum gewährt wird, für den nachgewiesen ist, dass eine Zustimmung der Abnehmer eines Anbieters zu dessen Aufforderung vorliegt, nicht aktiv in das einem anderen Abnehmer ausschließlich zugewiesene Gebiet zu verkaufen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1435



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny – Polen) – Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej/P. S.A.

(Rechtssache C-615/23 ⁽¹⁾, Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej [Öffentliche Personenverkehrsdienste])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 73 – Steuerbemessungsgrundlage – Gegenleistung – Unmittelbar mit dem Preis eines steuerpflichtigen Umsatzes zusammenhängende Subventionen – Öffentliche Personenverkehrsdienste – Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an den Dienstleistungserbringer gezahlt wird, um die entstandenen Kosten zu decken – Unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgleichsleistung und den erbrachten Dienstleistungen)

(C/2025/3379)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Beklagte: P. S.A.

Tenor

Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass

eine pauschale Ausgleichsleistung, die von einer Gebietskörperschaft an ein Unternehmen, das öffentliche Personenverkehrsdienste erbringt, gezahlt wird, um die Verluste aus der Erbringung dieser Dienstleistungen zu decken, nicht in die Steuerbemessungsgrundlage dieses Unternehmens eingeht.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/410.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State – Niederlande) – Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/X

(Rechtssache C-662/23 ⁽¹⁾, Zimir ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 4 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b – Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes – Verlängerung der sechsmonatigen Prüfungsfrist durch die Asylbehörde – Große Anzahl gleichzeitig gestellter Anträge auf internationalen Schutz – Begriff – Berücksichtigung anderer Umstände)

(C/2025/3380)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Beklagter: X

Tenor

1. Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist von sechs Monaten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von der Asylbehörde um neun Monate verlängert werden kann, wenn die Zahl dieser Anträge innerhalb eines kurzen Zeitraums im Vergleich zu den normalen und vorhersehbaren Entwicklungen in dem betreffenden Mitgliedstaat erheblich gestiegen ist, was eine Situation ausschließt, die durch einen allmählichen Anstieg der Zahl dieser Anträge über einen langen Zeitraum gekennzeichnet ist.
2. Art. 31 Abs. 3 Unterabs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass die praktische Schwierigkeit, das Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz innerhalb der Frist von sechs Monaten abzuschließen, nicht auf andere Umstände als die große Anzahl gleichzeitig gestellter Anträge zurückzuführen sein kann, wie z. B. auf das vorherige Vorliegen einer großen Menge nicht bearbeiteter Anträge oder die unzureichende Zahl an Personal der Asylbehörde.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1241.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Mai 2025 – Gutseriev/Rat

(Rechtssache C-681/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Beschluss 2012/642/GASP – Verordnung [EG] Nr. 765/2006 – Einfrieren von Geldern – Verbot der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Europäischen Union – Aufnahme des Namens des Rechtsmittelführers in die Listen der betroffenen Organisationen und Einrichtungen sowie Belassung seines Namens auf diesen Listen – Kriterium, das auf das Profitieren vom Lukaschenko-Regime oder auf dessen Unterstützung abstellt)

(C/2025/3381)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Mikail Safarbekovich Gutseriev (vertreten durch Rechtsanwalt D. Anderson, B. Kennelly, SC, und J. Pobjoy, BL)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (vertreten durch L. Bratusca und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Mikail Safarbekovich Gutseriev trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/535.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I – Deutschland) – HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg/Check24 Vergleichsportal GmbH, u. a.

(Rechtssache C-697/23 ⁽¹⁾, HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/114/EG – Irreführende und vergleichende Werbung – Art. 4 Buchst. c – Zulässige vergleichende Werbung – Internetseite, die einen Online-Vergleichsdienst für Versicherungsangebote anbietet – Von einem Dritten vorgenommener Vergleich mittels eines Benotungs- bzw. Bepunktungssystems – Art. 2 Buchst. c – Erkennbarmachen eines „Mitbewerbers“ – Fehlen)

(C/2025/3382)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G. in Coburg

Beklagte: Check24 Vergleichsportal GmbH, CHECK24 Vergleichsportal für Kfz-Versicherungen GmbH, CHECK24 Vergleichsportal für Sachversicherungen GmbH, CHECK24 Vergleichsportal für Krankenversicherungen GmbH, CHECK24 Vergleichsportal für Vorsorgeversicherungen GmbH, CHECK24 Vergleichsportal für Versicherungsprodukte GmbH

Tenor

Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung

ist dahin auszulegen, dass

ein Online-Vergleichsdienst für Waren oder Dienstleistungen, der von einem Unternehmen bereitgestellt wird, das kein „Mitbewerber“ im Sinne dieser Bestimmung ist, d. h. die von ihm verglichenen Waren oder Dienstleistungen nicht selbst anbietet und folglich auf einem Markt für unterschiedliche Waren oder Dienstleistungen tätig ist, nicht unter den Begriff „vergleichende Werbung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt. Das Gleiche gilt, wenn dieses Unternehmen als Vermittler auftritt und, ohne selbst auf dem Markt für diese Waren oder Dienstleistungen tätig zu sein, es Verbrauchern ermöglicht, Verträge mit Unternehmen abzuschließen, die die betreffenden Waren oder Dienstleistungen anbieten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1246.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 8 de La Coruña – Spanien) – Abanca Corporación Bancaria SA/WE (C-6/24), VX (C-231/24)

(Verbundene Rechtssachen C-6/24 ⁽¹⁾ und C-231/24 ⁽²⁾, Abanca Corporación Bancaria [Klausel über die vorzeitige Fälligkeit])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 3 Abs. 1 – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit – Gerichtliche Nachprüfung – Keine nationale Rechtsvorschrift, die die Klausel über die vorzeitige Fälligkeit regelt – Kriterien für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit)

(C/2025/3383)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia no 8 de La Coruña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Abanca Corporación Bancaria SA

Beklagte: WE (C-6/24), VX (C-231/24)

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
ist dahin auszulegen, dass
für die Beurteilung einer etwaigen Missbräuchlichkeit einer in einem persönlichen Darlehensvertrag enthaltenen Klausel über die vorzeitige Fälligkeit berücksichtigt werden kann, dass diese Klausel dem Verbraucher ermöglicht, die vorzeitige Fälligkeit des Darlehens zu verhindern oder deren Wirkungen wieder zu beseitigen, ohne dass diese Möglichkeit in einer speziell auf persönliche Darlehensverträge anwendbaren Regelung des nationalen Rechts vorgesehen sein muss.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13
ist dahin auszulegen, dass
das nationale Gericht für die Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel über die vorzeitige Fälligkeit prüfen muss, ob die Mittel, die dem Verbraucher ermöglichen, die vorzeitige Fälligkeit des Darlehens zu verhindern oder deren Wirkungen zu beseitigen, angemessen und wirksam sind; dabei hat es u. a. zu berücksichtigen, ob die dem Verbraucher zur Verfügung stehende Frist faktisch ausreichend ist, um gemäß dem Darlehen geschuldete Restbeträge zu begleichen. Ein besonders relevanter Aspekt ist insoweit, dass das nationale Recht Bestimmungen enthält, die im Rahmen vergleichbarer Vertragsverhältnisse eine solche Frist zugunsten des Darlehensnehmers vorsehen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3889.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/3898.



**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf – Deutschland) – YC/Stadt Wuppertal**

(Rechtssache C-130/24 ⁽¹⁾, Stadt Wuppertal

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 AEUV – Recht, sich im Hoheitsgebiet der
Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines
Drittstaatsangehörigen, der einem minderjährigen Kind Unterhalt gewährt, das den Status eines
Unionsbürgers besitzt – Abhängigkeitsverhältnis – Art des abgeleiteten Aufenthaltsrechts – Zeitpunkt
seiner Entstehung – Verpflichtung, sich nachträglich ein Visum in einem Drittstaat zu beschaffen)**

(C/2025/3384)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: YC

Beklagte: Stadt Wuppertal

Tenor

1. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass sich das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers auf der Grundlage dieser Bestimmung zusteht, unmittelbar aus dem Unionsrecht ergibt, so dass dem auf dieser Grundlage von den zuständigen nationalen Behörden erteilten Aufenthaltstitel nicht die Natur eines Rechtsakts zukommt, der konstitutiv Rechte begründet.
2. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers auf der Grundlage dieser Bestimmung zusteht, nicht zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem der Antrag auf Anerkennung eines solchen Aufenthaltsrechts gestellt wird, sondern zum Zeitpunkt der Entstehung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Drittstaatsangehörigen und dem Unionsbürger.
3. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Anerkennung des abgeleiteten Aufenthaltsrechts, das einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers auf der Grundlage dieser Bestimmung zusteht, von der Voraussetzung abhängig macht, dass sich dieser Angehörige eines Drittstaats nachträglich ein Visum in diesem Staat erteilen lassen muss.

⁽¹⁾ ABl. C, D/2024/3157.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Firenze – Italien) – L.T. s.s. (C-212/24), A.M. (C-226/24), XXX (C-227/24)/Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

(Rechtssache C-212/24 ⁽¹⁾, C-226/24 ⁽²⁾ und C-227/24 ⁽³⁾, L.T. u.a. [Sozialleistungen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer in der Landwirtschaft])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Befristete Arbeitsverträge – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 Nr. 1 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer – Anwendungsbereich – Begriff der Beschäftigungsbedingungen – Befristet beschäftigte Arbeiter in der Landwirtschaft – Auf der Grundlage der Vergütung berechnete Sozialversicherungsbeiträge – Festlegung der Vergütung befristet beschäftigter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft nach Maßgabe der pro Tag geleisteten Arbeitsstunden – Festlegung der Vergütung unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft nach Maßgabe einer täglichen Pauschalarbeitszeit)

(C/2025/3385)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte di Appello di Firenze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: L.T. s.s. (C-212/24), A.M. (C-226/24), XXX (C-227/24)

Beklagter: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Beteiligte: Agenzia delle entrate – Riscossione

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung in der Auslegung durch ein oberstes nationales Gericht entgegensteht, wonach die von Arbeitgebern befristet beschäftigter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zu einem betrieblichen System der sozialen Sicherheit auf Grundlage der Vergütung berechnet werden, die diesen Arbeitnehmern für die pro Tag tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gezahlt wird, während die von Arbeitgebern unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge auf Grundlage einer Vergütung für eine durch das nationale Recht festgelegte tägliche Pauschalarbeitszeit und unabhängig von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berechnet werden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3743.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/3745.

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/3746.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State – Belgien) – Provincie Oost-Vlaanderen, Sogent/KG, WA

(Rechtssache C-236/24 ⁽¹⁾, Provincie Oost-Vlaanderen et Sogent)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2011/92/EU – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Projekte des Anhangs II – Feststellung der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen [Screening] – Art. 9a – Vermeidung von Interessenkonflikten – Zusammentreffen der Funktionen des Projektträgers und der für diese Feststellung zuständigen Behörde – Angemessene Trennung der nicht miteinander vereinbaren Funktionen)

(C/2025/3386)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Provincie Oost-Vlaanderen, Sogent

Beklagte: KG, WA

Tenor

Art. 9a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

in Fällen, in denen die für die Feststellung, ob ein Projekt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung der in den Art. 5 bis 10 der Richtlinie 2011/92 in geänderter Fassung vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, zuständige Behörde auch Projektträger des betreffenden Projekts ist, zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen zu sorgen ist, die bei der Durchführung dieser Aufgabe nicht miteinander vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5781.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București – Rumänien) – Prisum Healthcare SRL/Autoritatea Vamală Română

(Rechtssache C-252/24 ⁽¹⁾, Prisum Healthcare)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolltarifliche Einreihung – Positionen 2106 und 2202 – Nahrungsergänzungsmittel in flüssiger Form)

(C/2025/3387)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prisum Healthcare SRL

Beklagte: Autoritatea Vamală Română

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

eine Lebensmittelzubereitung in flüssiger Form, die Eisen in Form von Eisensulfat, einen Vitaminkomplex, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, natürliche Fruchtextakte, andere Nährstoffe, Honig, Zucker und Glukosesirup enthält, in unverdünntem Zustand in einer Dosis von zwei Teelöffeln pro Tag verzehrt wird, in 200-ml-Plastikflaschen vermarktet wird, spezifisch zur Verwendung für die Bildung von Hämoglobin und roten Blutkörperchen bestimmt ist und die Funktion eines Nahrungsergänzungsmittels hat, das zum gesundheitlichen Gleichgewicht, zum allgemeinen Wohlbefinden des Organismus und zur normalen Funktion des Immunsystems beiträgt, in die Position 2202 der Nomenklatur einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4444.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Mai 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny – Polen) – L. s.c./Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

(Rechtssache C-405/24 ⁽¹⁾, L [Kleinsendungen nicht kommerzieller Art])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 143 Abs. 1 Buchst. b – Steuerbefreiungen bei der Einfuhr – Richtlinie 2006/79/EG – Waren in Kleinsendungen nicht kommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern – Empfänger, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Einfuhrmitgliedstaat ansässig ist)

(C/2025/3388)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: L. s.c.

Beklagter: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

Beteiligter: Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców

Tenor

Art. 143 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/69/EG des Rates vom 25. Juni 2009 geänderten Fassung und Art. 1 der Richtlinie 2006/79/EG des Rates vom 5. Oktober 2006 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

sind dahin auszulegen, dass

sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die Kleinsendungen nicht kommerzieller Art, die von einer Privatperson an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Privatperson versandt werden, von der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mehrwertsteuerbefreiung ausschließt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5302.



Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Coopservice soc. coop. p.a, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der mit der Natuna Srl und der XC Srl gebildeten Bietergemeinschaft/Consip SpA (Rechtssache C-285/24 ⁽¹⁾, Coopservice)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentliche Aufträge – Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren – Einbehalt der vorläufigen Kautions – Automatische Anwendung dieser Maßnahme – Bieter, der bereits den Zuschlag für ein Los derselben Ausschreibung erhalten hat – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/3389)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Coopservice soc. coop. p.a, handelnd im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der mit der Natuna Srl und der XC Srl gebildeten Bietergemeinschaft

Beklagte: Consip SpA

Tenor

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 18. April 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 22.4.2024.



C/2025/3390

30.6.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. November 2024 von der Dekoback GmbH gegen das Urteil des
Gerichts (Siebte Kammer) vom 4. September 2024 in der Rechtssache T-166/23, Dekoback/EUIPO**

(Rechtssache C-775/24 P)

(C/2025/3390)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Dekoback GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt V. von Moers)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und DecoPac Inc.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 6. März 2025 entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am
20. Dezember 2024 – YH gegen Widl GmbH**

(Rechtssache C-887/24, Widl)

(C/2025/3391)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: YH

Beklagte: Widl GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 3 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 98/37/EG ⁽¹⁾ und dort insbesondere Ziffer 1.1.2., 1.2.1., 1.2.2., 1.2.4., 1.2.6., 1.2.7. sowie 2.3. Buchst. c) dahin auszulegen, dass die Notbehelfseinrichtung einer Kreissäge den dortigen Sicherheitsanforderungen entspricht, wenn nach Auslösung eines Not-Aus-Befehls durch – bewusstes oder unbewusstes – entweder wiederholtes oder dauerhaftes erneutes Betätigen der Notbehelfseinrichtung für eine Dauer von mindestens vier bis fünf Sekunden die Bremswirkung mit der Folge unterbrochen wird, dass das Sägeblatt nicht zum Stillstand kommt, sondern ca. elf Minuten lautlos ausläuft?
2. a) Ist Art. 3 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1.2.4. der Richtlinie 98/37 dahin auszulegen, dass auch ein unbewusstes bzw. versehentliches (erneutes) Auslösen des Not-Aus-Befehls während der Bremszeit ein „Betätigen“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt?
b) Falls Frage 2. a) mit ja zu beantworten ist, ist ein solches unbewusstes bzw. versehentliches Betätigen eine „geeignete Betätigung“ für die Freigabe der Einrichtung im Sinne von Art. 3 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1.2.4. der Richtlinie 98/37?
3. a) Ist Art. 3 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1.2.4. der Richtlinie 98/37 dahin auszulegen, dass nur ein bewusstes und absichtliches (erneutes) Betätigen der Notbehelfseinrichtung ein „Betätigen“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt?
b) Falls Frage 3. a) mit ja zu beantworten ist, ist ein solches bewusstes und absichtliches Betätigen eine „geeignete Betätigung“ für die Freigabe der Einrichtung im Sinne von Art. 3 in Verbindung mit Anhang I Ziffer 1.2.4. der Richtlinie 98/37?

⁽¹⁾ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. 1998, L 207, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Constanța (Rumänien), eingereicht am 27. Februar
2025 – CP, Personal Sea Management SRL/Sulina Logistics SRL**

(Rechtssache C-172/25, Personal Sea Management)

(C/2025/3392)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Constanța

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: CP, Personal Sea Management SRL

Berufungsbeklagte: Sulina Logistics SRL

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 2008/104 ⁽¹⁾ betreffend den „Grundsatz der Gleichbehandlung“ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die als Grund für die Beendigung des Individualarbeitsvertrags eines von einem Leiharbeitsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmers den Verzicht des Entleihers auf die Dienste des Arbeitnehmers vorsieht, wenn dieser Verzicht in keiner Weise begründet werden muss, keinen formellen Voraussetzungen unterliegt und als solcher für das Leiharbeitsunternehmen einen ausreichenden Kündigungsgrund darstellt, während der Entleiher, wenn er den Arbeitnehmer selbst eingestellt hätte, die gesetzlichen Anforderungen an die Begründung der Kündigung und an die formellen Voraussetzungen des Kündigungsakts hätte einhalten müssen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. 2008, L 327, S. 9).



C/2025/3393

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am
10. März 2025 – LS gegen GT**

(Rechtssache C-190/25, Zelabrich ⁽¹⁾)

(C/2025/3393)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: LS

Beschwerdegegner: GT

Vorlagefragen

1. Ist das italienische Delibationsverfahren vor dem zuständigen Corte d'Appello in Neapel nach Artikel 8 Absatz 2 des Vertrags vom 18. Februar 1984 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Italienischen Republik, mit dem der Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 geändert worden ist, ein Verfahren auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Verordnung Brüssel IIa) ⁽²⁾?
2. Sofern Frage 1 zu bejahen ist:
Ist es einem Gericht in Deutschland, das wegen einer auszusprechenden Scheidung zuerst angerufen worden ist, gestattet, sein Verfahren nach nationalen Vorschriften entgegen Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Brüssel IIa zugunsten des zweitangerufenen Gerichts, das über ein Delibationsverfahren zu entscheiden hat, auszusetzen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABL 2003, L 338, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. März 2025 –
Wenzel Logistics GmbH gegen Mercedes-Benz Group AG**

(Rechtssache C-191/25, Wenzel Logistics)

(C/2025/3394)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Wenzel Logistics GmbH

Revisionsgegnerin: Mercedes-Benz Group AG

Weitere Beteiligte: MAN Truck & Bus SE, MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Art. 3 Abs. 2 betreffend die Zahlung von Zinsen aus dem Kartellschaden auf Schadenersatzklagen anzuwenden ist, die ab dem 26. Dezember 2014 bei einem nationalen Gericht erhoben wurden?

Wenn diese Frage verneint werden sollte: Welcher andere Zeitpunkt ist für die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 maßgebend?

2. Ist Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/104 dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt, zu dem der Kartellschaden entstanden ist und ab dem die Zinsen aus dem Kartellschaden zu zahlen sind, mit jenem Zeitpunkt anzusetzen ist, zu dem der aufgrund einer verbotenen Preisabsprache verlangte überhöhte Preis vom Geschädigten gezahlt wurde?

Wenn diese Frage verneint werden sollte: Welcher andere Zeitpunkt ist für den Schadenseintritt maßgebend?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank den Haag, zittingsplaats Zwolle (Niederlande),
eingereicht am 11. März 2025 – S/Minister van Asiel en Migratie**

(Rechtssache C-198/25, Quetta ⁽¹⁾)

(C/2025/3395)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank den Haag, zittingsplaats Zwolle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: S

Beklagter: Minister van Asiel en Migratie

Vorlagefragen

1. Kann das Gericht aus Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU ⁽²⁾ gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. einer anderen Bestimmung des Unionsrechts oder einem unionsrechtlichen Grundsatz die Befugnis ableiten, selbst eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Begründung eines Asylantrags vorzunehmen, die an die Stelle der Beurteilung des Ministers tritt?
2. Kann das Gericht aus einer der vorgenannten Bestimmungen die Befugnis ableiten, anhand der vom Minister für glaubhaft erachteten Teile der Begründung des Asylantrags und – bei Bejahung von Frage 1 – der Teile dieser Begründung, die darüber hinaus vom Gericht als glaubhaft eingestuft werden, über den Antrag auf internationalen Schutz inhaltlich und endgültig zu entscheiden? Darf das Gericht dabei seine eigene Beurteilung der Plausibilität der Furcht vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, an die Stelle der Beurteilung des Ministers setzen, insbesondere wenn sich das Gericht vor dem Hintergrund der verfügbaren, öffentlich zugänglichen Länderinformationen für ausreichend informiert erachtet, eine solche Beurteilung vorzunehmen?
3. Kann die nationale Rechtsprechung, etwa aufgrund der Verfahrensautonomie, die Befugnisse im Sinne der Fragen 1 und 2 dahingehend einschränken, dass diese Befugnisse dennoch ausschließlich dem Minister zuerkannt werden?
4. Darf das Gericht Informationen, die im Rahmen des Klageverfahrens vorgebracht wurden, jedoch im Verwaltungsverfahren noch nicht verfügbar waren, bei der Beurteilung der Frage, ob es über ausreichende Informationen für eine inhaltliche Entscheidung verfügt, berücksichtigen? Ist dabei von Bedeutung, ob sich die Parteien schriftlich oder im Sitzungstermin uneingeschränkt zum Sachverhalt äußern konnten?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 11. März 2025 –
Sibelgas CVBA u. a. gegen De Vlaamse Nutsregulator, vormals Vlaamse Regulator van de
Elektriciteits-en Gasmarkt (VREG)**

(Rechtssache C-199/25, Sibelgas u. a.)

(C/2025/3396)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Sibelgas CVBA, Intercommunale Vereniging voor de Energiedistributie in de Kempen en het Antwerpse (IVEKA), Intercommunale Maatschappij voor Energievoorziening in West- en Oost-Vlaanderen (IMEWO), Intercommunale Maatschappij voor Gas en Elektriciteit van het Westen (Gaselwest), Iverlek, Intercommunale Vereniging voor Energieleveringen in Midden-Vlaanderen (Intergem), Fluvius Antwerpen, Fluvius West, Fluvius Limburg, Provinciale Brabantse energiemaatschappij (PBE)

Beklagte: Vlaamse Nutsregulator, vormals Vlaamse Regulator van de Elektriciteits-en Gasmarkt (VREG)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie Art. 4.1.32 § 1 Nr. 10 des Flämischen Dekrets vom 8. Mai 2009 mit allgemeinen Bestimmungen über die Energiepolitik entgegensteht, wonach die Kosten für durch das Dekret oder aufgrund des Dekrets auferlegte Gemeinwohlverpflichtungen, die nicht durch Steuern, Gebühren, Subventionen, Beiträge und Abgaben finanziert werden, in die Entgelte einzubeziehen sind?
2. Ist Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) dahin auszulegen, dass er der von einer Regulierungsbehörde vorgenommenen Festlegung einer Entgeltmethode für die Verteilung von Strom, die in Bezug auf einen signifikanten Teil der Kosten der einer Einnahmenregulierung unterliegenden Netzbetreiber von einer historischen Kostenentwicklungsmethode (bei der die Einnahmen anhand der Kosten aus der Vergangenheit ermittelt werden) Gebrauch macht, als solcher entgegensteht oder sollte die Anwendung dieser Methode dadurch unterstützt werden, dass die Höhe der historischen Kosten im Hinblick auf ihre Effizienz überprüft wird?
3. Sollte der Appellationshof Brüssel aufgrund der Antworten auf die vorstehend wiedergegebenen Vorlagefragen zu dem Schluss kommen, dass die VREG gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen aus den in diesen Fragen genannten Bestimmungen verstoßen hat, könnte er dann die Wirkungen davon vorübergehend aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit vorzubeugen?

⁽¹⁾ ABL 2019, L 158, S. 54.



**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond (Niederlande),
eingereicht am 12. März 2025 – HG/Minister van Asiel en Migratie**

(Rechtssache C-202/25, [Tadmur] ⁽¹⁾)

(C/2025/3397)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HG

Beklagter: Minister van Asiel en Migratie

Vorlagefrage

Ist Art. 6 der Richtlinie 2008/115 ⁽²⁾ in Verbindung mit den Art. 3, 5, 8 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie sowie mit Art. 17 und Art. 19 Abs. 2 und 3 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2008/115 genannten Ausnahmen verpflichtet sind, gegen einen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen und vom subsidiären Schutz ausgeschlossenen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, und, wenn die Abschiebung in das Zielland mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung unvereinbar ist, gleichzeitig mit dem Erlass einer Rückkehrentscheidung schriftlich zu bestätigen, dass die Abschiebung dieses Drittstaatsangehörigen aufgeschoben wird?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).



**Vorabentscheidungsersuchen des Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos vyriausybės
(Litauen), eingereicht am 17. März 2025 – NEO GROUP UAB/Valstybinė mokesčių inspekcija prie
Lietuvos Respublikos finansų ministerijos**

(Rechtssache C-203/25, Neo Group)

(C/2025/3398)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos vyriausybės

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: „NEO GROUP“ UAB

Beschwerdegegnerin: Valstybinė mokesčių inspekcija prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Vorlagefragen

1. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine nationale Praxis, bei der im Staat des Dividendenzahlers die Möglichkeit einer Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden versagt wird, wenn die Dividenden an eine tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat der Union tätige Muttergesellschaft gezahlt werden, die als solche keine Scheingesellschaft darstellt, da sie eine Geschäftstätigkeit ausübt und die Dividenden als deren Nutzungsberechtigte erhält, diese Gesellschaft jedoch von der Steuerverwaltung als Teilnehmerin an einer Kette unangemessener Transaktionen eingestuft wird, weil die Zahlung/Überweisung der Dividenden über sie an den Nutzungsberechtigten der gesamten Unternehmensgruppe erfolgt, mit den Zielen der Missbrauchsbekämpfungsvorschrift der Richtlinie 2011/96/EU ⁽¹⁾ vereinbar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Lässt sich das Vorliegen einer Kettenübertragung von Dividenden daraus ableiten, dass die im Rahmen einer Transaktionskette übertragenen (ähnlichen und identischen) Dividendenbeträge übereinstimmen?
3. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine nationale Praxis, bei der die Steuerverwaltung die Missbrauchsbekämpfungsvorschrift auch dann im Staat der Dividendenausschüttung anwendet, wenn die Transaktionen, die zur Entstehung einer Transaktionskette geführt haben, die nach Einschätzung der Steuerverwaltung eine unangemessene Gestaltung darstellt, in einem anderen Mitgliedstaat der Union von dort steuerlich ansässigen Personen getätigt wurden, mit den Zielen der Missbrauchsbekämpfungsvorschrift der Richtlinie 2011/96, einschließlich des in [den Erwägungsgründen] der Richtlinie 2015/121/EU ⁽²⁾ genannten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, vereinbar?
4. Begründet die Missbrauchsbekämpfungsvorschrift im Staat des Dividendenzahlers einen Anspruch auf Quellensteuer auf Dividenden, wenn der Steuervorteil auf einer beliebigen Stufe der Transaktionskette entsteht? Kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin einen dem Gegenstand oder Ziel der Richtlinie 2011/96 zuwiderlaufenden Steuervorteil erlangt hat, wenn die Endbegünstigte infolge der Errichtung einer solchen Transaktionskette einen Steuervorteil erlangt und zur Erlangung dieses Vorteils die von der Beschwerdeführerin gezahlten Dividenden verwendet hat?
5. Kann Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/96 unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dahin ausgelegt werden, dass die Anwendung der Vorschrift über die „Beteiligungsbefreiung“, mit der Art. 5 der Richtlinie 2011/96 in nationales Recht umgesetzt wurde, wegen Rechtsmissbrauchs versagt werden kann, wenn Bezug und Verwendung der Dividenden (die spätere Gewinnausschüttung) über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgt sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung) (Abl. 2011, L 345, S. 8).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/121 des Rates vom 27. Januar 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Abl. 2015, L 21, S. 1).

6. Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine nationale Praxis, bei der die Steuerverwaltung die Missbrauchsbekämpfungsvorschrift auf einen Dividendenzahler anwendet, ohne zu prüfen, ob dieser von der Existenz einer Kette unangemessener Transaktionen Kenntnis hatte und/oder hätte haben können, mit den Zielen der Missbrauchsbekämpfungsvorschrift der Richtlinie 2011/96 vereinbar?
-



**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie (Belgien), eingereicht am 17. März 2025 – Kempen
Advies Beerse BV u. a./Bank Nagelmackers NV**

(Rechtssache C-204/25, Kempen Advies Beerse u. a.)

(C/2025/3399)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Kempen Advies Beerse BV, Compagnie LLC BV, FP Verzekeringen BV, OL

Beklagte: Bank Nagelmackers NV

Vorlagefrage

Ist ein Handelsvertretervertrag zum Zeitpunkt des tatsächlichen Endes dieses Vertrags, also nach Ablauf der Kündigungsfrist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Handelsvertreter von der Kündigung des Handelsvertretervertrags Kenntnis nimmt oder vernünftigerweise davon Kenntnis hätte nehmen können, als abgelaufen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 und Art. 19 der Richtlinie 86/653/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter anzusehen?

⁽¹⁾ ABl. 1986, L 382, S. 17.



C/2025/3400

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Są Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie (Polen),
eingereicht am 18. März 2025 – Premium Food Kebab sp. z o.o./Cydonia sp. z o.o.**

(Rechtssache C-209/25, Premium Food Kebab)

(C/2025/3400)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Premium Food Kebab sp. z o.o.

Beklagte: Cydonia sp. z o.o.

Vorlagefrage

Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das nationale Gericht die Verurteilung zur Zahlung eines pauschalen Betrags einer Entschädigung für Beitreibungskosten ablehnen kann, wenn die Umstände, unter denen der Berechtigte ihre Zuerkennung beantragt hat, darauf hindeuten, dass die geltend gemachte Entschädigung ungerecht ist und die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung für Beitreibungskosten den Zielen der Richtlinie zuwiderläuft?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 48, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Sofia (Bulgarien), eingereicht am 25. März 2025 –
Strafverfahren gegen NE**

(Rechtssache C-230/25, Stakov ⁽¹⁾)

(C/2025/3401)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad Sofia

Rechtsmittelführer und Angeklagter:

NE

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und mit Art. 47 Abs. 2 der Charta vereinbar und würde das Recht auf ein faires Verfahren in seiner Ausprägung, dass die Sache von einem unparteiischen und unabhängigen Gericht verhandelt wird, verletzt werden, wenn das Gericht, das über eine Strafsache entschieden oder zu entscheiden hat, gleichzeitig Beklagter in einem Zivilprozess ist, den der Angeklagte wegen eines in derselben Strafsache begangenen Verstoßes eines anderen Gerichts angestrengt hat, dessen Rechtsnachfolger das [erkennende] Gericht ist, und es schadensersatzpflichtig wäre, falls der zivilrechtlichen Klage stattgegeben würde?
2. Folgt aus Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie aus den Erwägungsgründen 34 und 35 der Richtlinie (EU) 2016/343 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, dass die schriftlichen Erklärungen eines Angeklagten, dass er persönlich an der Verhandlung teilnehmen will, aber nicht erscheinen und flüchtig sein wird, um nicht in einem anderen Verfahren inhaftiert zu werden, einen ausdrücklichen und unmissverständlichen Verzicht des Angeklagten auf sein Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung darstellen, oder sollten sie als ein vom Angeklagten nicht zu vertretender Grund dafür angesehen werden, dass er nicht in der Verhandlung anwesend sein kann?
3. Falls die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass der beschriebene Sachverhalt einen vom Angeklagten nicht zu vertretenden Grund dafür darstellt, dass er in der Verhandlung nicht anwesend sein konnte, ist dann seinem Antrag auf Wiederholung der Befragung aller Zeugen und Sachverständigen unter seiner Beteiligung in dem aufgrund seines Rechtsmittels gegen das Urteil eingeleiteten Gerichtsverfahren stattzugeben, wenn vor dem in seiner Abwesenheit durchgeführten Verfahren, in dem das angefochtene Urteil ergangen ist, dieselbe Anklage bereits zweimal vor Gericht verhandelt wurde, der Angeklagte persönlich an den Verhandlungen teilgenommen, seine Fragen an die Zeugen und Sachverständigen gestellt hat und es keine Unterschiede zwischen den Aussagen und den Schlussfolgerungen der Sachverständigengutachten in den beiden früheren Verfahren über die Anklage und denen im Verfahren in Abwesenheit gab?
4. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b, Art. 4 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 8 und 17 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dahin auszulegen, dass festgenommene Beschuldigte und Angeklagte unabhängig davon, ob sie über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Verdächtigen und Beschuldigten gleichgestellt werden sollen, die nicht über solche Mittel verfügen und denen Prozesskostenhilfe bewilligt wird, weil dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. L 65, 2016, S. 1.

5. Falls die vierte Frage bejaht wird, ist eine nationale Regelung, nach der bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufgrund eines Gesetzes, das zwingend die Verteidigung durch einen Anwalt vorsieht, wie dies bei Inhaftierung des Beschuldigten oder Angeklagten der Fall ist, Letzterer die Kosten für die bewilligte Prozesskostenhilfe zu erstatten hat, ohne dass geprüft wird, ob er über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügte, mit dem 8. Erwägungsgrund der [Richtlinie 2016/1919] vereinbar?

6. Ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 in Verbindung mit dem 25. Erwägungsgrund der [Richtlinie 2016/1919] dahin auszulegen, dass er dem Gericht erlaubt, [den Antrag] des Beschuldigten oder Angeklagten auf Auswechslung des zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe zugewiesenen Rechtsbeistands abzulehnen, wenn es feststellt, dass der Angeklagte es bewusst vermieden hat, mit dem ihn vertretenden Rechtsbeistand Kontakt aufzunehmen, um geltend zu machen, dass ihm kein Rechtsbeistand geleistet werde, der ihm ein faires Verfahren gewährleisten würde, und dass der Antrag auf Auswechslung dem Zweck dient, das Verfahren zu verzögern?



C/2025/3402

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. März 2025 – Z.R. i Ś./U.
i Z.**

(Rechtssache C-232/25, Idziski ⁽¹⁾)

(C/2025/3402)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Z.R. i Ś.

Beklagte: U. i Z.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Nr. 3 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass in einer Angelegenheit, in der es um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den Inhalt eines Filmwerks geht, die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem der Film ausgestrahlt wurde, der ein anderer Staat ist als der, in dem der Film produziert worden ist, international zuständig sind für die Entscheidung über eine Klage:
 - a) auf nicht-monetäre Entschädigung, die darauf abzielt, die Folgen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu beseitigen, einschließlich der Anordnung, auf den Fernsehkanälen, auf denen der Film ausgestrahlt wurde, unabhängig davon, wo diese ausgestrahlt wurden, und auf Internetseiten um Entschuldigung zu bitten, sowie der Anordnung, vor jeder Ausstrahlung des Films, unabhängig vom Ausstrahlungsort, eine Erklärung mit entsprechendem Inhalt abzugeben, oder
 - b) auf monetäre Entschädigung zum Ausgleich des gesamten immateriellen Schadens, der durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Verbreitung (Ausstrahlung) des Films in anderen Mitgliedstaaten entstanden ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass:

- die Kläger ihren Interessenschwerpunkt und ihren Wohnsitz (Sitz) in diesem Mitgliedstaat haben,
- die Kläger die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte mit der Art und Weise in Verbindung bringen, in der Soldaten der militärischen Formation dieses Mitgliedstaats ([Streichung im Original]) in dem Film dargestellt werden, wobei einer der Kläger ein ehemaliger Soldat dieser militärischen Formation ist und der andere eine Vereinigung ehemaliger Soldaten dieser militärischen Formation, deren satzungsmäßiger Zweck insbesondere darin besteht, die Erinnerung, die historische Wahrheit und die Würde dieser Formation zu verteidigen;
- der Inhalt des Films, einschließlich der Art und Weise, in der die Soldaten der genannten militärischen Formation ([Streichung im Original]) dargestellt werden, im historischen, kulturellen und sozialen Kontext dieses Mitgliedstaats objektiv bedeutsam ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2001, L 12, S. 1.

2. Falls die Frage 1 verneint wird: Ist Art. 5 Nr. 3 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates dahin auszulegen, dass in einer Angelegenheit, in der es um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den Inhalt eines Filmwerks geht, die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem der Film gedreht wurde, der ein anderer Staat ist als der, in dem der Film hergestellt wurde, international zuständig sind für die Entscheidung über eine Klage:
- a) auf nicht-monetäre Entschädigung, die darauf abzielt, die Folgen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu beseitigen, die im Zusammenhang mit der Ausstrahlung des Films im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Klage erhoben wird, begangen wurde, einschließlich der Anordnung, in diesem Staat um Entschuldigung zu bitten, und der Anordnung, vor jeder Ausstrahlung des Films in diesem Staat eine Erklärung mit entsprechendem Inhalt abzugeben, oder
 - b) auf monetäre Entschädigung zum Ausgleich des gesamten immateriellen Schadens, der durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Verbreitung (Ausstrahlung) des Films in dem Mitgliedstaat, in dem die Klage erhoben wird, entstanden ist,

gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Frage 1 Gedankenstriche 1 bis 3 genannten Umstände?



C/2025/3403

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 31. März 2025 – S, T, AS
SEB banka/Latvijas Republikas Saeima**

(Rechtssache C-242/25, SEB banka)

(C/2025/3403)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Satversmes tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: S, T, AS SEB banka

Organ, von dem der Rechtsakt stammt, dessen Verfassungsmäßigkeit streitig ist: Latvijas Republikas Saeima

Vorlagefragen

1. Sind Art. 127 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 4 der Entscheidung 98/415/EG ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Verpflichtung der Behörde eines Mitgliedstaats, die Europäische Zentralbank rechtzeitig anzuhören, erfüllt ist, wenn das Parlament eines Mitgliedstaats ein Gesetz vor Eingang der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank verabschiedet, jedoch ein Verfahren besteht, wonach das Gesetz vor seiner Verkündung und seinem Inkrafttreten einer zweiten Prüfung im Parlament unterzogen werden kann?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Ist der Verstoß gegen Art. 127 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 4 der Entscheidung 98/415/EG des Rates als wesentlicher Verfahrensfehler anzusehen, der zur Unanwendbarkeit der unter Verstoß gegen das Unionsrecht verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften führt?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Sind die Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der Rechtssicherheit dahin auszulegen, dass die Satversmes tiesa (Verfassungsgericht) in ihrem Urteil entscheiden kann, dass die Rechtswirkungen der streitigen Bestimmungen für die Dauer ihrer Geltung bestehen bleiben?

⁽¹⁾ Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. 1998, L 189, S. 42).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien),
eingereicht am 8. April 2025 – ETS Srl u. a./Rete Ferroviaria Italiana SpA**

(Rechtssache C-268/25, ETS u. a.)

(C/2025/3404)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: ETS Srl, Minnucci Associati Srl, Mi.Cos. SpA, Itesa Srl, Maceg Srl, Tekno Kons Innovation Srl, Cartorender Srl, Rilievi Topografici di Boninsegna G. & C. Snc, Tecno Top Srl, I.G. Service, Sub-Service Srl

Beklagte: Rete Ferroviaria Italiana SpA

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU ⁽¹⁾ und Art. 80 der Richtlinie 2014/25/EU ⁽²⁾ sowie der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Einführung oder Auslegung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, die den Ausschluss oder die Ersetzung der federführenden Gesellschaft einer Bietergemeinschaft, die vor Ablauf der Angebotsfrist bestandskräftig festgestellte Steuerverstöße begangen hat, insbesondere durch eine Bestimmung ausschließt, wonach die Tilgung, die Zahlung oder die Verpflichtungserklärung in jedem Fall vor Ablauf dieser Frist erfolgt sein muss, auch wenn der Ausschlussgrund während des Vergabeverfahrens und vor Erlass der Maßnahme des Ausschlusses der Bietergemeinschaft weggefallen ist?
2. Falls die Frage 1 mit ja beantwortet wird: Stehen diese Vorschriften und Grundsätze der Einführung oder Auslegung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, die den Ausschluss oder die Ersetzung der federführenden Gesellschaft einer Bietergemeinschaft unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis der nicht federführenden Gesellschaft vom Grund des Ausschlusses der federführenden Gesellschaft ausschließt?
3. Falls die Fragen 1 und 2 mit ja beantwortet werden: Stehen diese Vorschriften und Grundsätze der Einführung oder Auslegung einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, die den Ausschluss oder die Ersetzung der federführenden Gesellschaft ausschließt, wenn die nicht federführende Gesellschaft von dem Grund des Ausschlusses der federführenden Gesellschaft erst nach der Bekanntgabe der Feststellungen der Vergabestelle Kenntnis erhalten hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

⁽²⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).



C/2025/3405

30.6.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2025 von der Danske Fragtmænd A/S gegen das Urteil des
Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 29. Januar 2025 in der Rechtssache T-334/22,
Danske Fragtmænd/Kommission**

(Rechtssache C-269/25 P)

(C/2025/3405)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Danske Fragtmænd A/S (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, UPS Europe NV/SA, Dansk Avis Omdeling A/S, Königreich Dänemark, Königreich Schweden, Post Danmark A/S, PostNord Group AB

Mit Beschluss vom 29. April 2025 hat der Präsident des Gerichtshofs entschieden, die Rechtssache C-269/25 P im Register des Gerichtshofs zu streichen, und der Danske Fragtmænd A/S ihre eigenen Kosten auferlegt.



C/2025/3406

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud (Tschechische Republik), eingereicht am 11. April
2025 – RÖSLE GROUP GmbH/EVROmat a.s.**

(Rechtssache C-276/25, RÖSLE GROUP)

(C/2025/3406)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RÖSLE GROUP GmbH

Beklagte: EVROmat a.s.

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/48/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums dahin auszulegen, dass das nationale Gericht auf Antrag des Klägers hin verpflichtet ist, anzuordnen, dass der Verletzer (und/oder eine andere in diesen Bestimmungen genannte Person) nicht nur die dort genannten Auskünfte erteilt, sondern auch die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Auskünfte durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Kläger nachweist?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 157, S. 45.



C/2025/3407

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad – Sofia (Bulgarien), eingereicht am 22. April 2025 –
Strafverfahren gegen RT**

(Rechtssache C-293/25, Moguchev ⁽¹⁾)

(C/2025/3407)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad - Sofia

Kläger im Ausgangsverfahren:

RT

Beklagte:

Sofiyska apelativna prokuratura

Vorlagefrage

Sind Art. 8 Abs. 1 und Art. 25 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI ⁽²⁾ des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung zulassen, wonach ein nationales Gericht, das mit der Vollstreckung einer „freiheitsentziehenden Strafe“ und einer Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 dieses Rahmenbeschlusses befasst wird, ein anderes im nationalen Recht vorgesehenes Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung dieses Urteils als das im nationalen Recht zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses vorgesehene Verfahren anwenden kann, wenn die Bescheinigung und das Urteil übermittelt wurden, nachdem ein Gericht desselben Staates die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt und die Verpflichtung zur Vollstreckung der Strafe gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽³⁾ des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten übernommen hat?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 327, S. 27.

⁽³⁾ ABl. 2002, L 190, S. 1.



Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Telly und Česká asociace satelitních operátorů/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-362/21 und T-363/21) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) – Verlängerung der bestimmten Anbietern zur Ausstrahlung von DVB-T zugewiesenen Frequenznutzungsrechte durch die Tschechische Republik – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Anbieter von Satelliten- und Internetfernsehen – Berufsverband – Klagebefugnis – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt ohne Ordnungscharakter – Unzulässigkeit)

(C/2025/3408)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Telly s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) und Česká asociace satelitních operátorů z. s. (Prag) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kubáč)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Nicolae und C. Kovács als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Tschechische Republik (vertreten durch M. Smolek, J. Vlácil, J. Očková und L. Halajová als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2021) 1601 final der Kommission vom 15. März 2021 über die staatliche Beihilfe SA.55805 (2020/FC) – Tschechien – Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Frequenznutzungsrechte von Netzbetreibern für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) (Abl. 2021, C 177, S. 1).

Tenor

1. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Telly s. r. o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission in der Rechtssache T-362/21 entstanden sind.
3. Die Česká asociace satelitních operátorů z. s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission in der Rechtssache T-363/21 entstanden sind.
4. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 13.9.2021.



C/2025/3431

30.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2025 – Calatrava Real State 2015/Kommission u. a.

(Rechtssache T-477/22) ⁽¹⁾

(C/2025/3431)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 17.10.2022.



C/2025/3432

30.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2025 – Ismailova/Rat

(Rechtssache T-1110/23) ⁽¹⁾

(C/2025/3432)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/763 vom 22.1.2024.



C/2025/3409

30.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Sumol + Compal Marcas/EUIPO – Bosca Cora (IT'S B)

(Rechtssache T-282/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke IT'S B – Ältere nationale Bildmarke B! – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3409)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas S. A. (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Milhões)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bosca Cora SpA (Canelli, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Baccarelli)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. März 2024 (Sache R 939/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sumol + Compal Marcas S. A. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bosca Cora SpA.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4105 vom 8.7.2024.



C/2025/3410

30.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Sumol + Compal Marcas/EUIPO – Bosca Cora (It's B)

(Rechtssache T-283/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke It's B – Ältere nationale Bildmarke B! – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3410)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas S. A. (Carnaxide, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Milhões)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Bosca Cora SpA (Canelli, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Baccarelli)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. März 2024 (Sache R 940/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sumol + Compal Marcas S. A. trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bosca Cora SpA.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4106 vom 8.7.2024.



C/2025/3411

30.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Techtex/EUIPO – Alberts (Dr.Albert)

(Rechtssache T-327/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Dr.Albert – Absoluter Nichtigkeitsgrund –
Bösgläubigkeit – Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/3411)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Techtex SRL (Cicârlău, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Bularda)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gaja als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Adina Alberts (Bukarest, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Roş und Rechtsanwältin A. Livădariu)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 29. April 2024 (Sache R 763/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Techtex SRL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Frau Adina Alberts.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4871 vom 12.8.2024.



Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Karneolis/EUIPO – Match Group (KinkySwipe)

(Rechtssache T-332/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke KinkySwipe – Ältere nationale Wortmarke SWIPE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3412)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Karneolis LTD (Nikosia, Zypern) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Henao Hoyos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Match Group LLC (Dallas, Texas, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Mai 2024 (Sache R 1430/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Karneolis LTD trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Match Group, LLC.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4974 vom 19.8.2024.



Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – BDSwiss AG/EUIPO (BDSwiss)

(Rechtssache T-401/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Unionswortmarke BDSwiss – Verweigerung der Weiterleitung einer internationalen Anmeldung an das Internationale Büro der WIPO – Art. 184 Abs. 5 Buchst. f der Verordnung [EU] 2017/1001 – „Tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung“ – Art. 2 Abs. 1 Ziff. ii des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken)

(C/2025/3413)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: BDSwiss AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-A. Fortmeyer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Mai 2024 (Sache R 206/2024-2) aufzuheben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5829 vom 7.10.2024.



C/2025/3414

30.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Biogena/EUIPO – ACRAF (BIOGENA MOMENTS)

(Rechtssache T-418/24) ⁽¹⁾

(„Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke BIOGENA MOMENTS – Ältere nationale Wortmarke MOMENT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001“)

(C/2025/3414)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogena GmbH & Co. KG (Salzburg, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Schiffer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Aziende Chimiche Riunite Angelini Francesco SpA (ACRAF SpA) (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Almaraz Palmero)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juni 2024 (Sache R 1978/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Biogena GmbH & Co. KG trägt neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten der Aziende Chimiche Riunite Angelini Francesco SpA (ACRAF SpA).
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5836 vom 7.10.2024.



C/2025/3415

30.6.2025

Klage, eingereicht am 27. März 2025 – IQ/EDA

(Rechtssache T-204/25)

(C/2025/3415)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: IQ (vertreten durch Rechtsanwalt J. Michielsen)

Beklagte: Europäische Verteidigungsagentur

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Mitteilung der zum Vertragsabschluss befugten Behörde (Anstellungsbehörde) der Europäischen Verteidigungsagentur vom 16. Juli 2024 mit dem Aktenzeichen „EDAHR202407018“ betreffend den Antrag des Klägers auf Einleitung eines Invaliditätsverfahrens aufzuheben;
- die Entscheidung der zum Vertragsabschluss befugten Behörde (Anstellungsbehörde) der Europäischen Verteidigungsagentur vom 9. Januar 2025 mit dem Aktenzeichen „EDAHR202411003“ in Beantwortung der Beschwerde nach Art. 168 Abs. 2 des Statuts der Bediensteten der Europäischen Verteidigungsagentur aufzuheben;
- die Einleitung des Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss gemäß Art. 78 des Statuts der Bediensteten der EDA im Hinblick auf die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidengeld und auf Erstattung der Krankheitskosten anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen einzigen Klagegrund.

Ungerechtfertigte Weigerung, dem Antrag des Klägers auf Einleitung des Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss wegen eines angeblichen, aber gänzlich unbelegten Rechtsmissbrauchs stattzugeben.

Der Antrag des Klägers auf Einleitung eines Invaliditätsverfahrens vor dem Invaliditätsausschuss zur Feststellung seiner Dienstunfähigkeit und seines Anspruchs auf Invalidengeld nach Art. 77 des Statuts der Bediensteten der EDA sei wegen eines angeblichen Rechtsmissbrauchs abgelehnt worden.

In der streitigen Entscheidung heiße es, dass der Antrag des Klägers trotz des baldigen Endes seines Arbeitsvertrags deutlich nach zwölf Monaten des Fernbleibens wegen Krankheitsurlaubs (im Sinne von Art. 53 Abs. 4 des Statuts der Bediensteten der EDA) gestellt worden sei. Daher sei der Antrag insbesondere im Hinblick auf seine Missbräuchlichkeit geprüft worden. Unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Antrags des Klägers, des angeblichen Fehlens jeglicher Informationen, nach denen es unmöglich sei, dass er die Arbeit vor dem Ende seines Vertrags wiederaufnehme, und des angeblichen Fehlens neuer Gesichtspunkte, die den Antrag stützten, sei dem Antrag auf Befassung des Invaliditätsausschusses nicht stattgegeben worden. Der Antrag sei als missbräuchlich angesehen worden.

Die Annahme, dass der Zeitpunkt des Antrags des Klägers auf einen Missbrauch des Rechts hinweise, die Anwendung von Art. 77 des Statuts der Bediensteten der EDA geltend zu machen, sei abwegig. Der Kläger sei in Bezug auf seinen Gesundheitszustand stets offen gewesen und habe der EDA die erforderlichen Bescheinigungen immer rechtzeitig übermittelt.

Der Gesundheitszustand des Klägers sei jedoch schwer zu beurteilen. Der Umstand, dass er seinen Antrag nicht unmittelbar nach Ablauf des in Art. 53 Abs. 4 des Statuts der Bediensteten der EDA vorgesehenen Zeitraums gestellt habe, zeige lediglich, dass er diesen Antrag nicht leichtfertig gestellt habe und sich daher als Bediensteter loyal verhalten habe. Er habe lange Zeit gehofft, sich in kürzerer Zeit zu erholen.

Aus dem Umstand, dass der Antrag des Klägers recht nahe am voraussichtlichen Ende der Zusammenarbeit gestellt worden sei, könne nicht automatisch auf das Vorliegen eines Missbrauchs geschlossen werden. Dieser Umstand sei allein darauf zurückzuführen, dass der Kläger weniger als zwei Jahre vor Ablauf des Vertrags für eine Dauer erkrankt sei, die schließlich zwölf Monate überschritten habe.

Eine andere Beurteilung führe dazu, dass das Recht auf Anwendung von Art. 77 des Statuts der Bediensteten der EDA für jeden Bediensteten, der zu einem späten Zeitpunkt während der Zusammenarbeit erkrankt, allein deshalb nicht geltend gemacht werden könnte, weil sich dann das Ende der Zusammenarbeit nähere.



C/2025/3416

30.6.2025

Klage, eingereicht am 14. April 2025 – Ryanair und Malta Air/Kommission

(Rechtssache T-250/25)

(C/2025/3416)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Malta Air ltd. (Pietà, Malta) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, D. Pérez de Lamo und S. Rating sowie Rechtsanwältin C. Cozzani)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 10. Juli 2024 über die staatliche Beihilfe SA.57082 (2020/NN) (ex 2020/N) – Frankreich COVID-19: *Garantie für ein staatliches Darlehen und staatliches Darlehen für Air France* und die staatliche Beihilfe SA.57116 (2020/NN) (ex 2020/N) – Niederlande COVID-19: *Garantie für ein staatliches Darlehen und staatliches Darlehen für KLM* ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Indem die Kommission verkannt habe, dass es sich bei dem französischen Gesellschafterdarlehen um Hybridkapital handele, habe sie bei ihrer Prüfung, ob die fragliche Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe nicht angemessen beurteilt, ob die französische und die niederländische Maßnahme mit den allgemeinen Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stünden, da sie nicht geprüft habe, ob die AFKLM Gruppe in der Lage gewesen wäre, nicht unerhebliche Finanzierungsmittel auf den Kapitalmärkten aufzunehmen.
3. Die Kommission habe bei ihrer Beurteilung der Frage, ob die französische Maßnahme dazu beitrage, eine beträchtliche Störung im französischen Wirtschaftsleben zu beheben, einen offensichtlichen Fehler begangen.
4. Die Europäische Kommission hätte das förmliche Prüfverfahren einleiten müssen.
5. Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/443 und C/2025/442 vom 20. Januar 2025.



C/2025/3417

30.6.2025

Klage, eingereicht am 16. April 2025 – Telefónica Germany/EUIPO – ePlus (e plus)

(Rechtssache T-255/25)

(C/2025/3417)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke e plus – Unionsmarke Nr. 4 475 232

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2025 in der Sache R 396/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht, vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen;
- einem etwaigen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.



C/2025/3418

30.6.2025

Klage, eingereicht am 16. April 2025 – Telefónica Germany/EUIPO – ePlus (E-PLUS GRUPPE)

(Rechtssache T-256/25)

(C/2025/3418)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke E-PLUS GRUPPE – Unionsmarke Nr. 6 287 528

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2025 in der Sache R 395/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht, vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen;
- einem etwaigen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.



C/2025/3419

30.6.2025

Klage, eingereicht am 17. April 2025 – Telefónica Germany/EUIPO – ePlus (e plus)

(Rechtssache T-257/25)

(C/2025/3419)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke e plus – Unionsmarke Nr. 23 689

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2025 in der Sache R 394/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht, vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen;
- einem etwaigen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.



C/2025/3420

30.6.2025

Klage, eingereicht am 17. April 2025 – Telefónica Germany/EUIPO – ePlus (e plus+)

(Rechtssache T-258/25)

(C/2025/3420)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ePlus Inc. (Herndon, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke e plus+ – Unionsmarke Nr. 4 609 061

Verfahren vor dem EUIPO: Verfallsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2025 in der Sache R 392/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Antrag auf Erklärung des Verfalls zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht, vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen;
- einem etwaigen Streithelfer seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung;
- Verletzung wesentlicher Formvorschriften.



**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 1. April 2025 –
Sampension Livsforsikring A/S / Skatteministeriet**

(Rechtssache T-268/25, Sampension Livsforsikring)

(C/2025/3421)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sampension Livsforsikring A/S

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren vorliegenden entgegensteht, wonach die Möglichkeit, Mehrwertsteuergruppen zu bilden, die Personen mit nicht registrierungspflichtiger Tätigkeit oder ohne wirtschaftliche Tätigkeit umfasst, davon abhängig ist, dass die eine Person in der Mehrwertsteuergruppe unmittelbar oder mittelbar 100%ige Eigentümerin der anderen Person oder Personen in der Mehrwertsteuergruppe ist?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hat Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dann unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, sodass steuerpflichtige Personen in den Fällen einen Anspruch gegenüber dem Mitgliedstaat haben, als Mehrwertsteuergruppe registriert zu werden, in denen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats nicht im Einklang mit dieser Bestimmung stehen und nicht konform mit der Bestimmung ausgelegt werden können?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.



C/2025/3422

30.6.2025

Klage, eingereicht am 29. April 2025 – Spacehuntr/EUIPO – Sector Global (Eventflare)

(Rechtssache T-277/25)

(C/2025/3422)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Spacehuntr (Zaventem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sector Global Ltd (Clevedon, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke „Eventflare“ – Anmeldung Nr. 18 854 446

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2025 in der Sache R 1276/2024-4

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- anzuordnen, dass die streitige Marke für alle von der Beklagten zurückgewiesenen Waren und Dienstleistungen eingetragen wird;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 2. Mai 2025 – Global Rice/EUIPO – Ricegrowers (Darstellung der Sonne und arabischer Zeichen)

(Rechtssache T-283/25)

(C/2025/3423)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Global Rice EOOD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Raychev)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ricegrowers Ltd (Leeton, New South Wales, Australien)

Klagegründe und wesentliche Argumente

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung der Sonne und arabischer Zeichen) – Unionsmarke Nr. 18 130 985

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2025 in der Sache R 1476/2024-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die der Klägerin im vorliegenden Verfahren und im Verfahren vor der Fünften Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3424

30.6.2025

Klage, eingereicht am 30. April 2025 – Amber Latvijas balzams/EUIPO – Foodcare (BLACK)

(Rechtssache T-284/25)

(C/2025/3424)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Amber Latvijas balzams AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Wojtkowska)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Foodcare sp. z o.o. (Zabierzów, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BLACK“ – Unionsmarke Nr. 18 100 614

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. März 2025 in der Sache R 824/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3425

30.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 11. April
2025 – A***** und B***** gegen C***** GmbH**

(Rechtssache T-287/25, Groisweber ⁽¹⁾)

(C/2025/3425)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A***** und B*****

Beklagte: C***** GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. f und j der Verordnung Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet wird, wenn ein Reiseunternehmen, mit dem es in keiner vertraglichen Beziehung steht, und von dessen Tätigkeit für den Fluggast es keine Kenntnis hat, beim Luftfahrtunternehmen namens des Fluggastes einen Flug bucht, für den das Luftfahrtunternehmen eine Buchungsbestätigung ausstellt?
2. Sind Art. 7 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f und j der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine Ausgleichsleistung zu erbringen hat, wenn ein Reiseunternehmen, mit dem es in keiner vertraglichen Beziehung steht und von dessen Tätigkeit für den Fluggast es keine Kenntnis hat, beim Luftfahrtunternehmen namens des Fluggastes einen Flug bucht, für den das Luftfahrtunternehmen eine Buchungsbestätigung ausstellt; das Reiseunternehmen – ohne Veranlassung durch das Luftfahrtunternehmen – dem Fluggast wenige Stunden vor dem geplanten Flug mitteilte, dass sich der Flugplan durch einen Wechsel der Flugnummer, der Flugzeit und des Endziels geändert habe; der Fluggast sich daher – obwohl er für den gebuchten Flug bereits eingeecheckt war – nicht unter den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig einfand; der ursprünglich gebuchte Flug aber tatsächlich wie geplant durchgeführt wurde; und das Luftfahrtunternehmen den Fluggast auch befördert hätte, wenn dieser sich unter den in Art. 3. Abs. 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hätte?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).



C/2025/3426

30.6.2025

Klage, eingereicht am 6. Mai 2025 – LMT/HADEA

(Rechtssache T-289/25)

(C/2025/3426)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Leading Management Technologies, SL (LMT) (Valencia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Agulló Pascual)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitale

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Bestätigungsschreiben und die Gutschriftanzeige, die LMT am 6. März 2025 zugestellt wurden, vollständig für nichtig und unwirksam zu erklären,
hilfsweise,
- festzustellen, dass der Erstattungsanspruch für die Projekte CEF 2015-EU-IA-0058, GOVEIN und 2015-ES-IA-0087, eIDAS verjährt ist, und dementsprechend festzustellen, dass der Betrag in Höhe von 9 616,63 Euro nicht erstattet werden muss,
- den Betrag in Höhe von 22 805,53 Euro für das Projekt 2018-EU-IA-0088, LOD, CEF Open Data für nicht erstattungsfähig zu erklären, sowie
- in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Betrag der Sanktion auf 65 410,20 Euro herabzusetzen, in jedem Fall bis auf den für angemessen erachteten Höchstbetrag, den LMT für die Projekte 2016-EU-IA-0063, 2016-EU-IA-0064, 2016-ES-IA-0117, 2017-EU-IA.0104, 2017-EU-IA-0154 und 2018-ES-IA-003 erhalten hat,
- in jedem Fall der Beklagten die Kosten aufzuerlegen oder für den Fall, dass sämtlichen oder einigen Klageanträgen nicht stattgegeben wird, angesichts der Komplexität der vorliegenden Rechtssache sowie der Zweifel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die diese aufwirft, davon abzusehen, ihr die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 253 des Vertrags vom 25. März 1957 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: EGV) in Bezug auf die Pflicht zur Begründung von Entscheidungen sowie Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) in Bezug auf den Grundsatz der guten Verwaltung.
2. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates⁽¹⁾ (im Folgenden: Verordnung Nr. 883/2013) in Bezug auf die Verletzung der Beweislast und die Vermutung der Rechtmäßigkeit der Ausgaben.
3. Verjährung des Erstattungsanspruchs für die Projekte 2015-EU-IA-0058, GOVEIN und 2015-ES-IA-0087, eIDAS wegen Verstoßes gegen Art. II.27.1 der Finanzhilfvereinbarung aufgrund der Einleitung der Untersuchung nach Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von fünf Jahren.

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 248, S. 1.

4. Unberechtigte Forderung in Höhe von 22 805,52 Euro, da dieser Betrag im Rahmen des Projekts 2018-EU-IA-0088, LOD, CEF Open Data nie an LMT gezahlt worden sei.
 5. Hilfsweise, für den Fall, dass den Hauptanträgen nicht stattgegeben wird, Verstoß gegen den in Art. 5 AEUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktion.
-



C/2025/3427

30.6.2025

Klage, eingereicht am 6. Mai 2025 – Ecuphar/EUIPO – Société des produits Nestlé (proGlan)

(Rechtssache T-291/25)

(C/2025/3427)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Ecuphar (Oostkamp, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Miralles Llorca)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke proGlan – Anmeldung Nr. 18 652 996

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2025 in der Sache R 1039/2024–4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und einem etwaigen Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3428

30.6.2025

Klage, eingereicht am 8. Mai 2025 – Tokareva/Rat

(Rechtssache T-295/25)

(C/2025/3428)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maya Tokareva (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin sowie Rechtsanwalt F. Patuelli)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2025/528 des Rates vom 14. März 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit darin ihr Name auf der Liste im Anhang des Beschlusses belassen wird, und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2025/527 des Rates vom 14. März 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit mit ihr der Name der Klägerin in Anhang I der Verordnung aufgenommen wird,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Beurteilungsfehler.
 - Da die den angefochtenen Rechtsakten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage mit der in den vorherigen Fortsetzungsrechtsakten identisch sei, die das Gericht zwei Mal (Rechtssachen T-269/24 und T-744/22) für nichtig erklärt habe, seien die vom Gericht in der zweiten Rechtssache getroffenen Feststellungen auf die angefochtenen Rechtsakte entsprechend anwendbar. Folglich seien diese Rechtsakte das Ergebnis desselben Beurteilungsfehlers des Rates, der die Nichtigerklärung der vorangegangenen Rechtsakte durch die Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-269/24 und T-744/22 gerechtfertigt habe.
2. Unterbliebene Durchführung des Urteils des Gerichts in der Rechtssache T-269/24 sowie Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung.
 - Der Rat habe die Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-269/24 und T-744/22, mit denen die vorangegangenen Rechtsakte für nichtig erklärt worden seien, nicht durchgeführt. Vielmehr habe er identische Fortsetzungsrechtsakte erlassen, ohne eine Begründung oder Beweise anzugeben, die in Bezug auf die in das streitige Verfahren in den Rechtssachen T-269/24 und T-744/22 eingeführten neu oder aktualisiert wären. Trotz der Mahnung durch die Klägerin vom 27. März 2025 weigere sich der Rat weiterhin, die vom Gericht festgestellten Fehler zu beheben.
 - Die unterbliebene Durchführung des Urteils vom 26. Februar 2025 stelle einen Eingriff in Form eines durch den Rat seit dem 11. September 2024, dem Datum des Nichtigkeitsurteils in der Rechtssache T-744/22, wiederholt begangenen Missbrauchs von Befugnissen dar.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Der Rat habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem er restriktive Maßnahmen erlassen habe, die weder geeignet noch erforderlich seien. Durch seine Haltung und seine Weigerung, die die Klägerin betreffenden Urteile des Gerichts zu beachten, zeige der Rat, dass er gegen die Klägerin verhängte ungerechtfertigte restriktive Maßnahmen zeitlich unbegrenzt aufrechterhalten wolle, was gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Zudem hätten diese Maßnahmen keine praktischen Auswirkungen auf die russischen Behörden oder die mit dem Beschluss 2014/145/GASP verfolgten Ziele, weil kein Zusammenhang zwischen der Klägerin und dem Konflikt in der Ukraine bestehe.

4. Ungerechtfertigter Eingriff in die Grundrechte der Klägerin

- Die gegen die Klägerin erlassenen restriktiven Maßnahmen verletzen ihre Grundrechte. Aufgrund der angefochtenen Rechtsakte verliere sie möglicherweise unumkehrbar ihre zyprische Staatsangehörigkeit. Die angefochtenen Rechtsakte hinderten sie daran, sich zu ihrem Eigentum in Kroatien zu begeben und frönen ihre Vermögenswerte ein, was ihr Recht auf Eigentum verletzte. Die angefochtenen Rechtsakte hinderten die Klägerin trotz der beiden Nichtigkeitsurteile des Gerichts daran, die Streichung ihres Namens von den Listen der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, zu erreichen, was ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletze.
-



C/2025/3429

30.6.2025

Klage, eingereicht am 8. Mai 2025 – PFP Monaco/EUIPO – Stanton (BRAMANI)

(Rechtssache T-298/25)

(C/2025/3429)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: PFP Monaco (Monaco, Monaco) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Celluprica und F. Fischetti sowie Rechtsanwältin F. De Bono)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stanton SAS (Bogota, Kolumbien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke BRAMANI – Anmeldung Nr. 18 728 770.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. März 2025 in der Sache R 1127/2024-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten und anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten einschließlich der vorangegangenen Stufen des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2107/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 14. Mai 2025 – DLF Beet Seed und United Beet Seeds/ECHA

(Rechtssache T-305/25)

(C/2025/3430)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: DLF Beet Seed ApS (Lolland, Dänemark), United Beet Seeds (Tienen, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Creve, T. Kölsch und J. Olsen)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur vom 4. März 2025 in der Sache ATD/009/2025 betreffend einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Chemikalienagentur die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽¹⁾ durch die Beklagte.
2. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 durch die Beklagte.

⁽¹⁾ ABl. L 264, 2006, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 145, 2001, S. 43.